



Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **25.02.2026** findet im **Rathaus Neuhausen, Ratssaal (Zimmer 005), Bahnhofstr. 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb.** die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt. Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr**.

Dazu lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.01.2026 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
3. Vorstellung, Beratung und Beschlussfassung über den Forsteinrichtungsplan bis 2032 sowie der Forstwirtschaftsplanung 2026 für den Wald der Gemeinde Neuhausen/ Erzgeb.
4. Beratung und Beschlussfassung über kommunale Satzungen
 - 4.1 Satzung der Gemeinde Neuhausen/ Erzgeb. über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Bergfriedhöfe in Neuhausen und Dittersbach sowie der Trauerhalle in Cämmerswalde
 - 4.2 Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Eintrittspreise des Schwimmbades der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
6. Beratung über das Straßeninstandhaltungskonzept der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
7. Beratung über die Optionen der Maßnahmen zur Erhaltung des Standortes der Wilhelm-Walther-Grundschule in Cämmerswalde nach dem Schuljahr 2032/2033
8. Grundstücksfragen/Bauanträge
9. Bürgerfragestunde
10. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden ggf. in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen/Erzgeb., 17.02.2026

Drescher
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 25.02.2026

Gegenstand des Beschlusses: Beschluss zur Betriebsplanung des Forstbetriebes der Gemeinde Neuhausen/ Erzgeb. vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2032

Gesetzliche Grundlage: SächsGemO vom 09.03.2018
i.V.m § 46 SächsWaldG, §10 der Sächsischen Privat- und
Körperschaftswaldverordnung, Arbeitsanweisung
Planungsbegang mit FRSA_pro (23.01.20198),
Forsteinrichtungsprogramm FESA_pro Version 2.0.11.0,
Schutzgebietsverordnung für die Natura 2000 Gebiete auf
die Erhaltungsziele ausgerichtete Managementpläne,
Richtlinie zu den Waldentwicklungstypen im Staatswald des
Freistaates Sachsen Teil 1 Hrsg. Mai 2013, Richtlinie zu en
Waldentwicklungstypen im Staatswald des Freistaates
Sachsen Teil 2 Hrsg. Juni 2016, Richtlinie zu den
Holzerntetechnologien zur Anwendung im Staatswald des
Freistaates Sachsen Hrsg. Mai 2006, Standorts-,
Waldfunktionen und Waldbiotopkartierung



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/ Erzgeb. beschließt, das durch den Staatsbetrieb Sachsenforst vorgelegte Betriebsgutachten für den Körperschaftswald der Gemeinde Neuhausen/ Erzgeb. als strategisches Betriebskonzept des Forstbetriebes Neuhausen/Erzgeb. für den Planungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2032 zugrunde zu legen.

Begründung:

Gemäß § 46 SächsWaldG i.V.m. § 10 der Sächsischen Privat- und Körperschaftswaldverordnung legt die Gemeinde im Benehmen mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst die langfristigen Betriebsziele in einem strategischen Betriebskonzept fest. Der Staatsbetrieb Sachsenforst hat die Betriebsplanung in Form des Forsteinrichtungswerkes für den Wald der Gemeinde Neuhausen gemäß Anlage vorgelegt.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	



**Körperschaftswald im
Forstbezirk Marienberg**

Forsteinrichtungswerk

für den

Wald der Stadt Neuhausen

Forstbetrieb 3346

Planungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2032



Inhalt

1 Ergebnisse der Forsteinrichtung

- 1.1 Ablauf der Forsteinrichtungsarbeiten
- 1.2 Standardreport FESA_pro
- 1.3 Teilflächenblätter
- 1.4 Beteiligung der Naturschutzbehörden
- 1.5 Aufstellung und Beschluss

2 Anlagen

- 2.1 Vorbericht
- 2.2 Arbeits- und Finanzkalkulation
- 2.3 Abkürzungsverzeichnis
- 2.4 Karten- und Flächenwerk

1 Ergebnisse der Forsteinrichtung

1.1 Ablauf der Forsteinrichtungsarbeiten

Mit dem Auftrag durch das Referat Privat- und Körperschaftswald des Staatsbetriebes Sachsenforst erfolgte im Jahr 2021 die vermessungstechnische Vorbereitung der Forsteinrichtungsarbeiten durch das Referat FGIS, Kartographie, Vermessung in Abstimmung mit dem Forstbezirk Marienberg und der Stadt Neuhausen.

Die Forsteinrichtungsarbeiten wurden im Jahr 2022 im Wege einer öffentlichen Ausschreibung an Dipl.- Ing. Mathias Neumann, Büro für Waldwirtschaft und Naturschutz, Eischfeld 24 99334 Amt Wachsenburg, vergeben. Herr Neumann führte den Planungsbegang von Dezember 2022 bis April 2023 durch. Die Revierabsprache ist im Anschluss durchgeführt worden. Die Leitung der Forsteinrichtung erfolgte durch Helena Ludwig, Referat Forsteinrichtung, Waldbewertung, Waldinventuren, Staatsbetrieb Sachsenforst.

Das Betriebsgutachten wurde mit folgenden Grundlagen erstellt:

- Arbeitsanweisung Planungsbegang mit FESA_pro (Stand 23.01.2019)
- Forsteinrichtungsprogramm FESA_pro Version 2.0.11.0
- Schutzgebietsverordnungen und für Natura 2000 Gebiete auf die Erhaltungsziele ausgerichtete Managementpläne
- Richtlinie zu den Waldentwicklungstypen im Staatswald des Freistaates Sachsen Teil 1, Hrsg.: Staatsbetrieb Sachsenforst, Mai 2013.
- Richtlinie zu den Waldentwicklungstypen im Staatswald des Freistaates Sachsen Teil 2, Hrsg.: Staatsbetrieb Sachsenforst, Juni 2016.
- Richtlinie zu den Holzerntetechnologien zur Anwendung im Staatswald des Freistaates Sachsen Hrsg.: Staatsbetrieb Sachsenforst, Pirna OT Graupa, Mai 2006
- Standorts-, Waldfunktionen- und Waldbiotopkartierung zum Einsatz.

1.2 Standardreport FESA_pro

Forstbetrieb 3346 KW Neuhausen/Erzgeb. (Stichtag 01.01.2023)	Forsteinrichtungsverfahren: Ohne WISA
Forstbezirk Marienberg	Befundeinheit 3346 KW Neuhausen/Erzgeb., Anteil FB 100 % Teilflächen: 24 Ø 1,5 ha (0,1 bis 5,5 ha)

0 Organisation

Planungszeitraum 01.01.2023 - 31.12.2032

Gesamtbetriebsfläche GIS: 35,7 ha

Anteil an der Gesamtbetriebsfläche (GIS)

Forstorganisation

Forstbezirk:	Marienberg	35,7 ha	100,0 %
Forstrevier:	Neuhausen	35,7 ha	100,0 %

Betriebsklassen

	Schlagweiser Hochwald (Schirm-, Femel-, Saum- u. Kahlschlagbetrieb)	35,7 ha	100,0 %
--	---	---------	---------

Administrative Organisation

Kreis:	Mittelsachsen	35,7 ha	100,0 %
Gemeinde:	Neuhausen/Erzgeb.	35,7 ha	100,0 %

Waldteile des Forstbetriebes

07 B	Rauschenbach	0,7 ha	2,0 %
07 C	Wasserwand	5,7 ha	16,1 %
07 D	Mühlholz	0,3 ha	0,9 %
07 E	Kreuztanne	28,9 ha	81,0 %

1.1 Hauptergebnisse der Forsteinrichtung

Gliederung der Betriebsfläche

nach Flächeneinteilung

Nichtforstliche Betriebsfläche:		
Forstliche Betriebsfläche:	35,7 ha	100,0 %
davon Holzboden:	35,7 ha	100,0 %
davon Holzboden <= 0,05 ha in Insellagen:		
davon Nichtholzboden:		
davon im regelmäßigen Betrieb	35,7 ha	100,0 %
davon im außerregelmäßigen Betrieb (arB)		
davon Fläche ohne Nutzung (FoN)		
davon temporär ohne Nutzung	0,7 ha	1,9 %

nach Vertikalschichtung

Oberstand:	35,6 ha
Plentertartig:	
Unterstand:	8,2 ha
davon übernahmewürdig:	6,6 ha
Blöße und Lücke:	0,1 ha
vorhandene Zaunfläche:	0,4 ha

Standort

nach dynamischen Klimastufen

sehr frisch bis feucht & mäßig kühl (II)	35,7 ha	100,0 %
--	---------	---------

nach Bodenfeuchtestufen

terrestrischer Standort	26,0 ha	73,0 %
nicht erkundet	9,6 ha	27,0 %

nach Hangneigung

eben bis mäßig geneigt (0...20 % Neigung)	11,3 ha	31,5 %
stark geneigt (> 20...40 [45] % Neigung)	14,9 ha	41,8 %
steil bis schroff (> 45 %)	0,2 ha	0,5 %

nach Nährkraftstufe

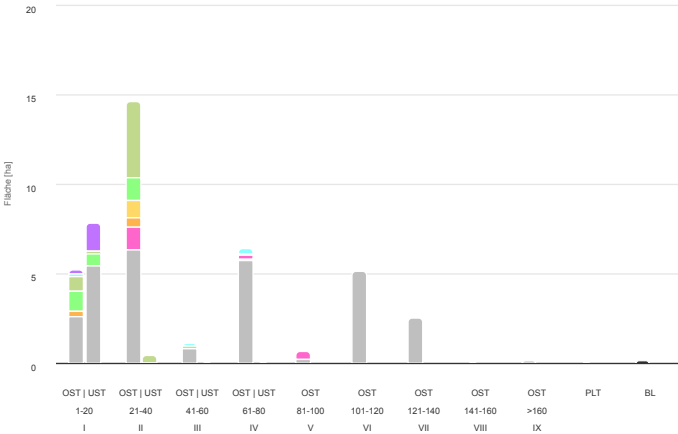
mittel	26,0 ha	73,0 %
nicht erkundet	9,6 ha	27,0 %

Waldfunktionen

	Fläche in ha (%)	Länge in m	Anzahl
Boden	8,7 (24,5 %)		
Wasser	35,6 (99,8 %)		
Natur	9,2 (25,9 %)	84,4	4
Landschaft	7,6 (21,4 %)		
Kultur	0,8 (2,3 %)	111,6	1
Erholung	71,4 (200,0 %)		
Gesamt:	133,4 (373,9 %)	196,0	5

Baumartenstruktur

BAG		Oberstand [ha]	Anteil [%]	Unterstand [ha]	Anteil [%]
BL		0,1	0,3		
FI		23,3	65,3	5,4	65,6
KI		0,1	0,3		
LA		1,9	5,3		
SNA		0,8	2,2		
INT		1,0	2,8		
BU		2,4	6,7	0,7	8,4
EI					
SHL		5,2	14,6	0,5	6,0
BI		0,7	2,0		
SWL		0,2	0,6	1,6	20,0



1.2 Hauptergebnisse der Forsteinrichtung

Vorrat - Zuwachs - Nutzung

		Oberstand/Plenterartig	Unterstand	Gesamt
Vorrat	[Vfm]	8225		8225
	[Vfm/ha]	231		231
Zuwachs	[Vfm]	3433		3433
	[Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	9,6		9,6
Nutzung	[Efm]	2455		2455
	[Efm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	6,9		6,9

Pflege und Ernte

Flächenverhältnis: 0,63 : 0,37 Mengenverhältnis: 0,21 : 0,78
Arbeitsfläche (Pflege-u. Erntefläche im Oberstand) je Jahr (%): * 15,71
Pflege
Arbeitsfläche je Jahr im Oberstand (%): * 7,44

Maßnahme	Pflegefläche [ha]		Arbeitsfläche [ha]	Nutzungsmenge		
	Gesamt	davon dringlich		[Efm]	[Efm*ha ⁻¹ PFI]	[Efm*ha ⁻¹ AFI]
Bestandeserziehung (dringlich):	7,7	7,7	7,7	19	2,4	
davon Oberstand/Plenterartig:	7,7	7,7	7,7	19	2,4	
davon Unterstand:						
Bestandeserziehung (Potentialweniger dringlich):	2,7	k.A.	2,7			
davon Oberstand/Plenterartig:	2,7	k.A.	2,7			
davon Unterstand:		k.A.				
Durchforstung:	17,5	1,4	18,9	514	29,4	27,2
davon Oberstand/Plenterartig:	17,5	1,4	18,9	514	29,4	27,2
davon Unterstand:						
Wertästung:		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Ernte
Arbeitsfläche je Jahr (%): * 8,26

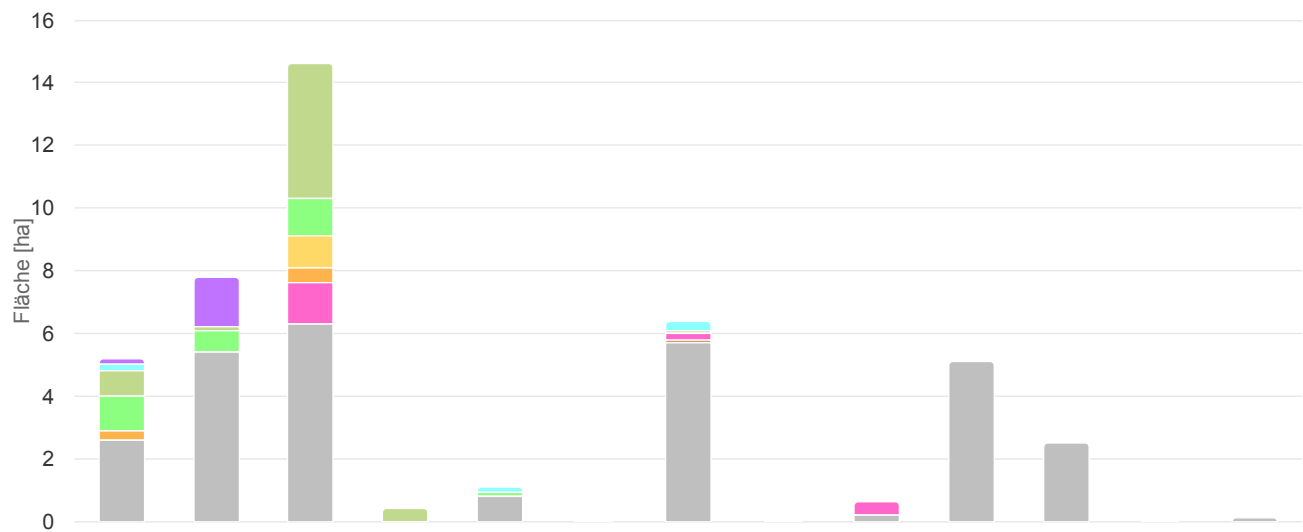
Hiebsart	Hiebsfläche [ha]		Arbeitsfläche [ha]	Nutzungsmenge		
	Gesamt	davon dringlich		[Efm]	[Efm*ha ⁻¹ HFI]	[Efm*ha ⁻¹ AFI]
Femelhieb:	7,7	7,7	15,3	1174	153,3	76,6
Überführung:	7,1	7,1	14,2	748	105,3	52,7
Summe Ernte:	14,8	14,8	29,5	1922	129,9	65,2

Waldverjüngung

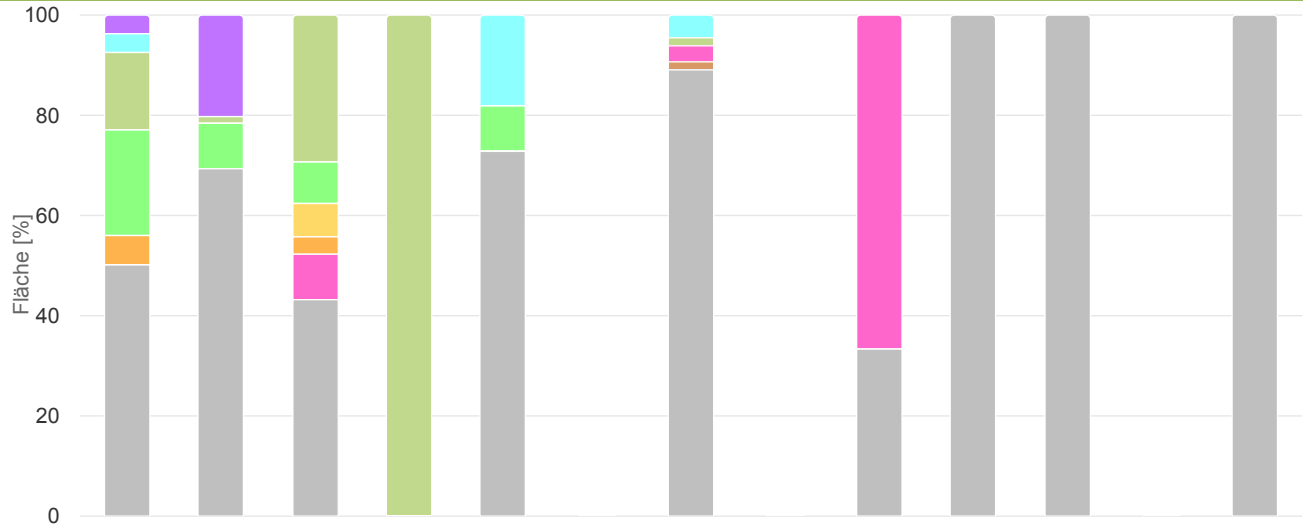
Verjüngungsart	BAG										Gesamt
	FI	KI	LA	SNA	INT	BU	EI	SHL	BI	SWL	
Anbau [ha]:				0,1							0,1
Voranbau [ha]:				2,0		0,6		0,4			3,0
AB + VA davon dringlich [ha]:				1,9		0,4		0,4			2,7
Unterbau [ha]:											
Naturverjüngung [ha]:						1,7					1,7
Gesamt [ha]:				2,1		2,3		0,4			4,8
[%]:				44		48		8			100
Zäunung geplant [ha]:				2,1							2,1
Verjüngungsprozent [%]: *				5,9		6,4		1,1			13,4

* Bezug: Holzbodenfläche im regelmäßigen Betrieb

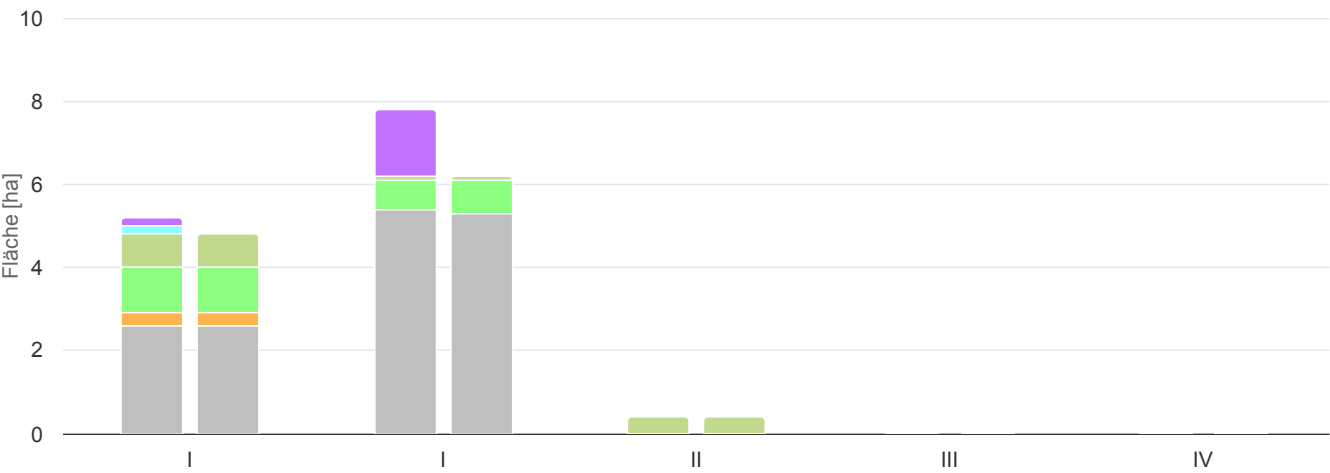
2.1.1.1 Altersstruktur der Baumartengruppen



Alter (J.)		1-20		21-40		41-60		61-80		81-100	101-120	121-140	141-160	>160
		OST	UST	OST	UST	OST	UST	OST	UST	OST	OST	OST	OST	OST
BAG		Fläche [ha]												
FI		2,6	5,4	6,3		0,8		5,7		0,2	5,1	2,5		0,1
KI								0,1						
LA				1,3				0,2		0,4				
SNA		0,3		0,5										
INT				1,0										
BU		1,1	0,7	1,2		0,1								
EI														
SHL		0,8	0,1	4,3	0,4			0,1						
BI		0,2				0,2		0,3						
SWL		0,2	1,6											
Gesamt	[ha]	5,2	7,8	14,6	0,4	1,1		6,4		0,6	5,1	2,5		0,1
	[%]	15	95	41	5	3		18		2	14	7		



2.1.1.2 Entwicklungspotential Baumartenstruktur im Oberstand (AKL I) und Unterstand (AKL I bis IV)



		Oberstand			Unterstand											
		AKL I (1-20)			AKL I (1-20)			AKL II (21-40)			AKL III (41-60)			AKL IV (61-70)		
		IST	POT	Entwicklung	IST	POT	Entwicklung	IST	POT	Entwicklung	IST	POT	Entwicklung	IST	POT	Entwicklung
BAG		Fläche [ha]														
FI		2,6	2,6	→	5,4	5,3	↓			→			→			→
KI				→			→			→			→			→
LA				→			→			→			→			→
SNA		0,3	0,3	→			→			→			→			→
INT				→			→			→			→			→
BU		1,1	1,1	→	0,7	0,8	↑			→			→			→
EI				→			→			→			→			→
SHL		0,8	0,8	→	0,1	0,1	→	0,4	0,4	→			→			→
BI		0,2		↓			→			→			→			→
SWL		0,2		↓	1,6		↓			→			→			→
Gesamt	[ha]	5,2	4,9		7,8	6,2		0,4	0,4							

2.1.2 Baumartenstruktur: Fläche, Vorrat, Bonität und Zuwachs

FI

Baumartengruppe/ Baumart	Oberstand/Plenterartig					Unterstand		
	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	lfd. Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Fläche (pot. AKL I) [ha]	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	Fläche (pot. AKL I-IV) [ha]
	23,3	322	12	12	2,6	5,4		5,3
GFI	23,3	322	12	12	2,6	5,4		5,3

KI

Baumartengruppe/ Baumart	Oberstand/Plenterartig					Unterstand		
	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	lfd. Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Fläche (pot. AKL I) [ha]	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	Fläche (pot. AKL I-IV) [ha]
	0,1	406	12	13				
GKI	0,1	406	12	13				

LA

Baumartengruppe/ Baumart	Oberstand/Plenterartig					Unterstand		
	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	lfd. Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Fläche (pot. AKL I) [ha]	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	Fläche (pot. AKL I-IV) [ha]
	1,9	112	6	8				
ELA	1,9	112	6	8				

SNA

Baumartengruppe/ Baumart	Oberstand/Plenterartig					Unterstand		
	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	lfd. Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Fläche (pot. AKL I) [ha]	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	Fläche (pot. AKL I-IV) [ha]
	0,8	27	11	8	0,3			
WTA	0,8	27	11	8	0,3			

INT

Baumartengruppe/ Baumart	Oberstand/Plenterartig					Unterstand		
	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	lfd. Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Fläche (pot. AKL I) [ha]	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	Fläche (pot. AKL I-IV) [ha]
	1,0	109	11	14				
BKI	0,2		2	4				
OFI	0,8	136	13	17				

2.1.2 Baumartenstruktur: Fläche, Vorrat, Bonität und Zuwachs

BU

Baumartengruppe/ Baumart	Oberstand/Plenterartig					Unterstand		
	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Ild. Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Fläche (pot. AKL I) [ha]	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	Fläche (pot. AKL I-IV) [ha]
BU	2,4	26	7	6	1,1	0,7		0,8
RBU	2,4	26	7	6	1,1	0,7		0,8

SHL

Baumartengruppe/ Baumart	Oberstand/Plenterartig					Unterstand		
	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Ild. Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Fläche (pot. AKL I) [ha]	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	Fläche (pot. AKL I-IV) [ha]
SHL	5,2	32	4	2	0,8	0,5		0,5
BAH	3,0	41	4	3	0,5	0,5		0,5
BUL	0,7	30	5					
GES	0,7	31	5					
SHL	0,8	4	5	4	0,3			

BI

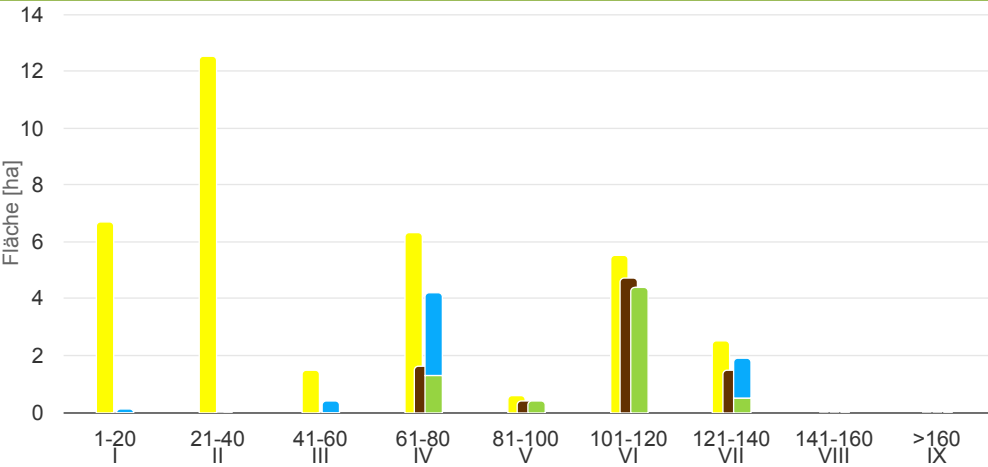
Baumartengruppe/ Baumart	Oberstand/Plenterartig					Unterstand		
	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Ild. Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Fläche (pot. AKL I) [ha]	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	Fläche (pot. AKL I-IV) [ha]
BI	0,7	116	4	1				
GBI	0,7	116	4	1				

SWL

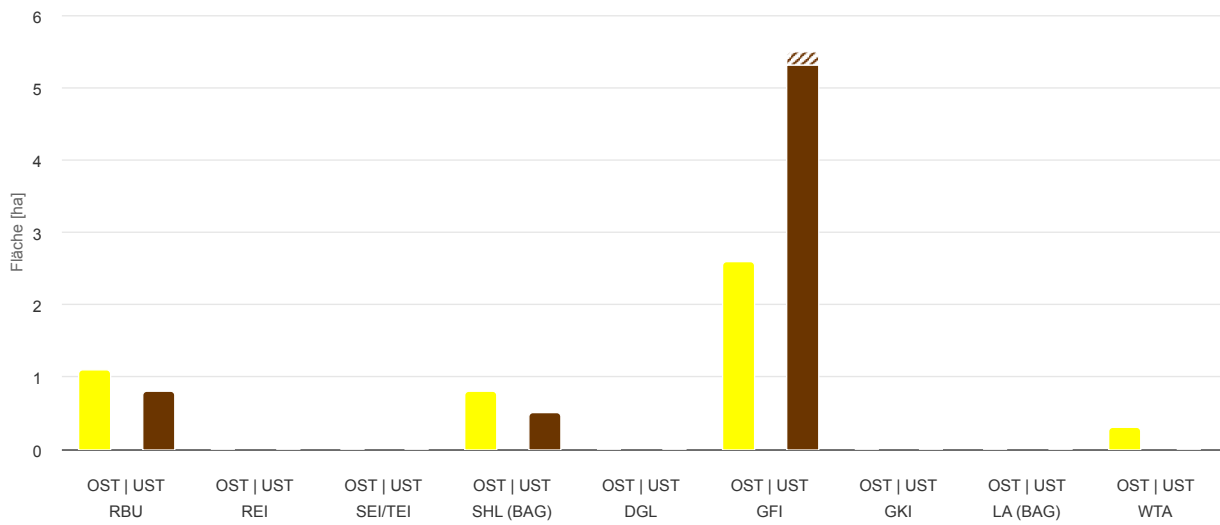
Baumartengruppe/ Baumart	Oberstand/Plenterartig					Unterstand		
	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Ild. Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	Fläche (pot. AKL I) [ha]	Fläche (Ist) [ha]	Vorrat [Vfm/ha]	Fläche (pot. AKL I-IV) [ha]
SWL	0,2		2			1,6		
GEB	0,1		2			1,6		
SWL	0,1		3					

2.2 Alters- und Vorratsstruktur des Unterstandes im Bezug zum Oberstand mit Angabe der geplanten Verjüngungsflächen

		Altersklassen des Oberstandes								
		I (1-20J.)	II (21-40J.)	III (41-60J.)	IV (61-80J.)	V (81-100J.)	VI (101-120J.)	VII (121-140J.)	VIII (141-160J.)	IX+ (> 160 J.)
OST	Fläche [ha]	6,7	12,5	1,5	6,3	0,6	5,5	2,5		
	[%]	18,8	35,1	4,2	17,7	1,7	15,4	7,0		
	Vorrat [Vfm]	142	759	499	2937	90	2448	1350		
	[Vfm/ha]	21	61	333	466	150	445	540		
UST	Fläche [ha]				1,6	0,4	4,7	1,5		
	[%]				19,5	4,7	57,4	18,4		
	davon übernahmewürdig [ha]				1,3	0,4	4,4	0,5		
	Vorrat [Vfm]									
	[Vfm/ha]									
Verjüngung geplant	Fläche [ha]	0,1		0,4	2,9			1,4		



2.3 Übernahmewürdige Flächen ausgewählter Baumarten/Baumartengruppen im Oberstand (AKL I) und Unterstand (AKL I bis IV)



Fläche übernahmewürdig		1,1	0,8					0,8	0,5			2,6	5,3					0,3	
nicht übernahmewürdig													0,2						

2.4 Waldfunktionen und Naturschutz

	Fläche in ha	(%)	Länge in m	Anzahl
Boden:	8,7	24,5		
Gesetzliche Schutzfunktionen:	0,1	0,2		
1110 Bodenschutzwald nach SächsWaldG, mit Detailflächen	0,1	0,2		
Besondere Schutzfunktionen:	8,7	24,3		
1210 Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion, mit Detailflächen	3,3	9,1		
1220 Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion	5,4	15,2		

	Fläche in ha	(%)	Länge in m	Anzahl
Wasser:	35,6	99,8		
Gesetzliche Schutzfunktionen:				
Besondere Schutzfunktionen:	35,6	99,8		
2220 Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion	35,6	99,8		

	Fläche in ha	(%)	Länge in m	Anzahl
Natur:	9,2	25,9	84	4
Gesetzliche Schutzfunktionen:	5,0	14,0	84	4
4121 Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)	4,4	12,4		
41211 punktförmiger FFH-Lebensraumtyp				2
41212 flächiges FFH-Arthabitat	0,3	0,9		
4170 flächiges geschütztes Biotop nach SächsNatSchG	0,3	0,7		
4170 lineares geschütztes Biotop nach SächsNatSchG			84	
4170 punktförmiges geschütztes Biotop nach SächsNatSchG				2
Besondere Schutzfunktionen:	4,2	11,9		
4210 flächiges sonstiges wertvolles Biotop	0,6	1,8		
42811 noch zu entwickelnder flächiger FFH-Lebensraumtyp	3,6	10,1		

	Fläche in ha	(%)	Länge in m	Anzahl
Landschaft:	7,6	21,4		
Gesetzliche Schutzfunktionen:	7,6	21,4		
5110 Landschaftsschutzgebiet nach SächsNatSchG	7,6	21,4		
Besondere Schutzfunktionen:				

	Fläche in ha	(%)	Länge in m	Anzahl
Kultur:	0,8	2,3	112	1
Gesetzliche Schutzfunktionen:	0,8	2,3	112	1
6150 Kulturdenkmal nach SächsDSchG, linienförmig			112	
6150 Kulturdenkmal nach SächsDSchG, punktförmig				1
6160 Archäologisches Denkmal nach SächsDSchG, flächenförmig	0,8	2,2		
Besondere Schutzfunktionen:				

	Fläche in ha	(%)	Länge in m	Anzahl
Erholung:	71,4	200,0		
Gesetzliche Schutzfunktionen:	71,4	200,0		
7120 Naturpark nach SächsNatSchG - ohne Zonierung	35,7	100,0		
7122 Naturpark - Schutzzone II	33,2	93,0		
7123 Naturpark - Entwicklungszone	2,5	7,0		
Besondere Schutzfunktionen:				

	Fläche in ha	(%)	Länge in m	Anzahl
Gesamt:	133,4	373,9	196	5
Gesetzliche Schutzfunktionen:	84,9	237,9	196	5
Besondere Schutzfunktionen:	48,5	136,0		

2.5 Standortinformationen

Befahrbarkeit

Sensibilitätsklasse	Befahrbarkeitsklasse	befahrbar		eingeschränkt befahrbar		stark eingeschränkt befahrbar		kaum befahrbar		nicht befahrbar		nicht erkundet	
	Hangneigungsgruppe	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]
nicht erkundet	eben bis mäßig geneigt (0... 20 % Neigung)											0,1	0,2
nicht erkundet	stark geneigt (> 20...40 [45] % Neigung)											0,8	2,3
nicht erkundet	steil bis schroff (> 45 %)											0,1	0,2
sensibel (S2)	eben bis mäßig geneigt (0... 20 % Neigung)	10,2	28,7										
sensibel (S2)	stark geneigt (> 20...40 [45] % Neigung)	11,9	33,4										
sensibel (S2)	steil bis schroff (> 45 %)	0,1	0,4										
weniger sensibel (S1)	eben bis mäßig geneigt (0... 20 % Neigung)	1,0	2,7										
weniger sensibel (S1)	stark geneigt (> 20...40 [45] % Neigung)	2,2	6,1										

Substratfeuchtestufe

Standortsformengruppe	Substratfeuchtestufe									
	speicherdürr	sehr speichertrocken	speichertrocken	mäßig speichertrocken	mäßig speicherfrisch	speicherfrisch	mäßig hafterfrisch	hafterfrisch	hafterfeucht	nicht erkundet
M-II-TM2 [b]			3,3 ha							
M-II-TM2 [e]						17,2 ha				
H-II-TM2 [e]						3,0 ha				
M-II-TM3 [e]						0,3 ha				
H-II-TM3 [e]						2,3 ha				
										9,6 ha
Gesamt			3,3 ha			22,8 ha				9,6 ha

Lokalbodenformen

	9,6 ha	27,0 %
Hirschberg-Gneis-Braunerde	3,3 ha	9,1 %
Oelsengrunder Gneis-Braunerde	22,8 ha	63,8 %

2.6.1 Fläche, Vorrat, Zuwachs und Bonität ausgewählter Baumarten und Baumartengruppen

Fläche der Baumart/Baumartengruppe RBU: 2,4 ha 7 %

	Altersklassen								
	I (1-20J.)	II (21-40J.)	III (41-60J.)	IV (61-80J.)	V (81-100J.)	VI (101-120J.)	VII (121-140J.)	VIII (141-160J.)	IX+ (> 160 J.)
Fläche (Ist) [ha]	1,1	1,2	0,1						
Fläche (pot.) [ha]	1,1	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrat [Vfm/ha]	23	18	138						
Laufender Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	6,5	5,5	12,5						
DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	8,0	6,2	10,0						

Fläche der Baumart/Baumartengruppe REI:

	Altersklassen								
	I (1-20J.)	II (21-40J.)	III (41-60J.)	IV (61-80J.)	V (81-100J.)	VI (101-120J.)	VII (121-140J.)	VIII (141-160J.)	IX+ (> 160 J.)
Fläche (Ist) [ha]									
Fläche (pot.) [ha]		-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrat [Vfm/ha]									
Laufender Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]									
DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]									

Fläche der Baumart/Baumartengruppe SEI/TEI:

	Altersklassen								
	I (1-20J.)	II (21-40J.)	III (41-60J.)	IV (61-80J.)	V (81-100J.)	VI (101-120J.)	VII (121-140J.)	VIII (141-160J.)	IX+ (> 160 J.)
Fläche (Ist) [ha]									
Fläche (pot.) [ha]		-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrat [Vfm/ha]									
Laufender Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]									
DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]									

Fläche der Baumart/Baumartengruppe SHL (BAG): 5,2 ha 15 %

	Altersklassen								
	I (1-20J.)	II (21-40J.)	III (41-60J.)	IV (61-80J.)	V (81-100J.)	VI (101-120J.)	VII (121-140J.)	VIII (141-160J.)	IX+ (> 160 J.)
Fläche (Ist) [ha]	0,8	4,3		0,1					
Fläche (pot.) [ha]	0,8	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrat [Vfm/ha]	27	21		528					
Laufender Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	6,0	1,3		5,3					
DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	5,4	4,3		5,0					

2.6.1 Fläche, Vorrat, Zuwachs und Bonität ausgewählter Baumarten und Baumartengruppen

Fläche der Baumart/Baumartengruppe DGL:

	Altersklassen								
	I (1-20J.)	II (21-40J.)	III (41-60J.)	IV (61-80J.)	V (81-100J.)	VI (101-120J.)	VII (121-140J.)	VIII (141-160J.)	IX+ (> 160 J.)
Fläche (Ist) [ha]									
Fläche (pot.) [ha]		-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrat [Vfm/ha]									
Laufender Zuwachs Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]									
DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]									

Fläche der Baumart/Baumartengruppe GFI: 23,3 ha 65 %

	Altersklassen								
	I (1-20J.)	II (21-40J.)	III (41-60J.)	IV (61-80J.)	V (81-100J.)	VI (101-120J.)	VII (121-140J.)	VIII (141-160J.)	IX+ (> 160 J.)
Fläche (Ist) [ha]	2,6	6,3	0,8	5,7	0,2	5,1	2,5		0,1
Fläche (pot.) [ha]	2,6	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrat [Vfm/ha]	14	74	493	489	150	466	539		592
Laufender Zuwachs Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	2,7	18,7	17,0	14,2	7,4	7,8	8,0		5,3
DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	7,6	14,1	14,0	13,0	10,0	10,0	9,0		8,0

Fläche der Baumart/Baumartengruppe GKI: 0,1 ha

	Altersklassen								
	I (1-20J.)	II (21-40J.)	III (41-60J.)	IV (61-80J.)	V (81-100J.)	VI (101-120J.)	VII (121-140J.)	VIII (141-160J.)	IX+ (> 160 J.)
Fläche (Ist) [ha]				0,1					
Fläche (pot.) [ha]		-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrat [Vfm/ha]				406					
Laufender Zuwachs Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]				12,6					
DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]				12,0					

Fläche der Baumart/Baumartengruppe LA (BAG): 1,9 ha 5 %

	Altersklassen								
	I (1-20J.)	II (21-40J.)	III (41-60J.)	IV (61-80J.)	V (81-100J.)	VI (101-120J.)	VII (121-140J.)	VIII (141-160J.)	IX+ (> 160 J.)
Fläche (Ist) [ha]		1,3		0,2	0,4				
Fläche (pot.) [ha]		-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrat [Vfm/ha]		74		281	149				
Laufender Zuwachs Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]		9,8		5,2	3,2				
DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]		6,2		6,0	6,0				

2.6.1 Fläche, Vorrat, Zuwachs und Bonität ausgewählter Baumarten und Baumartengruppen

Fläche der Baumart/Baumartengruppe WTA: 0,8 ha 2 %

	Altersklassen								
	I (1-20J.)	II (21-40J.)	III (41-60J.)	IV (61-80J.)	V (81-100J.)	VI (101-120J.)	VII (121-140J.)	VIII (141-160J.)	IX+ (> 160 J.)
Fläche (Ist) [ha]	0,3	0,5							
Fläche (pot.) [ha]	0,3	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrat [Vfm/ha]	29	25							
Laufender Zuwachs Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	6,2	9,4							
DGZ-Bonität [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	10,0	11,0							

2.6.2 Waldschäden

Schadstufe	Schadfläche [ha] nach Schadensart und Baumart/Baumartengruppe																
	RBU		REI		SHL (BAG)		SEI/TEI		DGL		GFI		GKI		LA (BAG)		W
	OST	UST	OST	UST	OST	UST	OST	UST	OST	UST	OST	UST	OST	UST	OST	UST	OST
Verbissschaden																	
2		0,5															
Schälschaden																	
2											0,4						
Holzernteschäden																	
Stammfäule																	
2											0,4						
3											2,5						

Legende Schadstufen

Schadstufe	Definition	Schädigung der Bäume in %
0	Kein Schaden	0
1	beginnende Schäden	1 - 10
2	leicht Schäden	11 - 25
3	mittlerre Schäden	26 - 50
4	starke Schäden	51 - 75
5	sehr starke Schäden(absterbend)	> 75

3.1.1 Fläche, Zustand, Planung, Veränderung nach Bestockungsklassen

FI

nach Maßnahmekategorie

	Bestandeserziehung	Durchforstung	Ernte	Gesamt
Pflege-/Hiebsflaeche [ha]	5,4	10,7	14,8	30,8
davon hiebsdringlich	3,0	0,9	14,8	18,6
Hiebsfläche m. Zielstärke [ha]	-	-	7,7	7,7
Arbeitsfläche [ha]	5,4	11,6	29,5	46,5
Nutzungsmenge [Efm]		325	1922	2248
[Efm*ha ⁻¹ PFI]		30	130	73
[Efm*ha ⁻¹ AFI]	-	28	65	48

nach Altersklasse											
	Altersklasse										
	I 1- 20J.	II 21- 40J.	III 41- 60J.	IV 61- 80J.	V 81- 100J.	VI 101- 120J.	VII 121- 140J.	VIII 141- 160J.	IX+ > 160 J.	PLT	Gesamt
Fläche [ha]	4,4	8,3	0,8	6,3	0,2	5,5	2,5				28,0
Vorrat [Vfm/ha]	10	56	493	466	150	445	540				274
Kronenschlussgrad	0,9	0,9	0,9	0,8	0,5	0,7	0,9				0,8
Laufender Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	2,1	14,5	17,0	13,3	7,4	8,7	8,0				10,6
übernahmewürdiger Unterstand [ha]				1,3	0,2	4,4	0,5				6,4
Nutzung [Efm*ha ⁻¹ PFI]	8	30	120	103		143	160				73
Akkumulation [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	0,5	10,9	2,5	0,9	7,4	-8,5	-11,3				0,9
Pflegefläche [ha]	7,3	8,4				0,4					16,0
Hiebsfläche [ha] davon mit Zielstärke			0,8	6,3		5,1 5,1	2,5 2,5				14,8 7,7
Verjüngung [ha]			0,4	2,9			1,4				4,7

nach Maßnahmekategorie

	Bestandeserziehung	Durchforstung	Ernte	Gesamt
Pflege-/Hiebsflaeche [ha] davon hiebsdringlich				
Hiebsfläche m. Zielstärke [ha]	-	-		
Arbeitsfläche [ha]				
Nutzungsmenge [Efm] [Efm*ha ⁻¹ PFI] [Efm*ha ⁻¹ AFI]	-			

nach Altersklasse

[illegible]

SNA

	Bestandeserziehung	Durchforstung	Ernte	Gesamt
Pflege-/Hiebsflaeche [ha] davon hiebsdringlich	0,6 0,6	0,6		1,1 0,6
Hiebsfläche m. Zielstärke [ha]	-	-		
Arbeitsfläche [ha]	0,6	0,6		1,1
Nutzungsmenge [Efm] [Efm*ha ⁻¹ PFI] [Efm*ha ⁻¹ AFI]		17 30 30		17 15 15

[illegible]

Interim

	Bestandeserziehung	Durchforstung	Ernte	Gesamt
Pflege-/Hiebsflaeche [ha] davon hiebsdringlich		1,3 0,5		1,3 0,5
Hiebsfläche m. Zielstärke [ha]	-	-		
Arbeitsfläche [ha]		1,8		1,8
Nutzungsmenge [Efm]		66		66
$[Efm \cdot ha^{-1} \cdot PFI]$		50		50
$[Efm \cdot ha^{-1} \cdot AFI]$	-	36		36

[illegible]

BU

	Bestandeserziehung	Durchforstung	Ernte	Gesamt
Pflege-/Hiebsflaeche [ha]	1,9	1,9		3,7
davon hiebsdringlich	1,9			1,9
Hiebsfläche m. Zielstärke [ha]	-	-		
Arbeitsfläche [ha]	1,9	1,9		3,7
Nutzungsmenge [Efm]	19	37		56
$[Efm \cdot ha^{-1} \cdot PFI]$	10	20		15
$[Efm \cdot ha^{-1} \cdot AFI]$	-	20		15

[illegible]

SHL

	Bestandeserziehung	Durchforstung	Ernte	Gesamt
Pflege-/Hiebsflaeche [ha]	2,6	3,0		5,6
davon hiebsdringlich	2,3			2,3
Hiebsfläche m. Zielstärke [ha]	-	-		
Arbeitsfläche [ha]	2,6	3,0		5,6
Nutzungsmenge [Efm]		67		67
[Efm*ha ⁻¹ PFI]		22		12
[Efm*ha ⁻¹ AFI]	-	22		12

[illegible]

3.1.1 Fläche, Zustand, Planung, Veränderung nach Bestockungsklassen

WL

nach Maßnahmekategorie

	Bestandeserziehung	Durchforstung	Ernte	Gesamt
Pflege-/Hiebsflaeche [ha] davon hiebsdringlich				
Hiebsfläche m. Zielstärke [ha]	-	-		
Arbeitsfläche [ha]				
Nutzungsmenge [Efm] [Efm*ha ⁻¹ PFI] [Efm*ha ⁻¹ AFI]	-			

nach Altersklasse

	Altersklasse										
	I 1- 20J.	II 21- 40J.	III 41- 60J.	IV 61- 80J.	V 81- 100J.	VI 101- 120J.	VII 121- 140J.	VIII 141- 160J.	IX+ > 160 J.	PLT	Gesamt
Fläche [ha]	0,1										0,1
Vorrat [Vfm/ha]											
Kronenschlussgrad	0,7										0,7
Laufender Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]											
übernahmewürdiger Unterstand [ha]											
Nutzung [Efm*ha ⁻¹ PFI]											
Akkumulation [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]											
Pflegefläche [ha]											
Hiebsfläche [ha] davon mit Zielstärke											
Verjüngung [ha]											

Alle

nach Maßnahmekategorie

	Bestandeserziehung	Durchforstung	Ernte	Gesamt
Pflege-/Hiebsflaeche [ha] davon hiebsdringlich	10,4 7,7	17,5 1,4	14,8 14,8	42,6 23,9
Hiebsfläche m. Zielstärke [ha]	-	-	7,7	7,7
Arbeitsfläche [ha]	10,4	18,9	29,5	58,8
Nutzungsmenge [Efm] [Efm*ha ⁻¹ PFI] [Efm*ha ⁻¹ AFI]	19 2 -	514 29 27	1922 130 65	2455 58 42

nach Altersklasse

	Altersklasse											
	I 1- 20J.	II 21- 40J.	III 41- 60J.	IV 61- 80J.	V 81- 100J.	VI 101- 120J.	VII 121- 140J.	VIII 141- 160J.	IX+ > 160 J.	PLT	BL	Gesamt
Fläche [ha]	6,7	12,5	1,5	6,3	0,6	5,5	2,5					35,6
Vorrat [Vfm/ha]	21	61	333	466	150	445	540					231
Kronenschlussgrad	0,9	0,9	0,9	0,8	0,6	0,7	0,9					0,8
Laufender Zuwachs [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	4,1	11,6	11,2	13,3	4,6	8,7	8,0					9,6
übernahmewürdiger Unterstand [ha]				1,3	0,4	4,4	0,5					6,6
Nutzung [Efm*ha ⁻¹ PFI]	10	24	79	103		143	160					58
Akkumulation [Vfm*a ⁻¹ *ha ⁻¹]	2,0	8,0	1,9	1,1	4,6	-8,2	-11,0					1,5
Pflegefläche [ha]	11,3	15,4	0,7			0,4						27,8
Hiebsfläche [ha] davon mit Zielstärke			0,8	6,3		5,1 5,1	2,5 2,5					14,8 7,7
Verjüngung [ha]	0,1		0,4	2,9			1,4					4,8

3.1.2 Erntenutzungsplan: Zusammenstellung nach Bestockungsklassen und Hiebsarten

Bestockungsklasse FI

	geplante Hiebsart								
	F	KA	PL	R	S	SCH	SF	ÜBF	Gesamt
Hiebsfläche [ha]	7,7							7,1	14,8
davon hiebsdringlich [ha]	7,7							7,1	14,8
davon m. Zielstärke [ha]	7,7								7,7
Arbeitsfläche [ha]	15,3							14,2	29,5
Nutzungsmenge [Efm]	1174							748	1922
[Efm*ha ⁻¹ PFI]	153							105	130
[Efm*ha ⁻¹ AFI]	77							53	65

Alle Bestockungsklassen

	geplante Hiebsart								
	F	KA	PL	R	S	SCH	SF	ÜBF	Gesamt
Hiebsfläche [ha]	7,7							7,1	14,8
davon hiebsdringlich [ha]	7,7							7,1	14,8
davon m. Zielstärke [ha]	7,7								7,7
Arbeitsfläche [ha]	15,3							14,2	29,5
Nutzungsmenge [Efm]	1174							748	1922
[Efm*ha ⁻¹ PFI]	153							105	130
[Efm*ha ⁻¹ AFI]	77							53	65

3.1.3 Flächen ohne Maßnahmenplanung (nur Oberstand/Plenterartig)

	Ursache									
Bestockungsklasse	Waldbau		Naturschutz		Wirtschaftlichkeit		Sonstiges		Gesamt	
	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]
BK FI					0,2	0,7			0,2	0,7
BK KI										
BK LA					0,4	100,0			0,4	100,0
BK SNA										
BK Interim										
BK BU										
BK EI										
BK SHL										
BK WL	0,1	100,0							0,1	100,0
Gesamt	0,1	0,3			0,6	1,6			0,7	1,9

3.2.1 Verjüngungsplanung im Zielzustand

Buchen-Fichten-Mischwald
Fläche des Zielzustandes: 14,4 ha

	Baumartengruppe										
	FI	KI	LA	SNA	INT	BU	EI	SHL	BI	SWL	Gesamt
Anbau [ha]				0,1 ha							0,1 ha
Voranbau [ha]				1,6 ha		0,6 ha		0,4 ha			2,6 ha
Unterbau [ha]											
Naturverjüngung [ha]						1,0 ha					1,0 ha
Gesamt [ha]				1,7 ha		1,6 ha		0,4 ha			3,7 ha
Zaun Neubau [ha]				1,7 ha							1,7 ha

Buchen-Tannen-Mischwald
Fläche des Zielzustandes: 2,7 ha

	Baumartengruppe										
	FI	KI	LA	SNA	INT	BU	EI	SHL	BI	SWL	Gesamt
Anbau [ha]											
Voranbau [ha]				0,4 ha							0,4 ha
Unterbau [ha]											
Naturverjüngung [ha]						0,7 ha					0,7 ha
Gesamt [ha]				0,4 ha		0,7 ha					1,1 ha
Zaun Neubau [ha]				0,4 ha							0,4 ha

Forstbetrieb 3346 KW Neuhausen/Erzgeb. (Stichtag 01.01.2023)		Forsteinrichtungsverfahren: Ohne WISA			
Forstbezirk Marienberg		Befundeinheit 3346 KW Neuhausen/Erzgeb., Anteil FB 100 %		Teilflächen: 24 Ø 1,5 ha (0,1 bis 5,5 ha)	
3.2.2 Verjüngungsplanung nach Verjüngungsbaumart und Verjüngungsart mit Zäunung					
SNA					
Baumartengruppe/Baumart	Verjüngungsart	Verjüngungsfläche [ha]		Zäunung [ha]	
		Gesamt	davon dringlich	Neubau	Nachzäunung
SNA		2,1	1,9	2,1	
DGL	Anbau	0,1	0,1	0,1	
	Voranbau				
	Unterbau				
	Naturverjüngung				
WTA	Anbau				
	Voranbau	2,0	1,8	2,0	
	Unterbau				
	Naturverjüngung				
BU					
Baumartengruppe/Baumart	Verjüngungsart	Verjüngungsfläche [ha]		Zäunung [ha]	
		Gesamt	davon dringlich	Neubau	Nachzäunung
BU		2,3	0,4		
RBU	Anbau				
	Voranbau	0,6	0,4		
	Unterbau				
	Naturverjüngung	1,7			
SHL					
Baumartengruppe/Baumart	Verjüngungsart	Verjüngungsfläche [ha]		Zäunung [ha]	
		Gesamt	davon dringlich	Neubau	Nachzäunung
SHL		0,4	0,4		
BAH	Anbau				
	Voranbau	0,4	0,4		
	Unterbau				
	Naturverjüngung				
Gesamt (alle Baumartengruppen)		4,8	2,7	2,1	
Forstbetrieb 3346 KW Neuhausen/Erzgeb. (Stichtag 01.01.2023)		Forsteinrichtungsverfahren: Ohne WISA			
Forstbezirk Marienberg		Befundeinheit 3346 KW Neuhausen/Erzgeb., Anteil FB 100 %		Teilflächen: 24 Ø 1,5 ha (0,1 bis 5,5 ha)	

1.3 Teilflächenblätter

07 B	248	a 1	Fläche [ha]: 0.7	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	SHL-LM		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Neuhausen (0.7 ha)
Zielzustand:	k. A. 100%			Flurstücke: 439 (0.5 ha); 437 (0.2 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: 100%	Befahrbarkeitsklasse: nicht erkundet 70%, k. A. 30%
Lokalbodenform: 100%	Sensibilitätsklasse: nicht erkundet 70%, k. A. 30%
	Hangneigungsgruppe: H34 (20-40%) 68%, H12 (0-20%) 2%, k. A. 30%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Wasser			Bereich Erholung	
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	0,7 ha	100%	G 7120 Naturpark	0,7 ha 100%
Bereich Natur			G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 0,7 ha 100%
B 4210 Wertvolles Biotop flächig	5346F0059-	0,6 ha 88%		

BEMERKUNGEN:
weitere BA OST: ASP, GEB, VKI, GFI, SAH
Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand														Planung										ohne Planung im OST				
Lücke:		0%		vorhandener Zaun [ha]:												schichtweise												
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden			K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung	
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule				Fäll-/Rücke-	[ha]				[%]	[m³/ha] (Efm)		[m³] (Efm)	[ha]		[%]
GBI	0.2			58		22	4	1.8							OST	wdr	0.7	100	1	DF			30	21				
BAH	0.2		24	29	39	15	5	5.6																				
RBU	0.2		22	24	27	13	7	6.4																				
BAH	0.1			75		26	5	5.3																				
SUM OST	0.7						4.7	150						0.9			0.7	100						21				
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 C	143	a 1	Fläche [ha]: 0.2	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Neuhausen (0.2 ha)
Zielzustand:	k. A. 100%			Flurstücke: 183/3 (0.1 ha); 176 (0.1 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: 100%	Befahrbarkeitsklasse: nicht erkundet 99%, k. A. 1%
Lokalbodenform: 100%	Sensibilitätsklasse: nicht erkundet 99%, k. A. 1%
	Hangneigungsgruppe: H34 (20-40%) 78%, H12 (0-20%) 21%, k. A. 1%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:			
Bereich Boden		Bereich Erholung	
G 1110 Bodenschutzwald	0,1 ha 29%	G 7120 Naturpark	0,2 ha 100%
Bereich Wasser		G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 0,2 ha 100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	0,2 ha 100%		

BEMERKUNGEN:
weitere BA OST: GES, ASP, BAH, SER
Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand															Planung										ohne Planung im OST			
Lücke: 0%			vorhandener Zaun [ha]:												schichtweise													
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rücke-				[ha]	[%]				[m³/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
GFI	0.2			92		28	10	7.4																		0.2	100	WIRT
SUM OST	0.2							7.4	150					0.5												0.2	100	
BAH	0.2	0.2	25	30	35	6	2																					
SUM UST	0.2	0.2												0.5														

VERJÜNGUNGSPLANUNG:							
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]	

07 C	143	b 1	Fläche [ha]: 0.1	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	LA		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Neuhausen (0.1 ha)
Zielzustand:	k. A. 100%			Flurstücke: 179/b (0.1 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: 100%	Befahrbarkeitsklasse: nicht erkundet 83%, k. A. 17%
Lokalbodenform: 100%	Sensibilitätsklasse: nicht erkundet 83%, k. A. 17%
	Hangneigungsgruppe: H5 (>45%) 68%, H34 (20-40%) 16%, k. A. 16%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:			
Bereich Boden		Bereich Erholung	
B 1210 Bodenschutzfunktion	0,1 ha 68%	G 7120 Naturpark	0,1 ha 100%
Bereich Wasser		G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 0,1 ha 100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	0,1 ha 100%		

BEMERKUNGEN:
weitere BA OST: BAH, GFI, GES, GBI, SER
Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand														Planung							ohne Planung im OST							
Lücke: 0%		vorhandener Zaun [ha]:												schichtweise														
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rücke-				[ha]	[%]				[m³/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
ELA	0.1			92		30	6	2.4																		0.1	100	WIRT
SUM OST	0.1							2.4	150					0.5												0.1	100	
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 C	166	a 1	Fläche [ha]: 3.0	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI-LM		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Neuhausen (3 ha)
Zielzustand:	FI-BU 97%, k. A. 3%			Flurstücke: 323 (1.7 ha); 323/a (1.2 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: H-II-TM2 [e] 100%	Befahrbarkeitsklasse: B1 befahrbar 97%, k. A. 3%
Lokalbodenform: OgGn 100%	Sensibilitätsklasse: S2 sensibel 97%, k. A. 3%
	Hangneigungsgruppe: H12 (0-20%) 97%, k. A. 3%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Wasser		Bereich Erholung		
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	3 ha 100%	G 7120 Naturpark	3 ha 100%	
Bereich Kultur		G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 3 ha 100%	
G 6160 Archäologisches Denkmal	D-58260-09 0,7 ha 24%			

BEMERKUNGEN:
weitere BA OST: GES, GBI, ASP, BAH, GFI
Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																													
Zustand														Planung										ohne Planung im OST					
Lücke: 0%			vorhandener Zaun [ha]:											schichtweise															
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]		DGZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden			K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung	
			von	Mittel	bis							Verbiss-	Schäl-	Stammfäule				Fäll-/Rücke-	[ha]				[%]	[m³/ha] (Efm)		[m³] (Efm)	[ha]		[%]
GFI	1.5	1.5		12		3	6	0.1							OST	dr	3.0	100	1	BEZ									
RBU	1.0			22		3	6	5.3							OST	wdr	3.0	100	1	DF			20	59					
ELA	0.3			22		6	2	4.0																					
BAH	0.2			22		4	2	0.0																					
SUM OST	3.0	1.5						2.2	10					0.9			6.0	200						59					
SUM UST																													

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 C	166	b 1	Fläche [ha]: 2.5	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI-LM		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Neuhausen (2.5 ha)
Zielzustand:	FI-BU 88%, k. A. 12%			Flurstücke: 331/1 (1.5 ha); 327/1 (0.7 ha); 328/2 (0.2 ha); 333 (0.1 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: H-II-TM3 [e] 89%, 10%, k. A. 1%	Befahrbarkeitsklasse: B1 befahrbar 88%, k. A. 12%
Lokalbodenform: OgGn 90%, 10%	Sensibilitätsklasse: S2 sensibel 88%, k. A. 12%
	Hangneigungsgruppe: H34 (20-40%) 78%, H12 (0-20%) 10%, k. A. 12%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:			
Bereich Wasser		Bereich Erholung	
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	2,5 ha 98%	G 7120 Naturpark	2,5 ha 100%
Bereich Natur		G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 2,5 ha 100%
G 4170 Geschütztes Biotop linear	5346F00630 27 m		

BEMERKUNGEN:
weitere BA OST: ASP, GBI, RBU
Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																											
Zustand														Planung								ohne Planung im OST					
Lücke:		0%	vorhandener Zaun [ha]:											schichtweise													
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden			K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule				Fäll-/Rücke-	[ha]				[%]	[m²/ha] (Efm)		[m³] (Efm)	[ha]	
GFI	1.0			22		10	13	14.6							OST	wdr	1.5	60	1	DF			30	45			
BAH	0.8			22		6	3	0.0							OST	pot	1.0	40	1	BEZ							
ELA	0.5			22		12	7	10.9																			
BKI	0.2			22		3	2	4.1																			
SUM OST	2.5							8.3	50					0.8			2.5	100					45				
SUM UST																											

VERJÜNGUNGSPLANUNG:							
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]	

07 D	42	a 1	Fläche [ha]: 0.3	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	LA		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Dittersbach (0.3 ha)
Zielzustand:	BU-FI 81%, k. A. 19%			Flurstücke: 194 (0.3 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: M-II-TM3 [e] 100%	Befahrbarkeitsklasse: B1 befahrbar 81%, k. A. 19%
Lokalbodenform: OgGn 100%	Sensibilitätsklasse: S2 sensibel 81%, k. A. 19%
	Hangneigungsgruppe: H34 (20-40%) 74%, H5 (>45%) 7%, k. A. 19%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Boden			G 6150 Oberird. Kulturdenkmal punktf.	09209972 1 Stk.
B 1210 Bodenschutzfunktion	0,2 ha	53%	Bereich Erholung	
Bereich Wasser			G 7120 Naturpark	0,3 ha 100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	0,3 ha	100%	G 7123 Naturpark Entwicklungszone	Zone EZ 0,3 ha 100%
Bereich Kultur				

BEMERKUNGEN:
weitere BA OST: BAH, WLI, SAH, GBI, GFI
Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand															Planung										ohne Planung im OST			
Lücke: 0%			vorhandener Zaun [ha]:												schichtweise													
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss- Schäl- Stammfäule Fäll-/Rücke- K°	[ha]	[%]	[m³/ha] (Efm)				[m³] (Efm)	[ha]				[%]					
ELA	0.3			88		29	6	3.4																		0.3	100	WIRT
SUM OST	0.3							3.4	150					0.7												0.3	100	
BAH	0.2	0.2	24	29	34	5	2																					
SUM UST	0.2	0.2												0.5														

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 E	134	a 1	Fläche [ha]: 0.5	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	Interim-NM		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (0.5 ha)
Zielzustand:	BU-FI 87%, k. A. 13%			Flurstücke: 627/1 (0.5 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: M-II-TM2 [b] 100%	Befahrbarkeitsklasse: B1 befahrbar 87%, k. A. 13%
Lokalbodenform: HgGn 100%	Sensibilitätsklasse: S1 weniger sensibel 87%, k. A. 13%
	Hangneigungsgruppe: H12 (0-20%) 46%, H34 (20-40%) 41%, k. A. 13%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Wasser		G 7120 Naturpark	0,5 ha	100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion		G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2	0,5 ha 100%
Bereich Erholung				

BEMERKUNGEN:	
weitere BA OST: GEB, SWE	Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand															Planung								ohne Planung im OST					
Lücke: 0%			vorhandener Zaun [ha]:												schichtweise													
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rücke-				[ha]	[%]				[m³/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
OFI	0.3			37		15	12	16.6							OST	dr	0.5	100	2	DF			50	25				
GFI	0.2			37		18	14	20.9																				
SUM OST	0.5							18.3	150					0.9			0.5	100						25				
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 E	134	b 1	Fläche [ha]: 0.8	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	Interim-LM		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (0.8 ha)
Zielzustand:	BU-TA 95%, k. A. 5%			Flurstücke: 629/1 (0.8 ha)

STANDORT:			TECHNOLOGIE:	
Standortsformengruppe:	M-II-TM2 [b] 100%		Befahrbarkeitsklasse:	B1 befahrbar 95%, k. A. 5%
Lokalbodenform:	HgGn 100%		Sensibilitätsklasse:	S1 weniger sensibel 95%, k. A. 5%
			Hangneigungsgruppe:	H34 (20-40%) 80%, H12 (0-20%) 15%, k. A. 5%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Boden			Bereich Erholung	
B 1210 Bodenschutzfunktion	0,4 ha 44%		G 7120 Naturpark	0,8 ha 100%
Bereich Wasser			G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 0,8 ha 93%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	0,8 ha 100%		G 7123 Naturpark Entwicklungszone	Zone EZ 0,1 ha 7%

BEMERKUNGEN:	
weitere BA OST: TEI, GFI, ASP, RBU, GBI	Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand															Planung								ohne Planung im OST					
Lücke: 0%		vorhandener Zaun [ha]:													schichtweise													
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rücke-				[ha]	[%]				[m³/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
OFI	0.5			37		18	14	16.7							OST	wdr	0.8	100	1	DF			50	41				
BAH	0.3			37		18	5	6.9																				
SUM OST	0.8							13.0	120					0.7			0.8	100						41				
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 E	134	b 2	Fläche [ha]: 1.9	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI-LM		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (1.9 ha)
Zielzustand:	BU-TA 99%, k. A. 1%			Flurstücke: 629/1 (1.9 ha)

STANDORT:			TECHNOLOGIE:	
Standortsformengruppe:	M-II-TM2 [b] 100%		Befahrbarkeitsklasse:	B1 befahrbar 99%, k. A. 1%
Lokalbodenform:	HgGn 100%		Sensibilitätsklasse:	S1 weniger sensibel 99%, k. A. 1%
			Hangneigungsgruppe:	H34 (20-40%) 67%, H12 (0-20%) 32%, k. A. 1%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Boden			G 4170 Geschütztes Biotop linear	5246F01180 58 m
B 1210 Bodenschutzfunktion	0,2 ha	12%	Bereich Erholung	
Bereich Wasser			G 7120 Naturpark	1,9 ha 100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	1,9 ha	100%	G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 0,3 ha 14%
Bereich Natur			G 7123 Naturpark Entwicklungszone	Zone EZ 1,7 ha 86%
G 41211 FFH-Lebensraumtyp punktuell	10135-251	1 Stk.		

BEMERKUNGEN:	
weitere BA OST: RBU, GEB, TEI, ASP, BAH	Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand														Planung							ohne Planung im OST							
Lücke:		0%	vorhandener Zaun [ha]:											schichtweise														
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rück-				[ha]	[%]				[m²/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
GFI	1.5		65	69	74	26	12	15.4							OST	dr	1.9	100	2			ÜBF	100	194				
GBI	0.2			74		24	5	1.0																				
ELA	0.2			74		26	6	5.2																				
SUM OST	1.9							12.8	411	37				0.8			1.9	100						194				
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]
dr	VA	WTA	0.4	BU-TA 100%	0.4	
wdr	NV	RBU	0.7	BU-TA 100%		
Summe:			1.1		0.4	

07 E	135	a 1	Fläche [ha]: 2.0	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	BU-LM		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (2 ha)
Zielzustand:	BU-FI 90%, k. A. 10%			Flurstücke: 640/1 (1.8 ha); 643/3 (0.2 ha); 643/2 (0 ha); 663/2 (0 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: M-II-TM2 [e] 92%, 8%	Befahrbarkeitsklasse: B1 befahrbar 90%, nicht erkundet 7%, k. A. 3%
Lokalbodenform: OgGn 92%, 8%	Sensibilitätsklasse: S2 sensibel 90%, nicht erkundet 7%, k. A. 3%
	Hangneigungsgruppe: H34 (20-40%) 74%, H12 (0-20%) 17%, H5 (>45%) 6%, k. A. 3%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:					
Bereich Boden			G 41211 FFH-Lebensraumtyp punktuell	10202-251	1 Stk.
B 1210 Bodenschutzfunktion	0,5 ha	26%	G 4170 Geschütztes Biotop flächig	5346F00220	0,2 ha 9%
B 1220 Anlagenschutzfunktion	1,2 ha	61%	B 42811 FFH-Entw.-Lebensraumtyp Fläche	20049-251	0,9 ha 47%
Bereich Wasser			Bereich Erholung		
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	2 ha	100%	G 7120 Naturpark		2 ha 100%
Bereich Natur			G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2	1,9 ha 95%
G 4121 FFH-Gebiet	5144-301	1,1 ha 58%	G 7123 Naturpark Entwicklungszone	Zone EZ	0,1 ha 5%

BEMERKUNGEN:
weitere BA OST: GBI, GKI, ASP, BAH
Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand														Planung								ohne Planung im OST						
Lücke: 5%			vorhandener Zaun [ha]:											schichtweise														
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rück-				[ha]	[%]				[m³/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
RBU	1.1	1.1	15	20	25	8	8	6.5							OST	dr	1.9	95	1	BEZ		10	19					
BAH	0.4	0.4	15	20	25	12	6	6.7							OST	wdr	1.9	95	1	DF		20	37					
GFI	0.3	0.3	15	20	25	12	15	21.5																				
WTA	0.1	0.1		20		10	14	17.5																				
SUM OST	1.9	1.9						9.5	50					0.9			3.8	190					56					
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]
dr	AB	DGL	0.1	BU-FI 100%	0.1	
Summe:			0.1		0.1	

07 E	135	a 2	Fläche [ha]: 1.4	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI-LM		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (1.4 ha)
Zielzustand:	BU-FI 81%, FI-BU 13%, k. A. 6%			Flurstücke: 643/3 (1.4 ha)

STANDORT:			TECHNOLOGIE:	
Standortsformengruppe:	M-II-TM2 [e] 94%, 6%		Befahrbarkeitsklasse:	B1 befahrbar 94%, k. A. 6%
Lokalbodenform:	OgGn 94%, 6%		Sensibilitätsklasse:	S2 sensibel 94%, k. A. 6%
			Hangneigungsgruppe:	H34 (20-40%) 88%, H12 (0-20%) 6%, k. A. 6%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:					
Bereich Boden			G 4121 FFH-Gebiet	5144-301	0,1 ha 8%
B 1210 Bodenschutzfunktion	0,6 ha 43%		G 4170 Geschütztes Biotop punktuell	5346F00190	1 Stk.
Bereich Wasser			Bereich Erholung		
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	1,4 ha 100%		G 7120 Naturpark		1,4 ha 100%
Bereich Natur			G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2	1,4 ha 100%

BEMERKUNGEN:	
weitere BA OST: GBI, RBU, GEB	Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand															Planung										ohne Planung im OST			
Lücke: 0%			vorhandener Zaun [ha]: 0.4												schichtweise													
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rücke-				[ha]	[%]				[m³/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
GFI	0.8	0.8		11		3	8	0.6							OST	pot	1.4	100	1	BEZ								
GBI	0.2		5	11	15	3	3	0.0																				
WTA	0.2	0.2		11		2	8	0.6																				
BAH	0.1	0.1	5	11	15	3	7	14.0																				
GEB	0.1		5	11	15	2	2	0.0																				
SUM OST	1.4	1.1					1.4	10						0.8			1.4	100										
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:							
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]	

07 E	135	a 3	Fläche [ha]: 0.6	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	SNA-NM		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (0.6 ha)
Zielzustand:	FI-BU 91%, k. A. 9%			Flurstücke: 643/3 (0.6 ha)

STANDORT:			TECHNOLOGIE:	
Standortsformengruppe:	M-II-TM2 [e] 100%		Befahrbarkeitsklasse:	B1 befahrbar 91%, k. A. 9%
Lokalbodenform:	OgGn 100%		Sensibilitätsklasse:	S2 sensibel 91%, k. A. 9%
			Hangneigungsgruppe:	H34 (20-40%) 82%, H12 (0-20%) 9%, k. A. 9%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Boden			G 4121 FFH-Gebiet	5144-301 0,1 ha 11%
B 1210 Bodenschutzfunktion	0,2 ha 28%		Bereich Erholung	
Bereich Wasser			G 7120 Naturpark	0,6 ha 100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	0,6 ha 100%		G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 0,6 ha 100%
Bereich Natur				

BEMERKUNGEN:	
weitere BA OST: GBI	Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																											
Zustand													Planung							ohne Planung im OST							
Lücke: 0%		vorhandener Zaun [ha]:											schichtweise														
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis					Verbiss- Schäl- Stammfäule Fäll-/Rücke- K°	[ha]	[%]	[m²/ha] (Efm)				[m³] (Efm)	[ha]				[%]					
WTA	0.5			24	8	11	9.4							OST	wdr	0.6	100	1	DF			30	17				
GFI	0.1			161	32	8	5.3							OST	dr	0.6	100	1	BEZ								
SUM OST	0.6						8.7	120					0.9			1.2	200						17				
SUM UST													0.3														

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 E	135	a 4	Fläche [ha]: 1.8	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (1.8 ha)
Zielzustand:	FI-BU 57%, BU-FI 42%, k. A. 1%			Flurstücke: 643/3 (1.5 ha); 640/1 (0.2 ha); 643/2 (0.1 ha)

STANDORT:			TECHNOLOGIE:	
Standortsformengruppe:	M-II-TM2 [e] 100%		Befahrbarkeitsklasse:	B1 befahrbar 99%, k. A. 1%
Lokalbodenform:	OgGn 100%		Sensibilitätsklasse:	S2 sensibel 99%, k. A. 1%
			Hangneigungsgruppe:	H34 (20-40%) 78%, H12 (0-20%) 21%, k. A. 1%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Boden			Bereich Erholung	
B 1210 Bodenschutzfunktion	0,1 ha 3%		G 7120 Naturpark	1,8 ha 100%
Bereich Wasser			G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 1,8 ha 100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	1,8 ha 100%			

BEMERKUNGEN:	
weitere BA OST: BAH, GBI, GEB, ASP	Bemerkungen: wüchsig

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand															Planung								ohne Planung im OST					
Lücke: 0%			vorhandener Zaun [ha]:												schichtweise													
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rückge-				[ha]	[%]				[m²/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
GFI	1.6			69		31	14	14.8							OST	dr	1.8	100	2		ÜBF	100	177					
GKI	0.1			69		29	12	12.6																				
GBI	0.1			63		28	7	2.5																				
SUM OST	1.8							14.0	481	37							1.8	100					177					
GFI	0.9	0.9	5	10	15	2	8																					
RBU	0.2	0.2	5	10	15	2	7				2																	
SUM UST	1.1	1.1													0.5													

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]
dr	VA	WTA	0.3	BU-FI 100%	0.3	
wdr	NV	RBU	0.4	BU-FI 100%		
Summe:			0.7		0.3	

07 E	135	a 5	Fläche [ha]: 0.5	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI-LM		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (0.5 ha)
Zielzustand:	BU-FI 100%			Flurstücke: 643/2 (0.5 ha); 643/3 (0 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: M-II-TM2 [e] 100%	Befahrbarkeitsklasse: B1 befahrbar 100%
Lokalbodenform: OgGn 100%	Sensibilitätsklasse: S2 sensibel 100%
	Hangneigungsgruppe: H12 (0-20%) 100%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Wasser		G 7120 Naturpark	0,5 ha	100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	0,5 ha 100%	G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2	0,5 ha 100%
Bereich Erholung				

BEMERKUNGEN:	
weitere BA OST: PFI, BAH, ASP	Bemerkungen: dicht, ungepflegt, Aufschluss

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand														Planung								ohne Planung im OST						
Lücke:		0%		vorhandener Zaun [ha]:												schichtweise												
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rücke-				[ha]	[%]				[m³/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
GFI	0.4			29		20	16	25.2				2			OST	dr	0.5	100	2	DF			80	43				
RBU	0.1		37	42	47	18	10	12.5																				
SUM OST	0.5							22.7	150					1.0			0.5	100						43				
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 E	135	a 6	Fläche [ha]: 5.5	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (5.5 ha)
Zielzustand:	BU-FI 91%, FI-BU 4%, k. A. 5%			Flurstücke: 643/3 (3.9 ha); 640/1 (1.6 ha); 643/2 (0 ha)

STANDORT:			TECHNOLOGIE:	
Standortsformengruppe:	M-II-TM2 [e] 97%, 3%		Befahrbarkeitsklasse:	B1 befahrbar 94%, k. A. 6%
Lokalbodenform:	OgGn 97%, 3%		Sensibilitätsklasse:	S2 sensibel 94%, k. A. 6%
			Hangneigungsgruppe:	H12 (0-20%) 74%, H34 (20-40%) 20%, k. A. 6%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:					
Bereich Wasser			B 42811 FFH-Entw.-Lebensraumtyp Fläche	20049-251	0,4 ha 7%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	5,5 ha	100%	Bereich Erholung		
Bereich Natur			G 7120 Naturpark		5,5 ha 100%
G 4121 FFH-Gebiet	5144-301	0,4 ha 8%	G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2	5,5 ha 100%

BEMERKUNGEN:	
weitere BA OST: BAH, ASP, GEB	Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																													
Zustand														Planung										ohne Planung im OST					
Lücke: 0%			vorhandener Zaun [ha]:											schichtweise															
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung	
			von	Mittel	bis						Verbiss- Schäl- Stammfäule Fäll-/Rücke- K°	[ha]	[%]	[m²/ha] (Efm)				[m³] (Efm)	[ha]				[%]						
GFI	5.1		96	110	121	32	10	7.8							OST	dr	0.4	7	2	DF		50	19						
GFI	0.4			27		17	16	20.4					2		OST	dr	5.1	93	2		F	150	771	x					
SUM OST	5.5							8.7	445	34							5.5	100					790						
GFI	4.1	4.1	10	15	20	2	8																						
GEB	0.3		5	10	15	2	2				2																		
RBÜ	0.3	0.3	14	17	19	3	7				2																		
SUM UST	4.7	4.4																											

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 E	135	a 7	Fläche [ha]: 1.1	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (1.1 ha)
Zielzustand:	BU-FI 97%, FI-BU 2%, k. A. 1%			Flurstücke: 643/3 (1.1 ha)

STANDORT:			TECHNOLOGIE:	
Standortsformengruppe:	M-II-TM2 [e] 100%		Befahrbarkeitsklasse:	B1 befahrbar 99%, k. A. 1%
Lokalbodenform:	OgGn 100%		Sensibilitätsklasse:	S2 sensibel 99%, k. A. 1%
			Hangneigungsgruppe:	H34 (20-40%) 65%, H12 (0-20%) 34%, k. A. 1%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Wasser			G 7120 Naturpark	1,1 ha 100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	1,1 ha 100%		G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 1,1 ha 100%
Bereich Erholung				

BEMERKUNGEN:	
weitere BA OST: GBI, GES	Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand															Planung										ohne Planung im OST			
Lücke: 0%			vorhandener Zaun [ha]:												schichtweise													
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rücke-				[ha]	[%]				[m³/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
GFI	1.1		75	79	86	31	13	13.2							OST	dr	1.1	100	2		ÜBF	120	127					
SUM OST	1.1							13.2	512	39				0.8			1.1	100					127					
GFI	0.2		5	10	15	2	8																					
RBU	0.1	0.1	5	10	15	2	6																					
GEB	0.1		5	10	15	2	2																					
BAH	0.1	0.1	5	10	15	2	7																					
SUM UST	0.5	0.2												0.5														

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]
dr	VA	WTA	0.3	BU-FI 100%	0.3	
Summe:			0.3		0.3	

07 E	135	a 8	Fläche [ha]: 0.8	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (0.8 ha)
Zielzustand:	BU-FI 92%, FI-BU 6%, k. A. 2%			Flurstücke: 643/3 (0.8 ha)

STANDORT:			TECHNOLOGIE:	
Standortsformengruppe:	M-II-TM2 [e] 100%		Befahrbarkeitsklasse:	B1 befahrbar 98%, k. A. 2%
Lokalbodenform:	OgGn 100%		Sensibilitätsklasse:	S2 sensibel 98%, k. A. 2%
			Hangneigungsgruppe:	H34 (20-40%) 90%, H12 (0-20%) 7%, k. A. 3%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Boden			G 6150 Oberird. Kulturdenkmal linear	09209683 15 m
B 1210 Bodenschutzfunktion	0,3 ha	31%	Bereich Erholung	
Bereich Wasser			G 7120 Naturpark	0,8 ha 100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	0,8 ha	100%	G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 0,8 ha 100%
Bereich Kultur				

BEMERKUNGEN:	
weitere BA OST: BAH, RBU	Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand															Planung										ohne Planung im OST			
Lücke: 0%			vorhandener Zaun [ha]:												schichtweise													
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rücke-				[ha]	[%]				[m²/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
GFI	0.8		52	60	68	28	14	17.0							OST	dr	0.8	100	2		ÜBF	120	101					
SUM OST	0.8							17.0	493	41				0.9			0.8	100					101					
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]
wdr	VA	RBU	0.2	BU-FI 100%		
wdr	VA	WTA	0.2	BU-FI 100%	0.2	
Summe:			0.4		0.2	

07 E	135	a 9	Fläche [ha]: 1.5	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (1.5 ha)
Zielzustand:	FI-BU 81%, BU-FI 18%, k. A. 1%			Flurstücke: 643/3 (1.5 ha)

STANDORT:			TECHNOLOGIE:	
Standortsformengruppe:	M-II-TM2 [e] 100%		Befahrbarkeitsklasse:	B1 befahrbar 99%, k. A. 1%
Lokalbodenform:	OgGn 100%		Sensibilitätsklasse:	S2 sensibel 99%, k. A. 1%
			Hangneigungsgruppe:	H34 (20-40%) 68%, H12 (0-20%) 31%, k. A. 1%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Wasser			Bereich Erholung	
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	1,5 ha 100%		G 7120 Naturpark	1,5 ha 100%
Bereich Kultur			G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 1,5 ha 100%
G 6150 Oberird. Kulturdenkmal linear	09209683 97 m			

BEMERKUNGEN:	
weitere BA OST: SEI, GEB, GBI, BAH	Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand															Planung										ohne Planung im OST			
Lücke: 0%			vorhandener Zaun [ha]:												schichtweise													
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rücke-				[ha]	[%]				[m²/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
			GFI	1.5		73	80	92	31	13	13.0								OST	dr			1.5	100	2		ÜBF	
SUM OST	1.5							13.0	485	37				0.8			1.5	100					149					
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]
dr	VA	RBU	0.4	BU-FI 100%		
dr	VA	WTA	0.4	BU-FI 100%	0.4	
Summe:			0.8		0.4	

07 E	135	a 10	Fläche [ha]: 2.5	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (2.5 ha)
Zielzustand:	BU-FI 99%, k. A. 1%			Flurstücke: 640/1 (2.5 ha); 663/2 (0 ha)

STANDORT:			TECHNOLOGIE:	
Standortsformengruppe:	M-II-TM2 [e] 99%, 1%		Befahrbarkeitsklasse:	B1 befahrbar 99%, k. A. 1%
Lokalbodenform:	OgGn 99%, 1%		Sensibilitätsklasse:	S2 sensibel 99%, k. A. 1%
			Hangneigungsgruppe:	H34 (20-40%) 70%, H12 (0-20%) 29%, k. A. 1%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:					
Bereich Boden			G 4170 Geschütztes Biotop punktuell	5346F00200	1 Stk.
B 1210 Bodenschutzfunktion	0,8 ha	33%	G 4170 Geschütztes Biotop flächig	5346F00200	0,1 ha 3%
Bereich Wasser			B 42811 FFH-Entw.-Lebensraumtyp Fläche	20049-251	2,3 ha 92%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	2,5 ha	100%	Bereich Erholung		
Bereich Natur			G 7120 Naturpark		2,5 ha 100%
G 4121 FFH-Gebiet	5144-301	2,5 ha 100%	G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2	2,5 ha 99%

BEMERKUNGEN:	
weitere BA OST: BAH, GBI, ASP	Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand														Planung										ohne Planung im OST				
Lücke:		0%		vorhandener Zaun [ha]:										schichtweise														
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss- Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rück-	[ha]				[%]	[m²/ha] (Efm)				[m³] (Efm)	[ha]		[%]		
GFI	2.5			128		33	9	8.0					3		OST	dr	2.5	100	2			F	160	403	x			
SUM OST	2.5							8.0	540	39					0.9		2.5	100						403				
GEB	1.3		15	20	25	5	1																					
GFI	0.1	0.3	15	20	25	3	8																					
RBU	0.1	0.3	15	20	25	3	7																					
SUM UST	1.5	0.6												0.5														

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]
dr	VA	WTA	0.4	BU-FI 100%	0.4	
dr	VA	BAH	0.4	BU-FI 100%		
wdr	NV	RBU	0.6	BU-FI 100%		
Summe:			1.4		0.4	

07 E	135	b 1	Fläche [ha]: 0.1	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	WL		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (0.1 ha)
Zielzustand:	BU-FI 11%, k. A. 89%			Flurstücke: 663/2 (0.1 ha); 640/1 (0 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: 89%, M-II-TM2 [e] 11%	Befahrbarkeitsklasse: nicht erkundet 35%, B1 befahrbar 11%, k. A. 54%
Lokalbodenform: 89%, OgGn 11%	Sensibilitätsklasse: nicht erkundet 35%, S2 sensibel 11%, k. A. 54%
	Hangneigungsgruppe: H34 (20-40%) 42%, H12 (0-20%) 3%, k. A. 55%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Wasser			G 41212 FFH-Arthabitat flächig	30001-251 0,1 ha 100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	0,1 ha	100%	Bereich Erholung	
Bereich Natur			G 7120 Naturpark	0,1 ha 100%
G 4121 FFH-Gebiet	5144-301	0,1 ha 100%	G 7123 Naturpark Entwicklungszone	Zone EZ 0,1 ha 100%

BEMERKUNGEN:
Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand														Planung							ohne Planung im OST							
Lücke: 0%			vorhandener Zaun [ha]:											schichtweise														
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rücke-				[ha]	[%]				[m²/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
SWL	0.1			15		2	3	0.0																		0.1	100	WB
SUM OST	0.1													0.7												0.1	100	
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 E	137	a 1	Fläche [ha]: 0.3	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	SHL		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (0.3 ha)
Zielzustand:	k. A. 100%			Flurstücke: 36/2 (0.3 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: 100%	Befahrbarkeitsklasse: k. A. 100%
Lokalbodenform: 100%	Sensibilitätsklasse: k. A. 100%
	Hangneigungsgruppe: k. A. 100%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Wasser		G 7120 Naturpark	0,3 ha	100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	0,3 ha 100%	G 7123 Naturpark Entwicklungszone	Zone EZ	0,2 ha 92%
Bereich Erholung				

BEMERKUNGEN:
Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand															Planung								ohne Planung im OST					
Lücke: 0%			vorhandener Zaun [ha]:												schichtweise													
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung	
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fall-/Rücke-			K°	[ha]				[%]	[m²/ha] (Efm)		[m³] (Efm)	[ha]		[%]
SHL	0.3	0.3		11		6	4	2.3							OST	pot	0.3	100	1	BEZ								
SUM OST	0.3	0.3						2.3	10					0.8			0.3	100										
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 E	138	a 1	Fläche [ha]: 5.3	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	FI-LM		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (5.3 ha)
Zielzustand:	k. A. 100%			Flurstücke: 788 (4 ha); 791 (1.3 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: 100%	Befahrbarkeitsklasse: k. A. 100%
Lokalbodenform: 100%	Sensibilitätsklasse: k. A. 100%
	Hangneigungsgruppe: k. A. 100%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Boden			G 5110 Landschaftsschutzgebiet	c 52 5,3 ha 100%
B 1220 Anlagenschutzfunktion	2,7 ha 51%		Bereich Erholung	
Bereich Wasser			G 7120 Naturpark	5,3 ha 100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	5,3 ha 100%		G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 5,3 ha 100%
Bereich Landschaft				

BEMERKUNGEN:
Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand														Planung							ohne Planung im OST							
Lücke:		0%	vorhandener Zaun [ha]:											schichtweise														
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]		DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden			K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis							Verbiss-	Schäl-	Stammfäule				Fäll-/Rücke-	[ha]				[%]	[m³/ha] (Efm)		[m³] (Efm)	[ha]	
GFI	4.3			23		12	14	18.8							OST	wdr	5.3	100	1	DF			30	159				
ELA	0.5			23		14	8	12.3																				
SHL	0.5			23		8	5	4.7																				
SUM OST	5.3							16.9		50				0.9			5.3	100						159				
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 E	138	a 2	Fläche [ha]: 0.9	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	SHL		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (0.9 ha)
Zielzustand:	k. A. 100%			Flurstücke: 788 (0.9 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: 100%	Befahrbarkeitsklasse: k. A. 100%
Lokalbodenform: 100%	Sensibilitätsklasse: k. A. 100%
	Hangneigungsgruppe: k. A. 100%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Boden			G 5110 Landschaftsschutzgebiet	c 52 0,9 ha 100%
B 1220 Anlagenschutzfunktion	0,9 ha 100%		Bereich Erholung	
Bereich Wasser			G 7120 Naturpark	0,9 ha 100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	0,9 ha 100%		G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 0,9 ha 100%
Bereich Landschaft				

BEMERKUNGEN:
Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand														Planung								ohne Planung im OST						
Lücke:		0%	vorhandener Zaun [ha]:											schichtweise														
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rücke-				[ha]	[%]				[m²/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
BAH	0.9			22		8	4	0.0							OST	wdr	0.9	100	1	DF		20	17					
															OST	dr	0.9	100	1	BEZ								
SUM OST	0.9								10					0.9			1.8	200					17					
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

07 E	138	a 3	Fläche [ha]: 1.4	Kreis: Mittelsachsen
Revier:	Neuhausen		Stichjahr: 01.01.2023	Gemeinde: Neuhausen/Erzgeb.
Bestockungsklasse:	SHL		Schlagweiser Hochwald	Gemarkung: Cämmerswalde (1.4 ha)
Zielzustand:	k. A. 100%			Flurstücke: 788 (1.4 ha)

STANDORT:	TECHNOLOGIE:
Standortsformengruppe: 100%	Befahrbarkeitsklasse: k. A. 100%
Lokalbodenform: 100%	Sensibilitätsklasse: k. A. 100%
	Hangneigungsgruppe: k. A. 100%

(G)ESETZLICHE UND (B)ESONDERE WALDFUNKTIONEN:				
Bereich Boden			G 5110 Landschaftsschutzgebiet	c 52 1,4 ha 100%
B 1220 Anlagenschutzfunktion	0,5 ha 38%		Bereich Erholung	
Bereich Wasser			G 7120 Naturpark	1,4 ha 100%
B 2220 Hochwasserschutzfunktion	1,4 ha 100%		G 7122 Naturpark Zone II	Zone SZ 2 1,4 ha 100%
Bereich Landschaft				

BEMERKUNGEN:
Bemerkungen:

WALDZUSTAND UND PLANUNG:																												
Zustand															Planung								ohne Planung im OST					
Lücke:		0%	vorhandener Zaun [ha]:												schichtweise													
Baumart	Anteil IST [ha]	pot. waldbaulich brauchbar [ha]	Alter			Oberhöhe [m]	DGZ [m²/(a*ha)] (Vfm)	LZ [m³/(a*ha)] (Vfm)	Vorrat [m³/ha] (Vfm)	Grundfläche [m²/ha]	Schäden				K°	Schicht	Dringlichkeit	Pflege-bzw. Hiebsfläche		Eingriffe	Pflege	Ernte	Hiebsmenge		ZN	Keine Nutzung		Begründung
			von	Mittel	bis						Verbiss-	Schäl-	Stammfäule	Fäll-/Rücke-				[ha]	[%]				[m²/ha] (Efm)	[m³] (Efm)		[ha]	[%]	
GES	0.7			22		10	5	0.0							OST	dr	1.4	100	1	BEZ								
BUL	0.7			22		10	5	0.0							OST	wdr	1.4	100	1	DF			20	29				
SUM OST	1.4								30					0.9			2.8	200						29				
SUM UST																												

VERJÜNGUNGSPLANUNG:						
Dringlichkeit	Verjüngungsart	Baumart	Verjüngungsfläche [ha]	Zielzustand	Zäunungsfläche [ha]	Nachzäunungsfläche [ha]

1.4 Beteiligung der Naturschutzbehörden



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Staatsbetrieb Sachsenforst
Ref. 44, Frau Höhn
Königsteiner Straße 6b
01796 Pirna

Ansprechpartner: Herr Beyer
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Naturschutz
Standort: Leipziger Straße 4
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4011
Telefax: 03731 799-4086
Nr.vollzug
E-Mail: @landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 1.23.4-364.58-0027- 2025/308274
Datum: 25. November 2025

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) m. W. v. 29.07.2022 sowie des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.2021 (SächsGVBl. S. 243) in der jeweils derzeit gültigen Fassung;

hier: Mitwirkung der Naturschutzbehörden bei der Aufstellung periodischer Betriebspläne (Forsteinrichtung SBS)

Bezug: Beteiligung durch den SBS vom 29.10.2025 für die Körperschaftswälder KW 3283 Lichtenberg-Weißborn, KW 3146 Frauenstein, KW 3335 Mulda /Sa., KW 3346 Neuhausen/Erzgeb., KW 3523 Weißborn/Erzgeb. und Kirchenwälder KiW 9388 Frauenstein, KiW 9515 Kreuztanne bei Sayda

Sehr geehrte Frau Höhn,

wir bedanken uns für die Beteiligung. Es ergeht folgende Stellungnahme:

Feststellung:

Der UNB wurde über Forsteinrichtungspläne im Körperschaftswald der Gemeinde Lichtenberg/Weißborn, Frauenstein, Mulda/Sa., Neuhausen/Erzgeb., Weißborn/Erzgebirge und Kirchengemeinden Frauenstein und Kreuztanne bei Sayda informiert und um Mitwirken gebeten, ob diesbezüglich weitere naturschutzrechtliche Belange beachtet werden müssen. Teilflächen befinden sich im FFH-Gebiet „Flöhatal“ sowie dem FFH-Gebiet „Gimmlitztal“ und „Oberes Freiburger Muldental“. Hierzu wurde durch den Antragsteller eine FFH-Vorprüfung durchgeführt und dem Antrag beigelegt. Weiterhin wurde die Maßnahmen detailliert beschrieben und die Flächen als Shape-Datei zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der naturschutzfachlichen Prüfung wurde folgendes festgestellt:

- a) Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet „Flöhatal“ (5144-301), „Gimmlitztal“ (5146-301) und „Oberes Freiburger Muldental“ (4945-301), im Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ (c 52), dem NP Erzgebirge/Vogtland sowie im Naturschutzgebiet „Gimmlitztal“ gemäß §§ 20 bis 29 BNatSchG i. V. m. § 13 bis 19 SächsNatSchG.
- b) Eine Betroffenheit von gesetzlich festgelegten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG liegt vor. Vom Vorhaben sind mehrere Bodensaure „Tannen-Fichten-Buchenwälder

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

des Berglandes“, „Bodensaure Buchenwälder des Tief-und Hügellandes“ und „Ahorn-Eschenwald felsiger Schatthänge und Schluchten“ betroffen.

c) Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine Belange des Artenschutzes berührt.

Prüfergebnis:

Durch den SBS wurden im Zuge der Anzeige die für die Beurteilung auf Grundlage § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Vorprüfung beigebracht. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Vortrag plausibel. Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten, die Maßnahmen dienen der Erhaltung der Schutzgüter im Sinne der Behandlungsgrundsätze der LRT. Das Einvernehmen zur Vorprüfung entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG wird erteilt.

Der Antragsteller sieht zudem Vermeidungsmaßnahmen vor, die darauf abzielen, Biotop-, Horst- und Höhlenbäume zu erhalten. Diese Maßnahme ist darauf ausgerichtet, erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgüter zu verhindern.

Begründung:

Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“

Ein Großteil der betroffenen Teilflächen befinden sich innerhalb des LSG „Osterzgebirge“ (c 52). Auf Grundlage § 6 Ziff. 2 der RVO handelt es sich bei der geplanten Forstungsmaßnahme um eine zulässige forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, die dem Walderhalt dient und entsprechend §§ 16 u. 17 SächsWaldG der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft zuzurechnen ist. Innerhalb des LSG werden keine Maßnahmen an Feldgehölzen durchgeführt. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind durch den Zeitpunkt der Maßnahmen nicht zu befürchten.

NSG „Gimmlitztal“

Das Vorhaben befindet sich im NSG-Gebiet „Gimmlitztal“ (Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Gimmlitztal“ vom 20. März 2015) und ist als zulässige Handlung gemäß § 5 Abs. 1 der RVO zu werten. Durch die geplante Durchforstung wird keine nachhaltige Störung, Zerstörung oder Beschädigung innerhalb des Schutzgebietes hervorgerufen. Die Durchforstung dient einer nachhaltigen Waldgestaltung, der Förderung des Kronenausbaus und somit der Erhöhung der Bestandsstabilität. Gesetzlich geschützte Biotope bleiben vom Vorhaben unberührt.

FFH-Gebiete

Dem Antrag wurde eine FFH-Vorprüfung für die jeweiligen FFH-Gebiete vorgelegt. Die Prüfung ist inhaltlich plausibel. Allerdings wird, ergänzend für das Gebiet „Flöhatal“, auch das Große Mausohr bewertungsrelevant.

Für das Habitat des Mausohrs ist jedoch von einer ausschließlichen Nutzung als Jagdhabitat auszugehen, da Quartiere ausschließlich in Gebäuden, Brückenbauwerken und Winterquartiere in Höhlen oder Stollen aufgesucht werden. Die für die Jagd genutzten Waldbestandteile beschränken sich in der Regel auf vegetationsarme Waldwege, den Kronenbereich sowie die Gewässer (Hauer et al. 2009). Erhebliche Beeinträchtigungen für die Art durch Eingriffe in den Baumbestand sind hierbei nur dann zu erwarten, wenn größere Waldflächen bloßgestellt werden müssen. Dies ist im vorliegenden Maßnahmenplan nicht vorgesehen. Stattdessen handelt es sich um eine fachgerechte Durchforstung mit einer geringen Eingriffsstärke sowie der Entnahme lebensraumtypischer Baumarten. Weiterhin bleiben Biotopbäume vom Vorhaben unberührt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mausohr (*Myotis myotis*) zu erwarten.

Auch innerhalb der betroffenen LRT-Entwicklungsflächen „Hainsimsen-Buchenwald“ sowie dem „Waldmeister-Buchenwald“ sind waldbauliche Maßnahmen geplant, die der Herstellung der LRT-Entwicklungsflächen dienlich sind und somit im ausdrücklichen naturschutzfachlichen Interesse stehen.

Kumulativ wirkende Vorhaben sind im Gebiet nicht bekannt.

Auf Grundlage der betroffenen Waldbestände und den aktuellen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete „Flöhatal“, „Gimm-litztal“ und „Oberes Freiburger Muldental“ eintreten werden.

Naturpark

Teilflächen des Vorhabens befinden sich in der Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“. Diese Schutzzone dient der naturverträglichen Erholung in der freien Landschaft, wobei naturschutzfachliche Be-lange stets zu berücksichtigen sind. Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ vom 9. Mai 1996, gilt die umweltgerechte Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Sinne des § 3 SächsNatSchG als eine zulässige Handlung.

Biotopschutz

Laut Antragsteller bleiben Horst- und Höhlenbäume vom Vorhaben unberührt. Betroffene gesetzlich ge-schützte Biotoptypen sind im vorliegenden Fall gleichzeitig Lebensraumtypen, die gemäß den Manage-mentplänen bewirtschaftet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind durch die ge-plante Durchforstungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Artenschutz:

Die geplante Maßnahme ist außerhalb der sensiblen Brutzeit von Vögeln geplant. Gemäß Antrag bleiben Höhlenreiche Bäume bzw. aufgefundene Baumhöhlen und Rindenspalten vom Vorhaben unberührt. Es be-finden sich keine bekannten Horstbäume innerhalb der vorgelegten Maßnahmeflächen.

Nach derzeitigen Kenntnisstand werden keine erheblichen Beeinträchtigungen bei streng und besonders geschützten Arten berührt.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Nadine Morgenstern

1. Sachbearbeiterin Vollzug Naturschutzrecht

1.5 Aufstellung und Beschluss

Forsteinrichtungswerk für den Wald der Stadt Neuhausen FB 3346

**für den Planungszeitraum
01.01.2023 bis 31.12.2032**

gefertigt und aufgestellt durch: Staatsbetrieb Sachsenforst, Referat 44

(ggf. unter Maßgabe des aufgeführten Aufstellungsvermerkes – siehe nachfolgende Seite)

Die Forstbetriebsplanung im Forsteinrichtungswerk hat orientierenden Charakter. Sie ist eine Entscheidungshilfe, von der in begründeten Fällen abgewichen werden kann.



Pirna, den 27.11.2025

Franziska Höhn

Referentin Forsteinrichtung

Durch einen gültigen Beschluss der Stadt Neuhausen wird das Forsteinrichtungswerk (periodischer Betriebsplan) in Kraft gesetzt. Der Beschluss ist dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Referat Privat- und Körperschaftswald innerhalb von vier Monaten vorzulegen. Wird der Beschluss innerhalb von drei Monaten nach Vorlage nicht beanstandet, gilt das Forsteinrichtungswerk als bestätigt.

2 Anlagen

2.1 Vorbericht

Vorbericht zur Forsteinrichtung im Gemeindewald Neuhausen

1. Kurzcharakteristik der betrieblichen Situation

Im vergangenen Forsteinrichtungszeitraum betrug der geplante Hiebssatz $5,7 \text{ m}^3/\text{ha} \cdot \text{a}$ – der realisierte Hiebssatz lag bei $3,1 \text{ m}^3/\text{ha} \cdot \text{a}$ (Stand 31.12.2021)

Durchforstungen und Holzerntemaßnahmen fanden auf einer Arbeitsfläche von 12,5 ha statt. Die durchgeführten Maßnahmen waren calamitätsgeprägt.

Die Hauptbaumart ist derzeit die Fichte. Der Anteil an Reinbeständen, die Alters- und Dimensionsstruktur und das Mosaik der Bestände führen unter Berücksichtigung standörtlicher Voraussetzungen zu einem überdurchschnittlich hohem Risiko von Störungen.

Die Potenziale einer standortgerechten Naturverjüngung werden unter Berücksichtigung des Wildeinflusses generell als bedingt ausreichend angesehen.

☒ Der Forstbetrieb ist nach PEFC über die FBG Freiburger Land zertifiziert und soll entsprechend der sich daraus ergebenden Vorgaben bewirtschaftet werden.

2. Strategisches Betriebskonzept

2.1. Zielsetzungen im Kontext der waldgesetzlichen Vorgaben

☒ Ziel ist die Erziehung naturnaher, ungleichaltriger, ökologisch stabiler und ökonomisch leistungsfähiger Waldbestände, welche nachhaltig bewirtschaftet werden.

☒ Das Widerstandspotenzial der waldbaulichen Behandlungseinheiten gegenüber biotischen und abiotischen Schadfaktoren ist systematisch und planmäßig zu entwickeln. Im Zuge der Diversifizierung und Risikostreuung soll der Anteil und die Palette an bestandesprägenden (Neben-) Baumarten erhöht werden.

☒ Der Körperschaftswald ist in Abhängigkeit des Leistungsvermögens nach dem höchstmöglichen Nutzen für das Allgemeinwohl zu bewirtschaften. Dabei sind die Nutz-, Schutz- und Erholungs-funktionen insgesamt möglichst gleichrangig miteinander in Einklang zu bringen, lokal kann eine Funktion vorrangig sein.

2.2. Forstbetriebliche Zielsetzungen

2.2.1. Unter der Maßgabe einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Produktion von möglichst wertvollem Holz zielen die waldbaulichen Maßnahmen primär auf

☐ eine sehr stetige Bereitstellung von Holzmengen und Holzerlösen ab (Ausgleich einseitiger Dimensionsstrukturen).

☒ eine Vermeidung und / oder den Abbau von Risikovorräten ab (starke Ausrichtung der Holzernten am Verlustrisiko des Bestandes).

☐ eine kurzfristige Akzentuierung realisierbarer Holzerlöse ab (Ausschöpfung aktueller Potenziale zur Holzernte).

☒ in der Folge definiert der Zieldurchmesser in der Hauptbaumart Fichte von 40 cm in Brusthöhe den Übergang von der Durchforstung zur Erntenutzung. Dieser Durchmesser ist überwiegend im Alter von 80 Jahren erreicht.

2.2.2. Die Zielzustände einer langfristigen standortgerechten Waldentwicklung sehen in Bezug auf die Häufigkeit der Baumarten(gruppen) Handlungsspielräume vor. Für die Kosten- und Erlösrelation des Forstbetriebs ist unter den gegenwärtigen Markt- und Nutzungsstrukturen von Rohholz vor allem das Verhältnis von Nadel- und Laubbaumarten betrieblich bedeutsam. Dahingehend sollen die Zielstrukturen

☐ sich an den mittleren Vorgaben der WET-Richtlinie orientieren.

☒ sich an den Potenzialen der natürlichen Verjüngung orientieren und diese nur im notwendigen Umfang ergänzen. Vorwälder mit hohen Anteilen von Pionierbaumarten (Birke, Eberesche, etc. werden akzeptiert.)

☐ möglichst hohe Anteile an Laubbaumarten aufweisen.

☐ möglichst hohe Anteile an Nadelbaumarten aufweisen.

[Hinweis unter 2.2.1 und 2.2.2 ist nur eine Wahlmöglichkeit pro Aussage anzukreuzen]

Unter der Maßgabe einer multifunktionalen Waldwirtschaft können Bestandesstrukturen durch gezielte waldbauliche Maßnahmen so gestaltet werden, dass bestimmte Waldwirkungen vorrangig erfüllt werden. Mit waldbaulichen Mitteln sollen Defizite bei folgenden Waldwirkungen lokal vorrangig abgebaut werden:

☒ Verbesserung des Natur- und Artenschutzes durch gezielte Gestaltung von Habitatstrukturen für seltene Pflanzen, Vögel und Insekten .

☒ Steigerung der Attraktivität des Waldes als Erholungsraum durch die Entwicklung strukturierter Waldbestände.

☐ Sonstiges

3. Auswertung des abgelaufenen Forsteinrichtungszeitraumes

3.1. Die **Bestandespflegen wie Bestandserziehung** (Jungwuchs- und Jungbestandespflegen) und **Durchforstungen** (Jung- und Altdurchforstungen) wurden wie geplant

☐ durchgeführt ☒ ~~übererfüllt~~/zum Teil nicht durchgeführt (IST/SOLL Arbeitsfläche 89 %)

Begründung: wirtschaftliche Situation und kalamitätsbedingte Restriktionen

3.2. Die **Erntenutzungen** wurden wie geplant

☐ durchgeführt ☒ ~~übererfüllt~~/zum Teil nicht durchgeführt

Begründung: wirtschaftliche Situation und kalamitätsbedingte Restriktionen

3.3. Die **Verjüngungen** wurden wie geplant

- ☐ durchgeführt ☒ übererfüllt/~~zum Teil nicht durchgeführt~~

Begründung: Erhöhung um 0,5 ha - Risikovorsorge bzw. auf 118 %

3.4. Der **10-Jahres-Hiebssatz** wurde

- ☐ erreicht ☒ nicht erreicht/~~übertraffen~~ (IST/SOLL: 54 %)

[Hinweis für 3.1 -3.4: nicht zutreffendes streichen]

3.5. **Weitere Aspekte des abgelaufenen Forsteinrichtungszeitraumes**

- ☒ folgende Naturereignisse prägten den Betrieb: Trockenjahre 2018-2020
☒ folgende Waldschutzaspekte waren relevant: Borkenkäferkalamität der Jahre 2018-2021
☐ weitere Beeinträchtigungen der forstlichen Bewirtschaftung durch:
☐ Sonstiges:

4. **Mittelfristige Betriebsziele**

4.1. **Waldumbau**

Die Intensität des Waldumbaus hängt von der Diskrepanz des Naturverjüngungspotenzials in Bezug auf die langfristig angestrebte Zielbestockung ab. Für die mittelfristige Planung ist der Umfang der Kunstverjüngung wichtig, der neben den natürlichen Rahmenbedingungen (Standorte und Waldstruktur) durch die folgenden betrieblichen Vorgaben begrenzt ist:

- ☒ der Umfang der Kunstverjüngung ist durch ein ausgeglichenes Betriebsergebnis limitiert
☒ die Verjüngung ist entsprechend der Vorgaben der aktuell geltenden Förderrichtlinie zu planen
☐ für den Umfang der Kunstverjüngung spielt ein ausgeglichenes Betriebsergebnis keine Rolle, die Kunstverjüngungsfläche kann jedoch nur maximal ha betragen und/oder EUR/a kosten.
☐ andere betriebliche Aspekte (Arbeitskapazität, Pflanzgut etc.) begrenzen den Umfang der Kunstverjüngung auf ha

Die Verjüngungsplanung setzt die in der WET-Richtlinie auf standörtlicher Basis für den Landeswald festgelegten Zielzustände dem Grunde nach um. Für den Forstbetrieb werden folgende Präzisierungen oder Abweichungen festgelegt:

- ☒ folgende Baumarten werden ausschließlich natürlich verjüngt: Fichte, Birke, Eberesche
☒ fremdländische Baumarten ☐ sollen nicht oder
☒ sollen nur in folgenden Situationen gepflanzt werden:
kleinflächig als Erweiterung des Baumartenportfolios.

☐ Sonstiges:

4.2. Bestandeserziehung und Durchforstung

☐ nutzen grundsätzlich den Vorteil einer regelmäßigen Wiederkehr (es sind überwiegend zwei Eingriffe im Jahrzehnt zu planen)

☐ nutzen grundsätzlich den Vorteil einer regelmäßigen Wiederkehr, beschränken diese aber auf nicht investive Maßnahmen mit positivem Deckungsbeitrag

☐ orientieren sich grundsätzlich an der Notwendigkeit einzelner Bestände und versuchen die Arbeitsfläche zu minimieren (möglichst wenige Eingriffe im Jahrzehnt). Gesamteingriffsstärken von < m³/ha sind zu vermeiden.

☐ Im Rahmen der Bestandeserziehung sind Wertästungen zur Qualifizierung von Bäumen vorzusehen. Der Umfang der Maßnahmen ist begrenzt durch (Baumarten, Fläche, Kosten):
.....

☒ orientieren sich im Bereich der Bestandeserziehung an der Notwendigkeit der Maßnahme und im Bereich der Durchforstung am Prinzip der regelmäßigen Wiederkehr (es sind überwiegend zwei Eingriffe im Jahrzehnt zu planen)

4.3. Ernte und Verjüngung

Ernte und Verjüngung der Waldbestände orientieren sich an den forstbetrieblichen Zielsetzungen, dabei

☐ entscheidet grundsätzlich die waldbaulich Notwendigkeit des Einzelbestandes und führt zu einer betrieblichen Gesamtschau (hoher Stellenwert flächiger Ernten und Risikobewertung für den Bestand, unabhängig von seiner Naturverjüngung).

☐ entscheidet vorrangig das aktuelle Naturverjüngungspotenzial des Einzelbestandes über den Zeitpunkt und die Intensität der Erntenutzungen (hoher Stellenwert von Überführungen).

☐ wird für den Forstbetrieb insgesamt ein ausgeglichenes Betriebsergebnis angestrebt (unabhängig von Naturverjüngung und Bestandesrisiken, entscheidend ist der notwendige und priorisierte Umfang von Kunstverjüngungen, die durch Holzernten gedeckt werden müssen).

☒ grundsätzlich ist das waldbaulich Notwendige entsprechend des Betriebskonzeptes zu planen.

☐ Sonstiges:

[Hinweis unter 4.3 ist nur eine Wahlmöglichkeit pro Aussage anzukreuzen]

4.4. Jagd

☒ Die Jagdausübung im Forstbetrieb ist organisiert in Form einer Jagdgenossenschaft.

☐ Die Organisation der Jagd sichert die natürlichen Verjüngungspotenziale ab. (Differenzierung nach Waldteilen möglich)

☒ Wildschäden beeinflussen die waldbaulichen Handlungsoptionen durch Selektion folgender Baumarten aus der Naturverjüngung: Buche, Eiche, Bergahorn

☒ Zäunung der (Kunst-)Verjüngung folgender Baumarten ist notwendig:

☐ alle Baumarten ☒ folgende Baumarten (im Waldteil): Buche, Eiche, Bergahorn, Weißtanne, Douglasie

☒ Gefährdung durch Schälsschäden: Rothirsch?

☒ generell ☐ nur in folgenden Waldteilen:

4.5. Naturschutz

- Gibt es ein betriebseigenes Naturschutzkonzept? ☒ nein ☐ ja, liegt als Anlage bei
- Soll es Flächen ohne geplante Nutzung (FoN) geben?³
☒ nein ☐ ja, Ausweisung wie im Landeswald
- ☐ ja, nach folgender Vorgabe:

4.6. Erholung

Ist die Eingriffsintensität (Intervall/Stärke) zu Gunsten der Erholungsfunktion lokal anzupassen?

☒ nein ☐ ja, in folgender Art und Weise:

Sind Maßnahmen geplant, die sich direkt auf die waldbauliche Planung auswirken (z.B. Waldumwandlungen, Sichtschneisen)?

☒ nein ☐ ja, und zwar:

☐ Sonstiges:

5. Ablauf der Forsteinrichtungsarbeiten

Ist eine Einleitungsverhandlung in Form eines Waldbegangs gewünscht (nur Betriebe >200 ha)?

☒ nein ☐ ja, folgender Terminwunsch (Datum/Zeitraum):

Sonstige Anmerkungen zum Ablauf:

6. Anträge an die Forsteinrichtung

Folgende Anträge werden gestellt:

09. DEZ. 2021



Gemeindeverwaltung
Erholungsort
Bahnhofstraße 12
09544 Neuhausen/Erzgeb.
- Bürgermeister -

1000

2.2 Arbeits- und Finanzkalkulation

Arbeits- und Finanzplanung Körperschaftswald der Gemeinde Neuhausen/Ezgeb. 2023-2032											
Forstbetriebs-Nr.: 3346			Körperschaftswald Neuhausen/Ezgeb.								
Stichtag			01.01.2023								
Gesamtbetriebsfläche			35,7 ha		Bestandeserziehung			10,4 ha			
Holzbodenfläche			35,7 ha								
lfd. Zuwachs			9,6 Vfm/a/ha		Durchforstung			17,5 ha			
Gesamtnutzung			6,9 Efm/a/ha								
					Verjüngung			4,8 ha			
					Erntenutzung			14,8 ha			
Produkt			ME	Menge	Aufwand [€ brutto]			Ertrag	Ergebnis (brutto)		
					Regie	UL	UL + Material	Summe	€ brutto	€	€/ha HB
1. Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen											
1.1.	Holz										
	Waldpflege mit Holznutzung	ha	17,5		15.232		15.232	32.425	17.193	482	
		fm	514								
	Erntenutzung	ha	14,8		57.180		57.180	141.710	84.531	2368	
		fm	1.922								
1.2.	Waldpflege ohne Holznutzung	ha	10,4		13.614		13.614	0	-13.614	-381	
1.3.	Walderneuerung	ha	4,8			31.089	31.089	28.439	-2.650	-74	
1.4.	Waldschutz/Verkehrssicherung	€				21.242	21.242	0	-21.242	-595	
1.5.	Jagd	haHB	0			0	0	0	0	0	
1.6.	Erschließung	lfm	0			0	0	0	0	0	
Summe		€					138.355	202.574	64.219	1799	
2. Verwaltungsaufwand											
2.1.	Forstlicher Revierdienst	ha	35,7				6.426	0	-6.426	-180,0	
2.2.	Entgelte Holzverkauf	fm	2.436				8.697	0	-8.697	-243,6	
2.3.	sonstige Ausgaben (PKW, Öffentlichkeitsarbeit, usw.)	€					0				
Summe		€					15.123	0	-15.123	-423,6	
3. Betriebsergebnis			Aufwand:		153.478 €			jährlich:	15.348 €		
Summe 2023 - 2032:			Ertrag:		202.574 €				20.257 €		
			Ergebnis:		49.096 €				4.910 €		
					1.375 € / ha HBFI.				138 € / ha HBFI.		
ohne Förderung (VJ & Walderschließung)											
						Gesamt		jährlich			
						20.657 €		2.066 €			
						579 €/ha HBFI.		58 €/ha HBFI.			

Herleitung der Finanzplanung für den Körperschaftswald der Gemeinde Neuhausen/Ezgeb. 2023-2032 (2)

Pflege ohne Holznutzung			
Maßnahme	Fläche ha	Aufwand €/ha netto	Aufwand ges. € brutto
BEZ	10,4	1.100	13.614
	0,0	0	0
Summe	10,4		13.614

nur blaue Felder ausfüllen!

Walderneuerung									
Maßnahme	Fläche ha	Baumart	Anzahl Stck. / ha	Aufwand €/ME netto	ME	Aufwand ges. € brutto	Förderung (WuF)		€
							max.Stck/ha	Festbetrag je Stck.	
Anbau	0,1	DGL	2.500	2,00	Stck.	595	2500	2,55	638
Voranbau	2,0	WTA	2.500	2,00	Stck.	11.900	2500	2,8	14.000
Voranbau	0,6	RBU	5.000	2,00	Stck.	7.140	5000	1,85	5.550
Voranbau	0,4	BAH	2.500	2,00	Stck.	2.380	5000	1,85	1.850
Zwischensumme	3,1					22.015			22.038
Basisprämie für Waldumbauflächen (2.065 EUR/ha) (berücksichtigt werden VJ-Flächen außer BAG FI und LA)	3,1	-	-	-	-	-	2.065		6.402
Summe Walderneuerung						22.015			28.439
Bodenarbeiten (Räumen)	0,5			1.000,00	ha	595	-		-
Bodenarbeiten (Pflügen)	0,0			500,00	ha	0	-		-
Kulturpflege	0,5		3 Jahre	750,00	ha	1.339	-		-
	Länge (lfm)						-		-
Zaunbau	0			12,00	lfm	0	-		-
Zaunabbau	1.000			6,00	lfm	7.140	-		-
Summe						31.089			28.439

Verwaltung und sonstige Aufwendungen und Erträge						
	ME	Menge	Aufwand		Ertrag	
			€/ha netto	€ brutto	€/ha netto	€ brutto
Jagd ¹⁾	ha	0	0,00	0,00	3,20	0
Revierleiter	ha	35,7	18,00	6.426		
Entgelt Holzverkauf/Verwaltungsaufwand	fm	2.436	3,00	8.697		
sonst. WV	€			0		
Waldschutz/VS	€	10 Jahre	50,00	21.242		
sonstige forstliche Betriebsarbeiten	Std./10 Jahre			5.000		
Fahrzeuge	€					

1) Ust.: Pachtauskehr GJB 0,0 %; Begehungsscheine 10,7 %

Herleitung der Finanzplanung für den Körperschaftswald der Gemeinde Neuhausen/Ezgeb. 2023-2032 (3)

Walderschließung								
Objekt	Länge lfm	Maßnahme	Aufwand €/lfm netto	€ brutto	Bemerkung	Förderung (WuF)		€
						% v. netto		
Abfuhrwege	0	Wegepflege	0,0	0		0		0
Abfuhrwege	0	Bau/Instandsetzung	0,0	0		0		0
Maschinenwege	0	Instandsetzung	0	0		0		0
Maschinenwege	0	Bau/Aufschottern	0	0		0		0
Gesamt				0				0

nur blaue Felder ausfüllen!

2.3 Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr	HAS	Haselnuss
AB	Anbau	HB	Holzboden
ABT, Abt.	Abteilung	HBU	Hainbuche
AFI	Arbeitsfläche	HLA	Hybridlärche
AKL	Altersklasse		
arB	außerregelmäßiger Betrieb	J.	Jahr
ASP	Aspe	JLA	Japanische Lärche
AST	Altersstufe		
		KA	Kahlhieb
B°	Bestockungsgrad	KIS	sonstige Kiefern
BA	Baumart	KSG, K°	Kronenschlussgrad
BAG	Baumartengruppe	KTA	Küstentanne
BAH	Bergahorn		
BEZ	Bestandeserziehung	LAS	sonstige Lärchen
BKI	Bergkiefer	Lbh.	Laubholz
BK	Bestockungsklasse	LSG	Landschaftsschutzgebiet
BKL	Betriebsklasse	LZ	Laufender Zuwachs
BL	Blöße		
BUL	Bergulme	MBI	Moorbirke
BWS	Sonstige Baumweiden	MKI	Murraykiefer
		MUL	Feldulme (Ulmus minor)
CTA	Coloradotanne		
		Ndh.	Nadelholz
DF	Durchforstung	NB	Nichtforstliche Betriebsfläche
DGL	Douglasie	NHB	Nichtholzboden
DGZ	Durchschnittlicher Gesamtzuwachs	NSG	Naturschutzgebiet
DGZ 100	DGZ im Alter 100 Jahre	NTA	Nordmantanne
DGZ 50	DGZ im Alter 50 Jahre	NV	Naturverjüngung
DR	dringlich		
		OST	Oberstand
Efm D.o.R.	Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde		
EIB	Eibe	PAP	Pappel
EKA	Esskastanie	PFI	Pflegefläche
ELA	Europäische Lärche	PFI	Stechfichte/Blaufichte
EN	Erntenutzung	PNV	Potentielle natürliche Vegetation
EP	Ende des Planungszeitraumes		
		R	Räumung
F	Femelhieb	RBU	Rotbuche
FAH	Feldahorn	REI	Roteiche
FB	Forstbetrieb	Rev	Rev Revier
FoB	Forstbezirk	RKA	Roßkastanie
FE	Forsteinrichtung	RKI	Rumelische Kiefer
FEZ	Forsteinrichtungszeitraum	ROB	Robinie
FFH	Flora-Fauna-Habitat Schutzgebiet		
FIS	Sonstige Fichten	S	Saumhieb
FND	Flächennaturdenkmal	SächsWald	Sächsisches Waldgesetz
FoN	Fläche ohne Nutzung	SAH	Spitzahorn
FS	Femelsaumhieb	SCH	Schirmhieb
FUL	Flatterulme	SEI	Stieleiche
		SER	Schwarzerle (Roterle)
G	Grundfläche	SFG	Standortsformengruppe
GBI	Gemeine Birke	SF	Saumfemelhieb
GEB	Gemeine Eberesche	SHL / SH	Sonstige Hartlaubbaumarten
GER	Grünerle	SKB	Spätblühende Traubenkirsche
GES	Gemeine Esche	SKI	Schwarzkiefer
GFI	Gemeine Fichte		
GKI	Gemeine Kiefer		

SLI	Sommerlinde	V°	Volumenschlussgrad
SNA	Sonstige Nadelbaumarten	VA	Voranbau
SWE	Salweide	VD	Verjüngungsdringlichkeit
SWL / SW	Sonstige Weichlaubbaumarten	Vfm D.m.R.	Vorratsfestmeter Derbholz mit Rinde
SZP	Scheinzypresse	VJ	Verjüngung
TEI	Traubeneiche	VKI	Vogelkirsche
Tfl.	Teilfläche	WAE	Wertästung
UA, Uabt.	Unterabteilung	WDR	weniger dringlich
ÜBH	Überhälter	WER	Weißerle (Grauerle)
ÜBF	Überführung	WKI	Weymouthskiefer
UB	Unterbau	WL	Weichlaubholz
UST	Unterstand	WLI	Winterlinde
		WT	Waldteil
		WTA	Weißtanne
		ZN	Zielstärkenutzung

Baumartengruppen (BAG):

FI	Gemeine Fichte
KI	Gemeine Kiefer
LA	Lärche (alle Lärchenarten)
SNA	Sonstige Nadelbaumarten (Weißtanne, Küstentanne, Nordmanntanne, Coloradotanne, Douglasie, Eibe, Lebensbaum, Scheinzypresse, Hemlocktanne)
INT	Interimsbaumarten (Stechfichte, Omorikafichte, Weymouthskiefer, Schwarzkiefer, Murraykiefer, Rumelische Kiefer, Bergkiefer, sonstige Fichten, Kiefern, Tannen)
EI	Eiche (alle Eichenarten)
BU	Rotbuche
SHL	Sonstige Hartlaubbaumarten (alle Hartlaubbaumarten außer Eichen und Rotbuche)
BI	Birke (alle Birkenarten)
SWL	Sonstige Weichlaubbaumarten (alle Weichlaubbaumarten außer Birkenarten)
BL	Blöße

Zieltypen:

KI - BI	Kiefern-Birken-Mischwald
KI – EI	Kiefern-Eichen-Mischwald
EI – KI	Eichen-Kiefern-Mischwald
EI – BU	Eichen-Buchen-Mischwald
EI – LM	Eichen-Laub-Mischwald
EI – ELB	Eichen-Edellaub-Mischwald
BU – EI	Buchen-(Eichen-) Mischwald
BU – TA	Buchen-Tannen-Mischwald
BU – FI	Buchen-Fichten-Mischwald
BU – ELB	Buchen-Edellaub-Mischwald
FI	Fichten-Bergwald
FI – TA	Fichten-Tannen-Mischwald
FI – BU	Fichten-Buchen-Mischwald
ND - MW	Nadelbaum-Mischwald
MO	Moorwald
ER – ES	Erlen-Eschen-Mischwald
AU	Auenwald
KIPPE	Kippe

2.4 Karten- und Flächenwerk

Das Flächenwerk sowie die Kartenwerke können direkt im Referat 45 FGIS / Kartographie / Vermessung angefordert werden.

Kontakt:

Frau Katrin Kranz (Referatsleiterin)

Telefon: 03501 542 219

Email: Katrin.Kranz@smekul.sachsen.de

Kartenwerk

Frau Ines Schliesch

Telefon: 03501 542 309

Email: Ines.Schliesch@smekul.sachsen.de

Flächenwerk

Frau Susann Haberecht

Telefon: 03501 542 236

Email: Susann.Haberecht@smekul.sachsen.de

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 25.02.2026

Gegenstand des Beschlusses: Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Bergfriedhöfe in Neuhausen und Dittersbach sowie der Trauerhalle in Cämmerswalde (Friedhofsgebührensatzung)

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) ☒
Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) ☒
Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBEstG) ☒

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Gebührenkalkulation Friedhofs- und Bestattungswesen der Firma Heyder & Partner für einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2026 bis 2030 mit Stand vom 30.01.2026.

(Abstimmung)

2. Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Bergfriedhöfe in Neuhausen und Dittersbach, sowie die Trauerhalle in Cämmerswalde (Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.) laut dem Entwurf mit Stand 02.02.2026.

(Abstimmung)

Begründung:

Die aktuelle Friedhofsgebührensatzung wurde im Jahr 2003 erlassen und zuletzt im Jahr 2022 in einzelnen Positionen auf Grund von Kostensteigerungen des beauftragten Dienstleisters angepasst. Eine Kalkulation nach kommunalrechtlichen Vorschriften lag dieser Satzung nicht zu Grunde. Die Höhe der Gebühren und die fehlende Kalkulationsgrundlage wurde im Rahmen überörtlicher Prüfungen gerügt und die Erledigung durch Kommunalaufsicht auch unter Androhung der Ersatzvornahme mehrfach angemahnt.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat am 06.08.2025 wurde die Firma HEYDER+PARTNER aus Leipzig mit der Kalkulation der Gebührensatzung beauftragt. Es folgten daraufhin intensiven Gespräche mit und Zuarbeiten durch die Verwaltung bis Anfang Februar die Gebührensatzung inkl. Kalkulation in finaler Form durch die beauftragte Firma vorgelegt wurde. Gedeckt vom § 10 Abs. 2 SächsKAG umfasst die Kalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren.

Die Gebührensatzung mit Stand 02.02.2026 vom sowie die Kalkulation mit Stand vom 30.01.2026 wurden der Kommunalaufsicht zur Vorprüfung vorgelegt.

Abstimmergebnisse:

Zu 1.)

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Zu 2.)

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

HEYDER + PARTNER

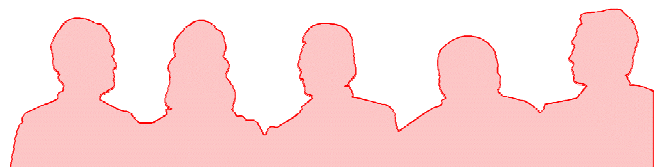
GEMEINDE NEUHAUSEN/ERZGEB.

GEBÜHRENKALKULATION

BESTATTUNGSWESEN

KALKULATIONSZEITRAUM 2026 - 2030

STAND: 30. JANUAR 2026



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen



HEYDER + PARTNER



GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH



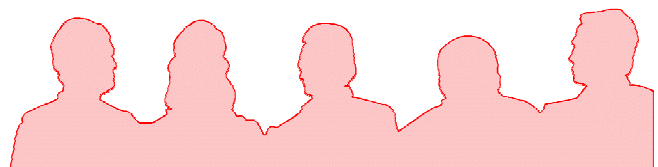
LUDWIG-ERHARD-STR. 51 04103 LEIPZIG



TEL.: 0341/3315722-0 FAX: 0341/3315722-5



www.heyder-partner.de info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	1
1.1	Auftrag	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Kalkulationsumfang	2
1.4	Betrachtungszeitraum	2
2	Allgemeine Erläuterungen	3
2.1	Das Friedhofs- und Bestattungswesen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung	3
2.2	Gebührenkalkulation	3
2.3	Berücksichtigung des kommunalen Eigenanteils und des öffentlichen Interesses	4
2.4	Vorratsflächen	5
3	Ermittlung der Eingangsdaten	5
3.1	Gebührentatbestände	5
3.2	Bedarfsstatistik	6
3.3	Größe der Gräber	7
3.4	Äquivalenzziffer	7
3.5	Flächenermittlung des Friedhofs	8
3.6	Ansetzbare Kosten	8
3.6.1	Betriebskosten	8
3.6.2	Kalkulatorische Kosten	9
3.6.3	Investitionskosten	9
4	Kostenrechnung	9
4.1	Vorbemerkung	9
4.2	Kostenartenrechnung	10
4.3	Kostenstellenrechnung	10
4.3.1	Bestimmung der Kostenstellen	10
4.3.2	Bestimmung der Verteilerschlüssel	11
4.4	Kostenträgerrechnung	12
4.4.1	Kostenträgerrechnung für die Grabnutzungsgebühren	12
4.4.2	Kostenträgerrechnung für die Friedhofsunterhaltungsgebühren	13
5	Ermittlung der kostendeckenden Gebühren	13
5.1	Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts	13
5.1	Gebühren für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	13
5.2	Bestattungsgebühren	13
5.3	Benutzungsgebühren	13
5.4	Gebührenübersicht	13



Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ermittlung der Bemessungsgrundlagen.....	14
	Bestattungs- und Benutzungsstatistik	
	Ermittlung der Bruttograbflächen	
	Ermittlung der Äquivalenzziffern je Grabart	
	Flächenermittlung je Friedhof	
	Zusammenfassung der Flächenermittlung	
	Ermittlung der Bemessungsgrundlagen	
	<i>Abb. 1 Vorratsflächen - Ermittlung der Bemessungsgrundlage</i>	
	<i>Abb. 2 Gräberfläche - Übersicht der Gesamtgräberfläche</i>	
Anlage 2	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands.....	26
	Ermittlung der laufenden Kosten	
	Ermittlung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum	
	Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für den Kalkulationszeitraum	
	Verteilerschlüssel - Kostenrechnung	
	Kostenrechnung	
	<i>Abb. 3 Kostenverteilung - Anteil der Kosten je Kostenstelle</i>	
Anlage 3	Gebührenermittlung.....	51
	Ermittlung der Grabnutzungsgebühren	
	Ermittlung der Gebührenbestandteile	
	Übersicht der Grabnutzungsgebühren	
	Ermittlung der jährlichen Friedhofsunterhaltung	
	Ermittlung der Bestattungsgebühren	
	Ermittlung der Benutzungsgebühren	
Anlage 4	Ergebnis der Gebührenkalkulation	60
	Gebührenübersicht	



1 Grundlagen

1.1 Auftrag

Unser Unternehmen wurde mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beauftragt.

Die entsprechenden Arbeiten wurden in unserer Niederlassung in Leipzig unter kommunalabgabenrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführt.

1.2 Datengrundlagen

Zur Durchführung der nachfolgenden Berechnungen wurden durch unser Haus folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. vom 14. Oktober 2009
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Bergfriedhöfe in Neuhausen und Dittersbach vom 09.07.2003 in der Fassung der 4. Änderung vom 16.02.2022
- Bestattungsstatistik der Jahre 2020 - 2024
- Benutzungsstatistik der Jahre 2020 - 2024
- Übersicht der belegten und unbelegten Grabstellen
- Flächenangaben
- Ergebnisrechnungen der Jahre 2022 - 2024
- Haushaltsplan 2026 - 2030
- Anlagenübersicht
- geplante Investitionen

Darüber hinaus wurden ebenso Angaben durch die Verwaltung schriftlich bzw. fernmündlich übermittelt.



1.3 Kalkulationsumfang

Die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. umfasst insgesamt 2 Friedhöfe

- Neuhausen, Dittersbach

sowie 1 weitere Leichenhalle

- Cämmerswalde

Im Rahmen ihres gebührenrechtlichen Beurteilungsspielraums können die Kommunen einheitliche Gebühren für alle Friedhöfe ihres Stadtgebietes festsetzen. So wurden die Gebührensätze im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. in einer einheitlichen Gebührenkalkulation ermittelt, in die die Kosten und Bemessungseinheiten sämtlicher kalkulationsrelevanter Friedhöfe und Feierhallen einbezogen wurden.

1.4 Betrachtungszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2026 bis 2030 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist nach § 10 Abs. 2 SächsKAG zulässig. Nach der genannten Vorschrift kann die Kalkulation von Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren umfassen.

Für die Berechnung der Nutzungsgebühren ist es jedoch unumgänglich, die für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2030 ermittelten durchschnittlichen „Stückkosten“ auch über diesen Zeitraum hinaus als Kosten zu unterstellen. Da hier der Benutzungszeitraum (Nutzungszeitraum) den Kalkulationszeitraum überschreitet und die Kosten für den gesamten Nutzungszeitraum ermittelt werden müssen. Dabei wird in der vorliegenden Berechnung unterstellt, dass die kalkulatorischen Kosten über die Jahre hinweg relativ konstant bleiben.

Unabhängig davon bildet diese Gebührenkalkulation - sofern nicht aus anderem Grunde eine Gebührenkalkulation zu einem früheren Zeitpunkt notwendig ist - jedoch längstens bis Ablauf des Haushaltsjahres 2030 die Grundlage für die in der Satzung festzusetzenden Gebühren. Dies gilt für die Grabnutzungs-, als auch Friedhofsunterhaltungsgebühren. Das bedeutet, dass spätestens für das Haushaltsjahr 2031 alle Gebühren für das Bestattungswesen, sowie die Grabnutzungsgebühren neu kalkuliert werden müssen.



2 Allgemeine Erläuterungen

2.1 Das Friedhofs- und Bestattungswesen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung

Kommunale öffentliche Einrichtungen, für deren Benutzung Gebühren erhoben werden können, sind sowohl solche, die grundstücksbezogene Leistungen erbringen (z.B. Abwasserbeseitigung), als auch solche, die ausschließlich personenbezogene Leistungen anbieten, wie z.B. Friedhöfe. Öffentlich wird eine kommunale Einrichtung durch die Widmung.

§ 9 Abs. 2 SächsKAG bezeichnet als kostenrechnende Einrichtung solche Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Unter Entgelten werden dabei sowohl Gebühren, als auch privatrechtliche Entgelte verstanden. Das Bestattungswesen gehört innerhalb des Haushaltes der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.zu den Gebührenhaushalten und damit zu den kostenrechnenden Einrichtungen im eigentlichen Sinne.

Auch bei öffentlich-rechtlichen Benutzungsregelungen ist es nicht ausgeschlossen, statt öffentlich-rechtlichen Gebühren auch privatrechtliche Entgelte zu erheben. Üblich sind im Bestattungswesen jedoch öffentlich-rechtliche Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung. Nach § 14 SächsKAG kommen für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und für die Nutzung einer Einrichtung Benutzungsgebühren in Betracht.

2.2 Gebührenkalkulation

Bei der Kalkulation sind insbesondere das Kostendeckungsgebot und das Kostenüberschreitungsverbot zu beachten. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Kalkulation Gebühren auszuweisen sind, die die gesamten voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken. Gleichzeitig soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass Überschüsse erzielt werden und der Gebührenschuldner zur Deckung des allgemeinen Haushaltes beiträgt.

Die Gebührenpflichtigen dürfen nur mit den Kosten belastet werden, die durch die Erbringung der in Anspruch genommenen Leistung entstehen. Somit sind vorab alle leistungsfremden/neutralen Kosten auszusondern und nur die ansatzfähigen Kosten in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

Die Aufstellung der ansatzfähigen Kosten entsprechend § 11 SächsKAG entspricht dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff, der Kosten als den durch die



Leistungserbringung in einer Periode bedingten Wertverzehr an Gütern und Dienstleistungen definiert. Die in die Kalkulation einzubeziehenden Kosten bestehen demnach nicht nur aus kassenwirksamen Ausgaben, sondern umfassen auch die Abschreibungen sowie die kalkulatorische Verzinsung des gebundenen Kapitals.

2.3 Berücksichtigung des kommunalen Eigenanteils und des öffentlichen Interesses

Wird die öffentliche Einrichtung, welche die Gebührenpflicht auslöst, auch von der Allgemeinheit bzw. von der Stadt selbst in Anspruch genommen, ist dies bei der Gebührenbemessung durch eine entsprechende Entlastung zugunsten der übrigen Benutzer zu berücksichtigen.

Gemeindliche Friedhöfe erfüllen neben ihrem Hauptzweck, nämlich der Bestattung Verstorbener, nebenher noch die Funktion als Grünanlage und werden somit auch im Interesse der Allgemeinheit betrieben. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind somit nicht betriebsnotwendig und können mithin nicht dem Gebührenzahler abverlangt werden, sondern sind von der Allgemeinheit, also dem Steuerzahler, zu tragen. Sie müssen deshalb aus allgemeinen Deckungsmitteln bestritten werden.

Zwar erfordert es auch der Bestattungszweck, auf den gemeindlichen Friedhöfen eine würdige Bestattung und einen angemessenen Rahmen für die Begräbnisstätten zu gewährleisten (hierzu sind nach allgemeiner Auffassung Grünflächen unbedingt erforderlich, die insoweit dem Bestattungswesen voll zuzurechnen sind, auch wenn zugleich eine Grünflächenfunktion erfüllt wird), jedoch stehen die Außenanlagen der Friedhöfe auch der Allgemeinheit und nicht nur dem in der Satzung genannten „Benutzerkreis“ zur Verfügung. Daher ist ein Abzug des öffentlichen Interesses bei den Aufwendungen für die Pflege und Reinigung von Grünanlagen und Gehwegen vorzunehmen.

Bei den Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten (Leichenhallen) sollte kein öffentliches Interesse in Abzug gebracht werden, da diese i.d.R. verschlossen und daher ausschließlich dem in der Satzung genannten Benutzerkreis vorbehalten ist. Für die Bestattungsleistung besteht kein öffentliches Interesse im oben genannten Sinne.

Eine pauschale Beurteilung der Frage, welche Grünflächen eines Friedhofs nicht mehr für den Bestattungszweck notwendig sind, ist nicht möglich, da die Verhältnisse auf jedem Friedhof durch die individuelle Anlegung und Ausgestaltung unterschiedlich sind.

Daher wird im Rahmen der vorliegenden Kalkulation bei den Grabstellen, entsprechend dem Anteil der für Bestattungszwecke nicht erforderlichen Flächen (insbesondere freie



Rasenflächen) an der Gesamtfläche, ein Anteil in Höhe von 5 % für das öffentliche Interesse von den Gesamtkosten in Abzug gebracht.

Über die Höhe des abzusetzenden Anteils für das öffentliche Interesse entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation.

2.4 Vorratsflächen

Auf gemeindlichen Friedhöfen sind nie alle Gräber belegt. Bei neu angelegten Friedhöfen bestehen enorme Erweiterungsflächen. Gleichwohl fallen kalkulatorische Zinsen als auch Betriebskosten an. Dies führt zu der Frage, ob entsprechende Aufwendungen für nicht betriebsnotwendige Flächen von den anrechenbaren Kosten abzusetzen sind. Allerdings sind Vorhaltungskosten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf eine volle Auslastung der Kapazität der Einrichtung kommt es nicht an. Der Gemeinde steht hierbei ein angemessener Planungs- und Prognosespielraum zu, wenn es um die Erweiterung der Kapazität einer kostenrechnenden Einrichtung geht. Gleichwohl können Vorhaltungskosten nicht unbegrenzt angesetzt werden. Im Bereich der Friedhöfe scheint eine Vorhaltung von bis zu 20 %¹ der Gesamtfläche angemessen.

Vorratsflächen, die 20 % der Gesamtfläche der Grabanlagen überschreiten, werden in der vorliegenden Kalkulation bei der Ermittlung der kostendeckenden Gebühren entsprechend der vorgenannten Ausführungen nicht berücksichtigt.

3 Ermittlung der Eingangsdaten

3.1 Gebührentatbestände

In der vorliegenden Kalkulation wurden die maximal zulässigen Gebühren für Gebührentatbestände kalkuliert. Namentlich wurden folgende Gebühren errechnet:

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)

1.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)

1.3 Urnengrab

¹ vgl. Hiller/ Schmitt (2005): Kalkulation und Bemessung von Leistungsgebühren im Bestattungswesen, in: Bayrischer Kommunaler Prüfungsverband - Geschäftsbericht (2005), S. 52



- 2. Wahlgrabstätten
 - 2.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)
 - 2.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)
 - 2.3 Urnengrab (bis 2 Urnen)
 - 2.4 Urnengrab (bis 4 Urnen)
 - 2.5 Zubettung einer Urne
- 3. Grüne Wiese
 - 3.1 Erdbestattung
 - 3.2 Urnenbestattung
- 4. Urnengemeinschaftsanlage (Neu)
 - 4.1 Baumgrab
 - 4.2 Stelengrab

II. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 1. Erdgrabstelle
- 2. Urnengrab

III. Bestattungsgebühren (Verwaltungsanteil)

- 1. Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)
- 2. Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)
- 3. Urnengrab

IV. Benutzungsgebühren

- 1. Nutzung Leichenhalle Neuhausen
- 2. Nutzung Leichenhalle Dittersbach
- 3. Nutzung Leichenhalle Cämmerswalde

Wir empfehlen, Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Umbettungen) nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu berechnen.

3.2 Bedarfsstatistik

Tabelle 1.1

Um eine qualitative Prognose der künftigen Nutzungen der weiteren Einrichtungen für den Kalkulationszeitraum zu stellen, sollten die Fallzahlen der vergangenen Jahre betrachtet werden. Üblicherweise reicht es aus, das arithmetische Mittel der



Inanspruchnahme der einzelnen Gebührentatbestände der letzten fünf Jahre zu bilden, zumal meist mit keiner gravierenden Veränderung der Zahl der zu Bestattenden zu rechnen ist.

Von Seiten der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. wurden unserem Haus die jährlichen Bestattungen und die Anzahl der Nutzung der Friedhofshallen der letzten 5 Jahre (2020 - 2024) mitgeteilt.

3.3 Größe der Gräber

Tabelle 1.2

Bei der Ermittlung der Größe je Grab kann man von der sogenannten Nettograbfläche als auch von der sogenannten Bruttograbfläche ausgehen.

Die Bruttograbfläche enthält zusätzlich zur Nettograbfläche noch die grabartübliche Wegbreite und die grabartüblichen Abstände (notwendige Grabflächen). Unterschiedliche Bruttograbflächen werden sich z.B. dann ergeben, wenn in einem Wahlgrabfeld die Grabstellen größer angelegt werden. In dieser Berechnung wurde von den für die Zwecke dieser Kalkulation ermittelten Bruttograbflächen ausgegangen.

Die Bruttograbflächen wurden uns durch die Verwaltung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. mitgeteilt.

3.4 Äquivalenzziffer

Tabelle 1.3

Anhand der Grabfläche allein, lassen sich die Unterschiede zwischen einzelnen Grabarten, welche weiterhin noch bestehen, nicht abbilden. Beispielsweise ist die Grabfläche eines Wahlgrabes identisch mit der Grabfläche eines Reihengrabes. Dennoch unterscheidet sich das Wahlgrab vom Reihengrab in folgenden Punkten:

- freie Platzwahl für das Wahlgrab
- Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechts
- Möglichkeit der Zubettung weiterer Urnen

Diese Unterschiede sind historisch gewachsen (früher als Kauf- und Erbgräber bezeichnet) und lassen sich nur schwer anhand von Kosten aufzeigen. Weiterhin nutzen die Grabnutzer, also die Angehörigen, die Friedhofsanlagen alle in gleicher Weise, und zwar unabhängig von der Größe des Grabes. Deshalb wäre ein reiner Flächenmaßstab nicht angemessen.



Die Gewichtung der Unterschiede wird in der Weise durchgeführt, dass alle Gräber, die über das Wahlrecht verfügen, die Nutzungszeit im Anschluss an die Erstbelegung zu verlängern, mit einer Äquivalenzziffer von + 0,5 gewichtet werden. Alle Gräber, bei denen der Grabnutzer die Möglichkeit hat bei der Platzwahl Einfluss zu nehmen, werden zusätzlich mit einer Äquivalenzziffer von + 0,5 gewichtet.

3.5 Flächenermittlung des Friedhofs

Tabellen 1.4

Leistungsempfänger der Friedhofsinstandhaltung sind sämtliche Grabnutzer des Friedhofs. Wie schon ausgeführt ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. Somit ist es nicht möglich die Aufwendungen für die Friedhofsinstandhaltung allein den Bestatteten des Haushaltsjahres aufzuerlegen, da die Leistung der Friedhofsinstandhaltung für einen ungleich größeren Nutzerkreis erbracht wird. Somit ist es notwendig, den gesamten Nutzerkreis, sprich die belegten Grabstellen je Grabart zu ermitteln.

Bemessungsgrundlage der Teilgebühr 1 „Kosten je m² Nutzungsfläche“ bildet die belegte und gewichtete Grabfläche. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der belegten Gräber und der gewichteten Bruttograbfläche. Um die Wertigkeit der verschiedenen Grabarten zu berücksichtigen, müssen bereits bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sämtliche Grabflächen mit ihren zugehörigen Beiwerten multipliziert werden. Auf diese Weise wird die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips gewährleistet.

3.6 Ansetzbare Kosten

3.6.1 Betriebskosten

Tabellen 2.1

Für die Kalkulation künftiger Gebühren sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Dementsprechend müssen sie nach bestem Wissen und Gewissen prognostiziert werden.

Eine Möglichkeit der Prognose kann der Planungsansatz der Verwaltung (bspw. Haushaltsansätze) sein oder auch der Mittelwert aus den letzten 4 bis 5 Jahren.

Für die Ermittlung der zukünftigen jährlichen Betriebskosten wurden die durchschnittlichen Ausgaben der Jahre 2022 - 2024 sowie der Haushaltsansatz des Jahres 2025 herangezogen und entsprechend ausgewertet. Für die Kalkulationsjahre



2026 und 2030 wurden die Ansätze in Abstimmung mit der Verwaltung entsprechend festgesetzt.

Eine Übersicht ist unter Anlage 2 dargestellt.

3.6.2 Kalkulatorische Kosten

Tabelle 2.2

Durch unser Haus wurde anhand der vorgelegten Unterlagen ein Anlagespiegel für das Bestattungswesen erstellt.

Die Übersicht der kalkulatorischen Kosten können Anlage 2 entnommen werden. Dort werden die Anlagegüter zu bestimmten Kategorien zusammengefasst. Dies dient vor allem einer einfacheren Zurechenbarkeit zu den einzelnen Gebäuhrentatbeständen innerhalb der Kalkulation.

Gemäß § 11 Abs. 2 SächsKAG gehören zu den Kosten auch Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Des Weiteren kann zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals herangezogen werden.

Das sich jeweils ergebende ansatzfähige „Netto“- Anlagekapital wurde mit einem angemessenen Kalkulationszinssatz in Höhe von 3 % verzinst. Dieser wurde uns von der Verwaltung mitgeteilt.

3.6.3 Investitionskosten

Tabelle 2.2

Die geplanten Investitionen wurden uns durch die Verwaltung mitgeteilt und entsprechend in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

4 Kostenrechnung

4.1 Vorbemerkung

Die Kostenrechnung wurde entsprechend § 11 Abs. 1 SächsKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anhand einer Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert.

Bei der Kalkulation sind anhand eines Wirklichkeitsmaßstabes insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot und das Kostendeckungsgebot zu beachten. Das



bedeutet, dass im Rahmen der Kalkulation die kostendeckenden Gebühren auszuweisen sind.

4.2 Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung hat als erste Stufe die Aufgabe, alle leistungsbezogenen Aufwendungen und Erträge des Kalkulationszeitraumes zu erfassen und zu gliedern. Letztlich wird hier beantwortet:

„Welche Kosten sind angefallen?“.

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten gehören einerseits die aufwandsgleichen Kosten (d.h. die sog. Grundkosten wie bspw. Materialkosten, Personalkosten, Steuern) und andererseits die Zusatz- und Anderskosten.

4.3 Kostenstellenrechnung

Tabellen 2.4

Die zweite Stufe - die Kostenstellenrechnung - stellt die Verbindung zwischen Kostenarten- und Kostenträgerrechnung innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung dar. Um die Frage

„Wo sind die Kosten angefallen?“

zu klären, werden die Kosten auf Kostenbereiche aufgeteilt.

Im Rahmen der Kostenstellenrechnung wurden die Kosten den Bereichen zugeordnet, in denen sie entstehen. Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen erfolgte dem Grunde und der Höhe nach.

Soweit die Kosten den einzelnen Kostenträgern direkt zugeordnet werden konnten, erfolgte eine unmittelbare Zuordnung auf die einzelnen Kostenträger.

4.3.1 Bestimmung der Kostenstellen

Es wird nach folgenden Kostenstellen unterschieden:

I. Hauptkostenstellen

1. Grabnutzung
 - 1.1 flächenbezogen
 - 1.2 grabstellenbezogen



2. Friedhofsunterhalt
3. Zusätzliche Grabpflege
4. Zusatzkosten Herstellung UGA
5. Bestattungsleistung
6. Leichenhalle

II. Nebenkostenstelle

1. Kriegs- / Ehrengräber

III. Hilfskostenstellen

1. Gemeinkosten

IV. Fremdkostenstellen

1. Nicht ansatzfähige Kosten

Auf die Kostenstelle „Friedhofsunterhaltung“ wurden bspw. alle Aufwendungen umgelegt, die mit der allgemeinen Friedhofsinstandhaltung in Zusammenhang stehen.

Die allgemeinen nicht unmittelbar zuordenbaren Kosten wurden der Hilfskostenstelle zugeschrieben. Die Gemeinkostenverrechnung erfolgt wie betriebswirtschaftlich üblich am Ende entsprechend der Höhe der Einzelkosten je Kostenstelle.

4.3.2 Bestimmung der Verteilerschlüssel

Tabelle 2.3

Für die Kalkulation wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung verschiedene Verteilerschlüssel festgelegt. Die Bildung dieser Schlüssel erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Durch die ermittelten Verteilerschlüssel wird der verursachungsgerechten Zuteilung der Kostenarten auf die jeweiligen Kostenstellen genüge getan. Die Schlüssel spiegeln eine verursachungsgerechte Verbindung zwischen den aufgewandten Kosten und der damit verbundenen erbrachten Leistung wider.

In Anlage 2 ist eine Übersicht der angewandten Verteilerschlüssel dargestellt.



4.4 Kostenträgerrechnung

Tabellen 3.1 - 3.4

Die Kostenträgerrechnung steht als dritte Stufe am Ende der Kosten- und Leistungsrechnung und soll Antwort geben auf die Frage:

„Wofür sind die Kosten angefallen?“.

Im Wesentlichen werden die gebührenfähigen Kosten als einfache Divisionskalkulation durch die jeweiligen zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen geteilt um einen Einzelverrechnungspreis zu ermitteln.

4.4.1 Kostenträgerrechnung für die Grabnutzungsgebühren

Tabellen 3.1

Die bisher übliche Kostenverteilung anhand der Flächen gilt als antiquiert. Letztlich ist der Leistungsempfänger ja stets der Grabnutzer. Die Inanspruchnahme der Friedhofsunterhaltungsleistung (Wegebau, Winterdienst, etc.) ist unabhängig davon, ob sich der Verstorbene in einem kleinen Urnengrab oder einem großen Familiengrab befindet. Dennoch ist eine völlige Abkehr von der Grabgröße natürlich nicht als verursachungsgerecht anzusehen.

Diesen Umständen hat die Gebührenkalkulation derart Rechnung getragen, dass sämtliche Kosten zur Friedhofsinstandhaltung, welche sich in der Grabnutzungsgebühr wiederfinden mit einem flächenbezogenen Gebührenbestandteil und einem grabstellenbezogenen Gebührenbestandteil versehen wurden.

Durch die Verrechnung der ermittelten Aufwendungen mit der jeweils ermittelten Bemessungsgrundlage ergeben sich zunächst die Kosten je Quadratmeter Grabfläche, je Fall und je Quadratmeter zu pflegender Grabfläche.

Dieser Einheitskostensatz je m² wird anschließend mit der jeweiligen Grabgröße der Grabstätte, der Nutzungsdauer sowie des grabartspezifischen Gewichtungsfaktors multipliziert. Zur Ermittlung des Pflegeaufwands wird der Einheitskostensatz, ermittelt aus der Kostenstelle „Pflege“, zusätzlich mit der Äquivalenzziffer „Pflege“ multipliziert. Der Einheitskostensatz grabstellenbezogenen Kostenstelle wird lediglich mit der jeweiligen Nutzungsdauer multipliziert.

Die Kosten je Grabart ergeben sich dann aus der Summe der Flächenkosten, der Grabstellenkosten und der zusätzlichen Pflegekosten im Nutzungszeitraum.

Eine Übersicht zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühren findet sich in Anlage 3.



4.4.2 Kostenträgerrechnung für die Friedhofsunterhaltungsgebühren

Tabelle 3.2

Die Bemessungsgrundlage der Friedhofsunterhaltungsgebühren stellen die belegten Grabstellen dar. Anhand einer Äquivalenzziffernrechnung mit Basis der Grabgrößen als Äquivalenzziffer, wurden die Friedhofsunterhaltungsgebühren ermittelt.

5 Ermittlung der kostendeckenden Gebühren

Tabelle 4.1

5.1 Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts

Die Kosten je Grabart ergeben sich aus der Summe der Flächenkosten und der Grabstellenkosten im Nutzungszeitraum. Bei den zu pflegenden Grabarten, wird weiterhin ein Kostenanteil für die Grabpflege hinzugerechnet.

5.1 Gebühren für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts

Die Gebühren für die Verlängerung ergeben sich durch Ermittlung des jährlichen Anteils in Bezug auf die Nutzungszeit.

5.2 Bestattungsgebühren

Hinsichtlich der Bestattungsgebühren wird in der Kalkulation der Anteil der Verwaltungskosten ermittelt, da die Bestattungsleistung durch einen externen Dienstleister durchgeführt wird, deren Kosten hinzugerechnet werden.

5.3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren kalkulieren sich über den Quotienten aus den Kosten geteilt durch die Anzahl der zu erwartenden Nutzungen im Kalkulationszeitraum.

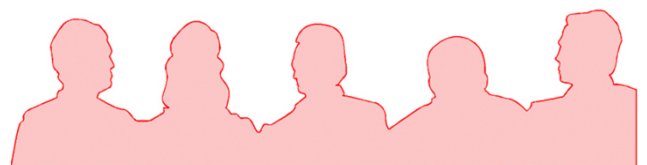
5.4 Gebührenübersicht

Die kalkulierten Gebühren werden in der Übersicht kostendeckend sowie mit unterschiedlichen Kostendeckungsgraden ausgewiesen.



Anlage 1

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

1.1 Beerdigungs- und Benutzungsstatistik

I. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Bestattungen und Umbettungen						
Grabarten	2020	2021	2022	2023	2024	Ø
1. Bestattungsleistung						
1.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	0	0	0	0	0	0
1.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)	8	9	13	8	9	9
1.3 Urnenbeisetzung	32	32	23	13	18	24
2. Umbettung						
2.1 einer Urne auf dem eigenen Friedhof	0	0	0	1	0	1
2.2 einer Urne auf einen anderen Friedhof	0	0	2	0	0	
Summe	40	41	38	22	27	34

II. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Benutzungen der Leichenhallen						
Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	Ø
1. Nutzung Leichenhalle Neuhausen	30	29	28	15	21	25
2. Nutzung Leichenhalle Dittersbach	4	4	4	3	1	3
3. Nutzung Leichenhalle Cämmerswalde	5	9	5	6	3	6

1.2 Ermittlung der Bruttograbflächen

Durchschnittliche Grabfläche zuzüglich der grabartüblichen Abstände (je Stelle)			
Grabart	Länge	Breite	Bruttograbfläche
1. Reihengrabstätten			
1.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	1,50 m	0,50 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	1,80 m	0,80 m	1,44 m²
1.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)	1,75 m	0,75 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	2,05 m	1,05 m	2,15 m²
1.3 Urnengrab	1,00 m	0,55 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	1,30 m	0,85 m	1,11 m²
2. Wahlgrabstätten			
2.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	1,50 m	0,50 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	1,80 m	0,80 m	1,44 m²
2.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.) - je Stelle	1,75 m	0,75 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	2,05 m	1,05 m	2,15 m²
2.3 Urnengrab (bis 2 Urnen)	1,00 m	0,55 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	1,30 m	0,85 m	1,11 m²
2.4 Urnengrab (bis 4 Urnen)	1,00 m	1,00 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	1,30 m	1,30 m	1,69 m²
2.5 Zubettung einer Urne	-	-	
Grababstände	-	-	
Bruttograbfläche	0,00 m	0,00 m	0,00 m²
3. Grüne Wiese			
3.1 Erdbestattung	1,75 m	0,75 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	2,05 m	1,05 m	2,15 m²
3.2 Urnenbestattung	1,00 m	0,55 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	1,30 m	0,85 m	1,11 m²
4. Urnengemeinschaftsanlage (neu)			
4.1 Baumgrab	0,60 m	0,60 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	0,90 m	0,90 m	0,81 m²
4.2 Stelengrab	0,60 m	0,60 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	0,90 m	0,90 m	0,81 m²

1.3 Ermittlung der Äquivalenzziffern je Grabart

Ermittlung der Äquivalenzziffern (Prinzip der Leistungsproportionalität)								
Grabarten	I Basis- wert	II Freie Platzwahl		III Verlängerung Nutzungszeit		IV Zubettung		VIII Gesamt- äquivalenz- ziffer I + III + V + VII
		Freie Platzwahl möglich?	Erhöhung um	Verlängerung möglich?	Erhöhung um	Zubettung möglich?	Erhöhung um	
1. Reihengrabstätten								
1.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0
1.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0
1.3 Urnengrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0
2. Wahlgrabstätten								
2.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	1,0	ja	0,5	ja	0,5	ja	0,5	2,5
2.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.) - je Stelle	1,0	ja	0,5	ja	0,5	ja	0,5	2,5
2.3 Urnengrab (bis 2 Urnen)	1,0	ja	0,5	ja	0,5	ja	0,5	2,5
2.4 Urnengrab (bis 4 Urnen)	1,0	ja	0,5	ja	0,5	ja	0,5	2,5
2.5 Zubettung einer Urne	1,0	ja	0,5	ja	0,5	ja	0,5	2,5
3. Grüne Wiese								
3.1 Erdbestattung	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0
3.2 Urnenbestattung	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0
4. Urnengemeinschaftsanlage (neu)								
4.1 Baumgrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0
4.2 Stelengrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0

1.4.1 Flächenermittlung Friedhof Neuhausen

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen								
Grabarten	I	II	III		IV		V	VI
	Fläche	Pflege	Belegte Grabstellen		Freie Grabstellen			
			Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	Äqui- valenz- ziffer	Belegte Grabfläche [gewichtet]
				I * III		I * V		I * III * VII
1. Reihengrabstätten								
1.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	1,44 m²	nein	5	7,20 m²	1	1,44 m²	1,0	7,20 [m²]
1.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)	2,15 m²	nein	4	8,60 m²	5	10,75 m²	1,0	8,60 [m²]
1.3 Urnengrab	1,11 m²	nein	0	0,00 m²	0	0,00 m²	1,0	0,00 [m²]
2. Wahlgrabstätten								
2.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	1,44 m²	nein	4	5,76 m²	0	0,00 m²	2,5	14,40 [m²]
2.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.) - je Stelle	2,15 m²	nein	176	378,40 m²	20	43,00 m²	2,5	946,00 [m²]
2.3 Urnengrab (bis 2 Urnen)	1,11 m²	nein	125	138,75 m²	18	19,98 m²	2,5	346,88 [m²]
2.4 Urnengrab (bis 4 Urnen)	1,69 m²	nein	14	23,66 m²	2	3,38 m²	2,5	59,15 [m²]
2.5 Zubettung einer Urne	0,00 m²	nein	-	-	-	-	2,5	-
3. Grüne Wiese								
3.1 Erdbestattung	2,15 m²	ja	37	79,55 m²	10	21,50 m²	1,0	79,55 [m²]
3.2 Urnenbestattung	1,11 m²	ja	194	215,34 m²	50	55,50 m²	1,0	215,34 [m²]
4. Urnengemeinschaftsanlage (neu)								
4.1 Baumgrab	0,81 m²	ja	0	0,00 m²	45	36,45 m²	1,0	0,00 [m²]
4.2 Stelengrab	0,81 m²	ja	0	0,00 m²	12	9,72 m²	1,0	0,00 [m²]
Summen			559	857,26 m²	163	201,72 m²		1.677,12 [m²]
davon zu pflegende Grabstellen			231	294,89 m²	117	123,17 m²		

1.4.2 Flächenermittlung Friedhof Dittersbach

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen								
Grabarten	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	Fläche	Pflege	Belegte Grabstellen		Freie Grabstellen		Äqui- valenz- ziffer	Belegte Grabfläche [gewichtet]
			Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche		
				I * III		I * V		I * III * VII
1. Reihengrabstätten								
1.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	1,44 m²	nein	0	0,00 m²	0	0,00 m²	1,0	0,00 [m²]
1.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)	2,15 m²	nein	1	2,15 m²	2	4,30 m²	1,0	2,15 [m²]
1.3 Urnengrab	1,11 m²	nein	0	0,00 m²	0	0,00 m²	1,0	0,00 [m²]
2. Wahlgrabstätten								
2.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	1,44 m²	nein	0	0,00 m²	0	0,00 m²	2,5	0,00 [m²]
2.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.) - je Stelle	2,15 m²	nein	35	75,25 m²	5	10,75 m²	2,5	188,13 [m²]
2.3 Urnengrab (bis 2 Urnen)	1,11 m²	nein	14	15,54 m²	5	5,55 m²	2,5	38,85 [m²]
2.4 Urnengrab (bis 4 Urnen)	1,69 m²	nein	2	3,38 m²	1	1,69 m²	2,5	8,45 [m²]
2.5 Zubettung einer Urne	0,00 m²	nein	-	-	-	-	2,5	-
3. Grüne Wiese								
3.1 Erdbestattung	2,15 m²	ja	0	0,00 m²	0	0,00 m²	1,0	0,00 [m²]
3.2 Urnenbestattung	1,11 m²	ja	64	71,04 m²	10	11,10 m²	1,0	71,04 [m²]
4. Urnengemeinschaftsanlage (neu)								
4.1 Baumgrab	0,81 m²	ja	-	-	-	-	1,0	-
4.2 Stelengrab	0,81 m²	ja	-	-	-	-	1,0	-
Summen			116	167,36 m²	23	33,39 m²		308,62 [m²]
davon zu pflegende Grabflächen			64	71,04 m²	10	11,10 m²		

1.4.3 Zusammenfassung der Flächenermittlung

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen								
Grabarten	I	II	III		IV		V	VI
	Fläche	Pflege	Belegte Grabstellen		Freie Grabstellen			
			Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche		
				I * III		I * V	VII	VIII
							Äqui- valenz- ziffer	Belegte Grabfläche [gewichtet] I * III * VII
1. Reihengrabstätten								
1.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	1,44 m²	nein	5	7,20 m²	1	1,44 m²	1,0	7,20 [m²]
1.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)	2,15 m²	nein	5	10,75 m²	7	15,05 m²	1,0	10,75 [m²]
1.3 Urnengrab	1,11 m²	nein	0	0,00 m²	0	0,00 m²	1,0	0,00 [m²]
2. Wahlgrabstätten								
2.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	1,44 m²	nein	4	5,76 m²	0	0,00 m²	2,5	14,40 [m²]
2.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.) - je Stelle	2,15 m²	nein	211	453,65 m²	25	53,75 m²	2,5	1.134,13 [m²]
2.3 Urnengrab (bis 2 Urnen)	1,11 m²	nein	139	154,29 m²	23	25,53 m²	2,5	385,73 [m²]
2.4 Urnengrab (bis 4 Urnen)	1,69 m²	nein	16	27,04 m²	3	5,07 m²	2,5	67,60 [m²]
2.5 Zubettung einer Urne	0,00 m²	nein	0	0,00 m²	0	0,00 m²	2,5	0,00 [m²]
3. Grüne Wiese								
3.1 Erdbestattung	2,15 m²	ja	37	79,55 m²	10	21,50 m²	1,0	79,55 [m²]
3.2 Urnenbestattung	1,11 m²	ja	258	286,38 m²	60	66,60 m²	1,0	286,38 [m²]
4. Urnengemeinschaftsanlage (neu)								
4.1 Baumgrab	0,81 m²	ja	0	0,00 m²	45	36,45 m²	1,0	0,00 [m²]
4.2 Stelengrab	0,81 m²	ja	0	0,00 m²	12	9,72 m²	1,0	0,00 [m²]
Summen			675	1.024,62 m²	186	235,11 m²		1.985,73 [m²]
davon zu pflegende Grabflächen			295	365,93 m²	127	134,27 m²		

1.5 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

Ermittlung des relativen Anteils an Überhangflächen (anhand der tatsächlichen Grabflächen)

Insgesamt ergibt sich eine Gesamtgräberfläche von 1.259,73 m². Eine Freifläche von 235,11 m² entspricht einem relativen Anteil i.H.v. 18,66 % zur Gesamtfläche. Da in der Gebührenkalkulation Vorratsflächen bis zu 20,00 % berücksichtigt werden dürfen, kann die Bemessungsgrundlage uneingeschränkt herangezogen werden.

Ermittlung überzähliger Grabflächen		
Grabflächen gesamt	1.259,73 m ²	
Anteil belegte Grabflächen	1.024,62 m ²	81,34 %
Anteil freie Grabflächen	235,11 m ²	18,66 %
Anteil überzählige Grabflächen		0,00 %

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell "Flächenbezug"

Bemessungsgrundlage (Belegte Grabfläche [gewichtet])	1.985,73 [m ²]	
Analog zur belegten, gewichteten Grabfläche, wurde die freie, gewichtete Grabfläche i.H.v. 361,64 [m ²] ermittelt. Somit ergibt sich eine gewichtete Gesamtfläche von 2.347,37 [m ²]. Der Anteil überzähliger Grabflächen hiervon beträgt:	0,00 [m ²]	0,00 %
Bemessungsgrundlage Grabfläche	1.985,73 [m²]	

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell "Grabstellenbezug"

Bemessungsgrundlage (Belegte Grabstellen)	675 St.	
Wie schon beim "Flächenbezug" wird auch beim Gebührenmodell "Grabstellenbezug" der Anteil überzähliger Grabstellen hinzuaddiert. Dieser Anteil errechnet sich anhand der Summe der Gesamtgrabstellen (861 Stellen), folglich:	0 St.	0,00 %
Bemessungsgrundlage Grabstellen	675 St.	

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zusatzkosten der UGA

4.1 Baumgrab	
Anzahl Grabstellen	45 St.
4.2 Stelengrab	
Anzahl Grabstellen	12 St.
Bemessungsgrundlage Zusatzkosten UGA	57 St.

1.6.1 Ermittlung der zu pflegenden Grabflächen

Ermittlung der zu pflegenden freien und belegten Gräberflächen								
Grabarten	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	Fläche	Pflege	Belegte Grabstellen		Freie Grabstellen		Äqui- valenz- ziffer Pflege	Belegte Grabfläche [gewichtet] I * III * VII
			Anzahl	Fläche I * III	Anzahl	Fläche I * V		
3. Grüne Wiese								
3.1 Erdbestattung	2,15 m²	ja	37	79,55 m²	10	21,50 m²	1,0	79,55 [m²]
3.2 Urnenbestattung	1,11 m²	ja	258	286,38 m²	60	66,60 m²	1,0	286,38 [m²]
4. Urnengemeinschaftsanlage (neu)								
4.1 Baumgrab	0,81 m²	ja	0	0,00 m²	45	36,45 m²	2,0	0,00 [m²]
4.2 Stelengrab	0,81 m²	ja	0	0,00 m²	12	9,72 m²	2,0	0,00 [m²]
Summen			295	365,93 m²	127	134,27 m²		365,93 [m²]

1.6.2 Ermittlung der Bemessungsgrundlage der zu pflegenden Flächen

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell "Pflege"		
Insgesamt ergibt sich eine Gesamtgräberfläche von 500,20 m². Eine Freifläche von 134,27 m² entspricht einem relativen Anteil i.H.v. 26,84 % zur Gesamtfläche. In der Gebührenkalkulation dürfen Vorratsflächen nur bis zu 20,00 % berücksichtigt werden. Der Anteil der überzähligen Vorratsfläche beläuft sich auf 6,84 %. Die überzählige Vorratsfläche ist nicht umlagefähig und wird somit zur Bemessungsgrundlage hinzugezogen.		
Ermittlung überzähliger Grabflächen		
zu pflegende Grabflächen gesamt	500,20 m²	
Anteil belegte zu pflegende Grabflächen	365,93 m²	73,16 %
Anteil freie zu pflegende Grabflächen	134,27 m²	26,84 %
Anteil überzählige Grabflächen		6,84 %
Bemessungsgrundlage (Belegte zu pflegende Grabfläche [gewichtet])		
	365,93 [m²]	
zzgl. Anteil überzählige Grabflächen	37,37 [m²]	6,84 %
Bemessungsgrundlage Pflege	403,30 [m²]	

Abb. 1 Diagramm Vorratsflächen - Ermittlung der Bemessungsgrundlage

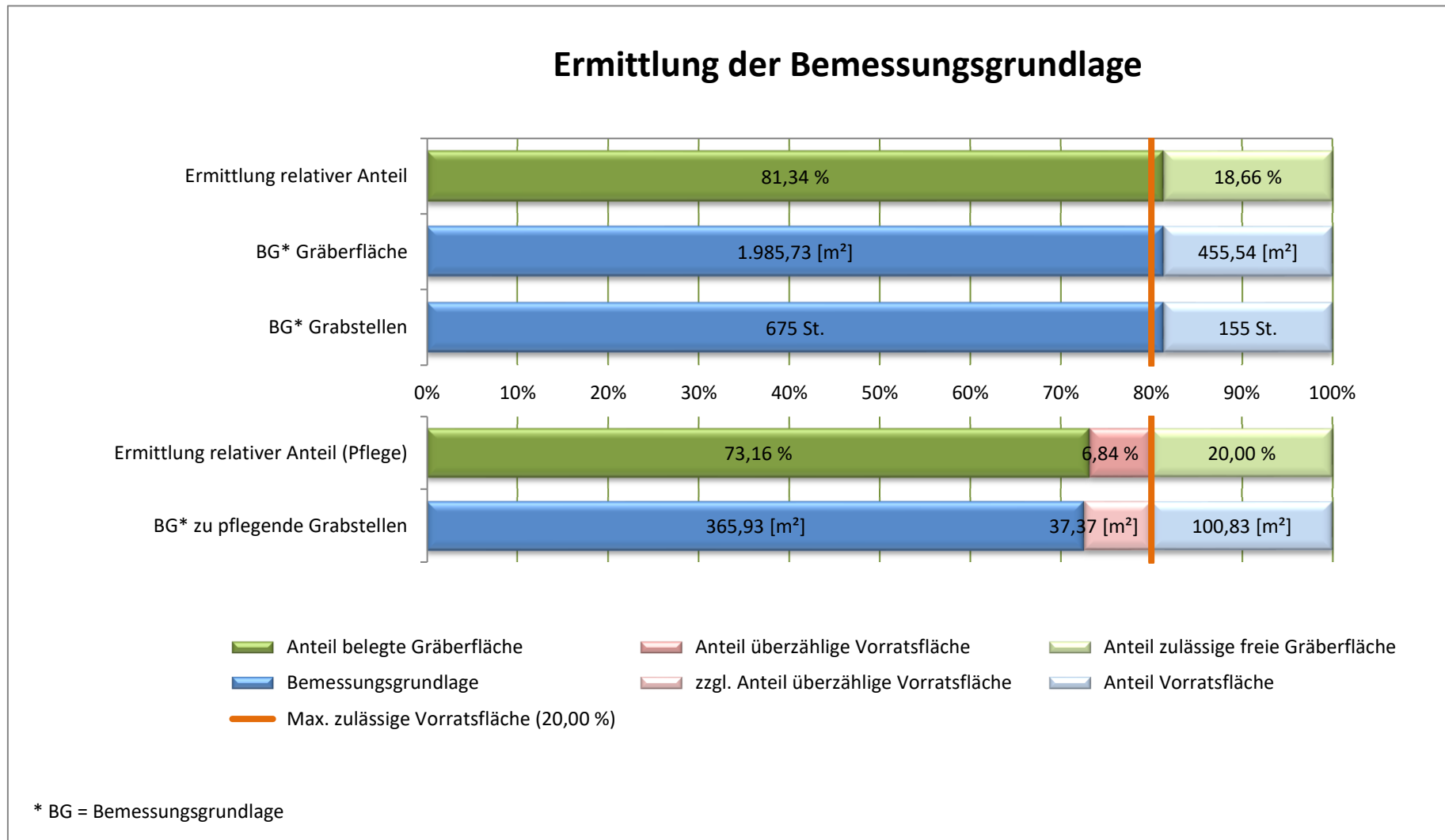
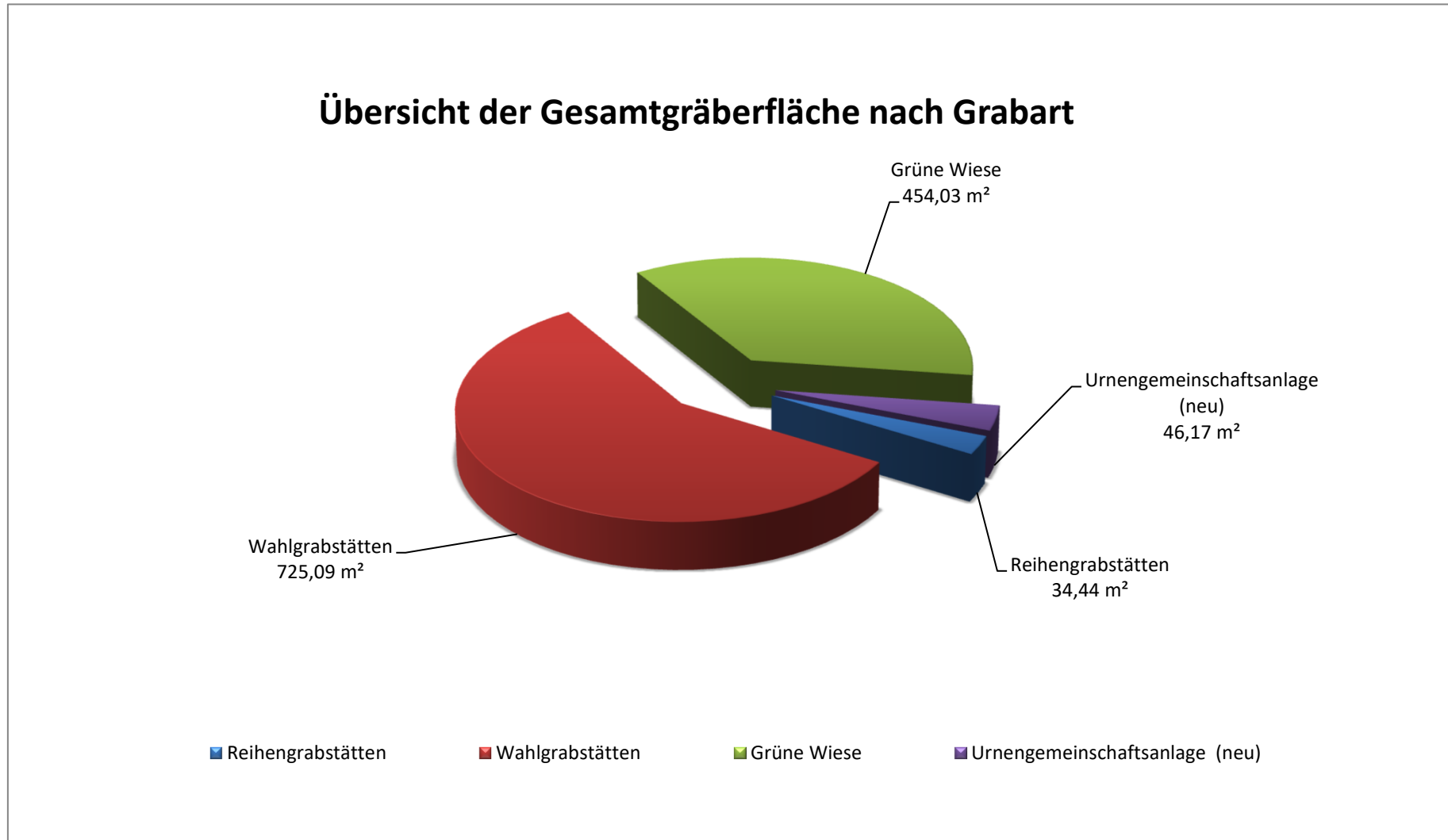
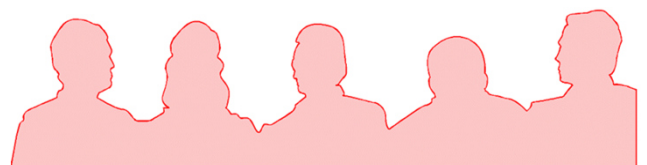


Abb. 2 Diagramm Gräberfläche - Übersicht der Gesamtgräberfläche



Anlage 2

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

2.1.1 Ermittlung der laufenden Kosten

Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Kosten aus den Jahren 2022 - 2024 in €

Sach- konto	Kostenart	2022	2023	2024	Ø (2022 - 2024)
Betriebskosten					
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen					
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	208,61	9,98	0,00	72,86
421199	Instandhaltung der Grdst. u. baul. Anlagen	0,00	0,00	37.997,75	12.665,92
423101	Mieten/Pachten f. Gebäude, Räume, Grdst.	71,48	71,48	71,48	71,48
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	1.414,50	780,03	1.150,73	1.115,09
424103	Energiekosten	1.632,67	979,09	1.856,07	1.489,28
424105	Wasser, Abwasser	395,78	366,09	372,03	377,97
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	113,15	122,96	129,27	121,79
424115	sonstige Entsorgungskosten	1.508,90	1.479,62	1.726,31	1.571,61
425500	Aufw. f. d. Unterhltg d. sonst. bewegl. Vermögens	748,83	0,00	0,00	249,61
429100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	180,88	0,00	0,00	60,29
429101	Bestattungsleistungen	4.737,00	5.828,00	7.252,00	5.939,00
444100	Steuern, Versicherungen u. Schadensfälle	201,75	176,08	219,37	199,07
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	-	-	-	12.636,85 *
-	Personalkosten Verwaltung	-	-	-	7.059,57 *
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde					
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	192,43	163,25	67,44	141,04
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	93,49	102,18	107,76	101,14
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	-	-	-	202,11 *
-	Personalkosten Verwaltung	-	-	-	678,47 *
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach					
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	0,00	390,88	0,00	130,29
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	120,16	97,14	33,44	83,58
424105	Wasser, Abwasser	81,44	93,32	0,00	58,25
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	31,16	34,06	35,92	33,71
429101	Bestattungsleistungen	8.297,00	2.136,00	620,00	3.684,33
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	-	-	-	2.043,68 *
-	Personalkosten Verwaltung	-	-	-	725,74 *
Zwischensumme Betriebskosten		20.029,23	12.830,16	51.639,57	51.512,74

Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Kosten aus den Jahren 2022 - 2024 in €

Sach- konto	Kostenart	2022	2023	2024	Ø (2022 - 2024)
Betriebseinnahmen					
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen/Dittersbach					
314199	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke Land (FöMi)	0,00	-13.981,94	-16.416,26	-10.132,73
331100	Verwaltungsgebühren	-590,00	-380,00	-435,00	-468,33
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	-13.997,00	-7.220,00	-9.260,00	-10.159,00
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	-10.111,10	-3.098,55	-4.077,94	-5.762,53
332113	Liegegebühren	-3.148,55	-1.623,75	-2.970,75	-2.581,02
332200	Friedhofsgebühren lt. Satzung	-969,30	-1.042,04	-900,59	-970,64
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	-2.700,00	-1.500,00	-2.200,00	-2.133,33
348800	Ertr. a. Kostenerst. u. Kostenumlagen Übrige Bereich	-190,00	0,00	0,00	-63,33
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde					
332100	Gebühren Dienstleister	-350,00	-420,00	-140,00	-303,33
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach					
331100	Verwaltungsgebühren	-80,00	-100,00	-100,00	-93,33
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	-2.193,00	-2.652,00	-1.280,00	-2.041,67
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	-2.361,80	-317,50	-859,50	-1.179,60
332113	Liegegebühren	-659,30	-642,80	-574,10	-625,40
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	-180,00	-135,00	-45,00	-120,00
Zwischensumme Betriebseinnahmen		-37.530,05	-33.113,58	-39.259,14	-36.634,26
Summe laufende Kosten		-17.500,82	-20.283,42	12.380,43	14.878,48

* lt. Mitteilung Verwaltung

2.1.2 Ermittlung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum

Prognostizierung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum 2026 - 2030 in€					lt. Mitteilung Verw.			
Sach-konto	Kostenart	Ø (2022 - 2024)	Ansatz 2025 (lt. Verw.)	2026	2027	2028	2029	2030
Betriebskosten								
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen								
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	72,86	800,00	1.000,00	1.020,00	1.040,40	1.061,21	1.082,43
-	zzgl. geplant f. neue UGA-Anlage	-	-	4.000,00	4.500,00	4.600,00	4.700,00	4.800,00
421199	Instandhaltung der Grdst. u. baul. Anlagen	12.665,92	5.000,00	2.000,00	2.000,00	2.040,00	2.080,80	2.122,42
-	zzgl. geplant f. neue UGA-Anlage	-	-	5.000,00	0,00	0,00	0,00	4.500,00
423101	Mieten/Pachten f. Gebäude, Räume, Grdst.	71,48	75,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	1.115,09	1.200,00	1.220,00	1.240,00	1.260,00	1.290,00	1.300,00
424103	Energiekosten	1.489,28	1.600,00	1.800,00	1.850,00	1.870,00	1.890,00	1.900,00
424105	Wasser, Abwasser	377,97	450,00	650,00	660,00	665,00	670,00	675,00
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	121,79	140,00	180,00	180,00	190,00	190,00	200,00
424115	sonstige Entsorgungskosten	1.571,61	1.700,00	1.730,00	1.760,00	1.800,00	1.810,00	1.820,00
425500	Aufw. f. d. Unterhltg d. sonst. bewegl. Vermögens	249,61	0,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00
429100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	60,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
429101	Bestattungsleistungen	5.939,00	5.000,00	6.800,00	7.000,00	7.200,00	7.400,00	7.600,00
444100	Steuern, Versicherungen u. Schadensfälle	199,07	250,00	250,00	260,00	260,00	270,00	270,00
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	12.636,85	10.000,00	15.200,00	15.400,00	15.500,00	15.600,00	15.700,00
-	Personalkosten Verwaltung	7.059,57	0,00	7.500,00	7.700,00	7.900,00	8.100,00	8.300,00

Prognostizierung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum 2026 - 2030 in€								lt. Mitteilung Verw.
Sach- konto	Kostenart	Ø (2022 - 2024)	Ansatz 2025 (lt. Verw.)	2026	2027	2028	2029	2030
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde								
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	0,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	141,04	300,00	310,00	320,00	330,00	340,00	350,00
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	101,14	120,00	130,00	140,00	140,00	140,00	140,00
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	202,11	200,00	300,00	400,00	450,00	500,00	550,00
-	Personalkosten Verwaltung	678,47	0,00	800,00	900,00	1.000,00	1.100,00	1.200,00
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach								
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	130,29	100,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	83,58	200,00	200,00	250,00	250,00	250,00	250,00
424105	Wasser, Abwasser	58,25	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	33,71	50,00	50,00	50,00	60,00	60,00	60,00
429101	Bestattungsleistungen	3.684,33	1.000,00	4.500,00	4.700,00	4.900,00	5.100,00	5.300,00
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	2.043,68	0,00	2.500,00	2.600,00	2.700,00	2.800,00	2.900,00
-	Personalkosten Verwaltung	725,74	0,00	850,00	900,00	950,00	1.000,00	1.000,00
Sonstige Aufwendungen								
-	Kosten ext. Ber.büro (Durchschn. f. 5 J.)	-	-	690,00	690,00	690,00	690,00	690,00
Zwischensumme Betriebskosten		51.512,74	28.485,00	58.790,00	55.650,00	56.925,40	58.172,01	63.839,85

Prognostizierung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum 2026 - 2030 in€								lt. Mitteilung Verw.
Sach- konto	Kostenart	Ø (2022 - 2024)	Ansatz 2025 (lt. Verw.)	2026	2027	2028	2029	2030
Betriebseinnahmen								
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen/Dittersbach								
314199	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke Land (FöMi)	-10.132,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
331100	Verwaltungsgebühren	-468,33	-400,00	-400,00	-400,00	-400,00	-400,00	-400,00
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	-10.159,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	-5.762,53	-9.000,00	-9.000,00	-9.000,00	-9.000,00	-9.000,00	-9.000,00
332113	Liegegebühren	-2.581,02	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00
332200	Friedhofsgebühren lt. Satzung	-970,64	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	-2.133,33	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
348800	Ertr. a. Kostenerst. u. Kostenumlagen Übrige Bereich	-63,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämerswalde								
332100	Gebühren Dienstleister	-303,33	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach								
331100	Verwaltungsgebühren	-93,33	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	-2.041,67	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	-1.179,60	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00
332113	Liegegebühren	-625,40	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	-120,00	-150,00	-150,00	-150,00	-150,00	-150,00	-150,00
Zwischensumme Betriebseinnahmen		-36.634,26	-27.450,00	-27.450,00	-27.450,00	-27.450,00	-27.450,00	-27.450,00
Summe laufende Kosten		14.878,48	1.035,00	31.340,00	28.200,00	29.475,40	30.722,01	36.389,85

2.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten													
Anl.Gr.	Zuord-nung	Bezeichnung	AHK	Kalkulationsjahr 2026		Kalkulationsjahr 2027		Kalkulationsjahr 2028		Kalkulationsjahr 2029		Kalkulationsjahr 2030	
				AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW
Grund und Boden													
808	4	FL.ST. 55/a TF Friedhof (Ehrenhain)	280,50	0,00	280,50	0,00	280,50	0,00	280,50	0,00	280,50	0,00	280,50
1299	1	FL.ST. 194 TF Friedhof (Dittersbach)	1.199,10	0,00	1.199,10	0,00	1.199,10	0,00	1.199,10	0,00	1.199,10	0,00	1.199,10
1300	1	FL.ST. 147/1 TF Friedhof (Neuhausen)	6.219,60	0,00	6.219,60	0,00	6.219,60	0,00	6.219,60	0,00	6.219,60	0,00	6.219,60
481	2	FL.ST. 194 TF Gebäude (Dittersbach)	25,90	0,00	25,90	0,00	25,90	0,00	25,90	0,00	25,90	0,00	25,90
494	2	FL.ST. 147/1 TF Gebäude (Neuhausen)	204,00	0,00	204,00	0,00	204,00	0,00	204,00	0,00	204,00	0,00	204,00
-	1	FL.ST. 194 TF sonst. Infrastruktur (Dittersbach)	246,00	0,00	246,00	0,00	246,00	0,00	246,00	0,00	246,00	0,00	246,00
Zwischensumme Grund und Boden				0,00	8.175,10	0,00	8.175,10	0,00	8.175,10	0,00	8.175,10	0,00	8.175,10
Gebäude, Aufbauten													
-	2	Nachakt. Heizung (Neuhausen)	7.255,09	770,60	3.273,67	770,60	2.503,07	770,60	1.732,47	770,60	961,87	770,60	191,27
-	2	SoPo Nachakt. Heizung (Neuhausen)	-7.255,09	-770,60	-3.273,67	-770,60	-2.503,07	-770,60	-1.732,47	-770,60	-961,87	-770,60	-191,27
-	3	Umzäunung (Neuhausen)	25.599,19	1.706,61	16.781,69	1.706,61	15.075,08	1.706,61	13.368,47	1.706,61	11.661,85	1.706,61	9.955,24
-	3	SoPo Umzäunung (Neuhausen)	-25.599,19	-1.706,61	-16.781,69	-1.706,61	-15.075,08	-1.706,61	-13.368,47	-1.706,61	-11.661,85	-1.706,61	-9.955,24
-	2	Anbau (Neuhausen)	46.803,31	780,06	42.773,02	780,06	41.992,97	780,06	41.212,91	780,06	40.432,86	780,06	39.652,80
-	2	SoPo Anbau (Neuhausen)	-46.803,31	-780,06	-42.773,02	-780,06	-41.992,97	-780,06	-41.212,91	-780,06	-40.432,86	-780,06	-39.652,80
Zwischensumme Gebäude, Aufbauten				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe				0,00	8.175,10	0,00	8.175,10	0,00	8.175,10	0,00	8.175,10	0,00	8.175,10

2.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten													
Anl.Gr.	Zuord- nung	Bezeichnung	AHK	Kalkulationsjahr 2026		Kalkulationsjahr 2027		Kalkulationsjahr 2028		Kalkulationsjahr 2029		Kalkulationsjahr 2030	
				AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW
Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung													
	Zuordnung	Bezeichnung											
1		Grundstücke											
		Abschreibungen:		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
		Restbuchwert:		7.664,70		7.664,70		7.664,70		7.664,70		7.664,70	
		kalkulatorische Verzinsung:		229,94		229,94		229,94		229,94		229,94	
2		Gebäude, Aufbauten											
		Abschreibungen:		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
		Restbuchwert:		229,90		229,90		229,90		229,90		229,90	
		kalkulatorische Verzinsung:		6,90		6,90		6,90		6,90		6,90	
3		Friedhofsunterhaltung											
		Abschreibungen:		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
		Restbuchwert:		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
		kalkulatorische Verzinsung:		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
4		Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig											
		Abschreibungen:		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
		Restbuchwert:		280,50		280,50		280,50		280,50		280,50	
		kalkulatorische Verzinsung:		8,42		8,42		8,42		8,42		8,42	

kalk. Zinssatz: 3,0 %

2.3 Verteilerschlüssel - Kostenrechnung

Verteilerschlüssel (KLR)											
Bezeichnung		Hauptkostenstellen						Nebenkostensteller	Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen	
		Grabnutzung		Friedhofs- unterhaltung	Zusätzliche Grabpflege	Zusatzkosten Herstellung UGA	Bestattungs- leistung	Leichen- hallen	Kriegs-/ Ehrengräber	Gemeinkosten	Kein Ansatz
		Flächenbezug	Grabstellenbezug								
2	GN - flächenbezogen	100,00 %									
3	GN - stellenbezogen	100,00 %									
4	Zusatzkosten Herstellung UGA	100,00 %									
5	Bestattungsleistung	100,00 %									
6	Nutzung Leichenhallen	100,00 %									
7	Gemeinkosten								100,00 %		
8	Kein Ansatz									100,00 %	
9	Unterh./Instandh. Grdst. u. baul. Anl	10,00 %	30,00 %	45,00 %	10,00 %		5,00 %				
10	Energie	3,75 %	11,25 %	25,00 %			50,00 %		10,00 %		
11	Wasser, Abwasser	15,00 %	5,00 %	55,00 %	15,00 %		10,00 %				
12	Versicherung						75,00 %		25,00 %		
13	Entsorgungskosten	14,00 %	10,00 %	65,00 %	10,00 %			1,00 %			
14	Personalkosten Bauhof	5,95 %	17,84 %	47,58 %	19,03 %		6,12 %	3,49 %			
15	Personalkosten Verwaltung	17,50 %							82,50 %		

Ermittlung Verteilerschlüssel "13 - Personalkosten Bauhof"							(lt. Mitteilg. Verw.)
Bezeichnung	Gesamt	Grabnutzung		Friedhofs- unterhaltung	Zusätzliche Grabpflege	Leichen- hallen	Kriegs-/ Ehrengräber
		Flächenbezug	Grabstellenbezug				
Verteilung "FH"-Stunden	100,00 %	6,25 %	18,75 %	50,00 %	20,00 %	5,00 %	
Stunden Bauhof 2022							
FH Neuhausen	196,63 h	12,29 h	36,87 h	98,32 h	39,33 h	9,83 h	
Leichenhalle Cämmerswalde	4,00 h					4,00 h	
FH Dittersbach	63,37 h	3,96 h	11,88 h	31,69 h	12,67 h	3,17 h	
Kriegsgräber	16,25 h						16,25 h
Stunden Bauhof 2023							
FH Neuhausen	289,00 h	18,06 h	54,19 h	144,50 h	57,80 h	14,45 h	
Leichenhalle Cämmerswalde	10,50 h					10,50 h	
FH Dittersbach	152,75 h	9,55 h	28,64 h	76,38 h	30,55 h	7,64 h	
Kriegsgräber	9,25 h						9,25 h
Stunden Bauhof 2024							
FH Neuhausen	303,38 h	18,96 h	56,88 h	151,69 h	60,68 h	15,17 h	
Leichenhalle Cämmerswalde	2,00 h					2,00 h	
FH Dittersbach	148,37 h	9,27 h	27,82 h	74,19 h	29,67 h	7,42 h	
Kriegsgräber	16,75 h						16,75 h
Summe	1212,25 h	72,09 h	216,28 h	576,75 h	230,70 h	74,18 h	42,25 h
relative Anteile	100,00 %	5,95 %	17,84 %	47,58 %	19,03 %	6,12 %	3,49 %

2.4.1 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2026

Haushaltsjahr 2026																				
Kostenarten				Hauptkostenstellen										Nebenkostenstellen		Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen		
Sach-konto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Grabnutzung		Friedhofs-unterhaltung		Zusätzliche Grabpflege		Zusatzkosten Herstellung UGA		Bestattungs-leistung		Leichen-hallen		Kriegs-/ Ehrengräber		Gemeinkosten		Kein Ansatz
				Flächenbezug	Grabstellenbezug															
Laufende Kosten																				
Betriebskosten																				
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen																				
421100	Aufw. f. d. Unterhiltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	9	1.000	10,00 %	100	30,00 %	300	45,00 %	450	10,00 %	100			5,00 %	50					
-	zzgl. geplant f. neue UGA-Anlage	4	4.000									100,00 %	4.000							
421199	Instandhaltung der Grdst. u. baul. Anlagen	9	2.000	10,00 %	200	30,00 %	600	45,00 %	900	10,00 %	200			5,00 %	100					
-	zzgl. geplant f. neue UGA-Anlage	4	5.000									100,00 %	5.000							
423101	Mieten/Pachten f. Gebäude, Räume, Grdst.	3	80			100,00 %	80													
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	1.220											100,00 %	1.220					
424103	Energiekosten	10	1.800	3,75 %	68	11,25 %	203	25,00 %	450					50,00 %	900		10,00 %	180		
424105	Wasser, Abwasser	11	650	15,00 %	98	5,00 %	33	55,00 %	358	15,00 %	98			10,00 %	65					
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	12	180											75,00 %	135		25,00 %	45		
424115	sonstige Entsorgungskosten	13	1.730	14,00 %	242	10,00 %	173	65,00 %	1.125	10,00 %	173					1,00 %	17			
425500	Aufw. f. d. Unterhiltg d. sonst. bewegl. Vermögens	6	250											100,00 %	250					
429101	Bestattungsleistungen	5	6.800									100,00 %	6.800							
444100	Steuern, Versicherungen u. Schadensfälle	7	250														100,00 %	250		
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	14	15.200	5,95 %	904	17,84 %	2.712	47,58 %	7.232	19,03 %	2.893			6,12 %	930	3,49 %	530			
-	Personalkosten Verwaltung	15	7.500									17,50 %	1.313				82,50 %	6.188		
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde																				
421100	Aufw. f. d. Unterhiltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	6	100											100,00 %	100					
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	310											100,00 %	310					
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	6	130											100,00 %	130					
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	6	300											100,00 %	300					
-	Personalkosten Verwaltung	7	800														100,00 %	800		
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach																				
421100	Aufw. f. d. Unterhiltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	9	500	10,00 %	50	30,00 %	150	45,00 %	225	10,00 %	50			5,00 %	25					
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	200											100,00 %	200					
424105	Wasser, Abwasser	11	200	15,00 %	30	5,00 %	10	55,00 %	110	15,00 %	30			10,00 %	20					
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	12	50											75,00 %	38		25,00 %	13		
429101	Bestattungsleistungen	5	4.500									100,00 %	4.500							
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	14	2.500	5,95 %	149	17,84 %	446	47,58 %	1.189	19,03 %	476			6,12 %	153	3,49 %	87			
-	Personalkosten Verwaltung	15	850									17,50 %	149				82,50 %	701		
Sonstige Aufwendungen																				
-	Kosten ext. Ber.büro (Durchschn. f. 5 J.)	7	690														100,00 %	690		
Zwischensumme Betriebskosten			58.790		1.840		4.706		12.038		4.019		9.000		12.761		4.926	634	8.866	0
Betriebseinnahmen																				
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen/Dittersbach																				
331100	Verwaltungsgebühren	7	-400														100,00 %	-400		
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	8	-8.000															100,00 %	-8.000	
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	8	-9.000															100,00 %	-9.000	
332113	Liegegebühren	8	-2.500															100,00 %	-2.500	
332200	Friedhofsgebühren lt. Satzung	8	-1.000															100,00 %	-1.000	
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	8	-2.000															100,00 %	-2.000	

Haushaltsjahr 2026													
Kostenarten				Hauptkostenstellen							Nebenkostenstellen	Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen
Sach-konto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Grabnutzung Flächenbezug	Grabstellenbezug	Friedhofs-unterhaltung	Zusätzliche Grabpflege	Zusatzkosten Herstellung UGA	Bestattungs-leistung	Leichen-hallen	Kriegs-/ Ehrengräber	Gemeinkosten	Kein Ansatz
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde													
332100	Gebühren Dienstleister	8	-200										100,00 % -200
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach													
331100	Verwaltungsgebühren	7	-200									100,00 % -200	
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	8	-2.000										100,00 % -2.000
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	8	-1.000										100,00 % -1.000
332113	Liegegebühren	8	-1.000										100,00 % -1.000
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	8	-150										100,00 % -150
Zwischensumme Betriebseinnahmen			-27.450	0	0	0	0	0	0	0	0	-600	-26.850
Summe Laufende Kosten			31.340	1.840	4.706	12.038	4.019	9.000	12.761	4.926	634	8.266	-26.850

Kalkulatorische Kosten													
Kalkulatorische Abschreibung													
1	Grundstücke	2	0										
2	Gebäude, Aufbauten	6	0										
3	Friedhofsunterhaltung	3	0										
4	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	8	0										
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung													
1	Grundstücke	2	230	100,00 % 230									
2	Gebäude, Aufbauten	6	7							100,00 % 7			
3	Friedhofsunterhaltung	3	0										
4	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	8	8										100,00 % 8
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			245	230	0	0	0	0	0	7	0	0	8
Summe Kalkulatorische Kosten			245	230	0	0	0	0	0	7	0	0	8

Gemeinkostenverrechnung										
Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeinkosten										
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)	36.666	2.070	4.706	12.038	4.019	-	-	4.932	634	8.266
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)		7,29 %	16,57 %	42,39 %	14,15 %	-	-	17,37 %	2,23 %	
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten	8.266	602	1.370	3.504	1.170	-	-	1.436	185	
Summe Gemeinkosten	8.266	602	1.370	3.504	1.170	0	0	1.436	185	
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓		
Gebührenfähiger Gesamtaufwand	57.608	2.672	6.076	15.542	5.189	9.000	12.761	6.368	↓	
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓		
Kostenträger		Grabnutzung Flächenbezug	Grabnutzung Grabstellenbezug	Friedhofs- unterhaltung	Zusätzliche Grabpflege	Zusatzkosten Herstellung UGA	Bestattungs- leistung	Leichen- hallen	Kriegs-/ Ehrengräber	

2.4.2 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2027

Haushaltsjahr 2027																			
Kostenarten				Hauptkostenstellen										Nebenkostenstellen		Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen	
Sach- konto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt- kosten	Grabnutzung		Friedhofs- unterhaltung		Zusätzliche Grabpflege		Zusatzkosten Herstellung UGA		Bestattungs- leistung	Leichen- hallen	Kriegs-/ Ehrengräber	Gemeinkosten	Kein Ansatz			
				Flächenbezug	Grabstellenbezug														
Laufende Kosten																			
Betriebskosten																			
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen																			
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	9	1.020	10,00 %	102	30,00 %	306	45,00 %	459	10,00 %	102		5,00 %	51					
-	zzgl. geplant f. neue UGA-Anlage	4	4.500							100,00 %	4.500								
421199	Instandhaltung der Grdst. u. baul. Anlagen	9	2.000	10,00 %	200	30,00 %	600	45,00 %	900	10,00 %	200		5,00 %	100					
423101	Mieten/Pachten f. Gebäude, Räume, Grdst.	3	80			100,00 %	80												
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	1.240									100,00 %	1.240						
424103	Energiekosten	10	1.850	3,75 %	69	11,25 %	208	25,00 %	463			50,00 %	925		10,00 %	185			
424105	Wasser, Abwasser	11	660	15,00 %	99	5,00 %	33	55,00 %	363	15,00 %	99		10,00 %	66					
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	12	180									75,00 %	135		25,00 %	45			
424115	sonstige Entsorgungskosten	13	1.760	14,00 %	246	10,00 %	176	65,00 %	1.144	10,00 %	176		1,00 %	18					
425500	Aufw. f. d. Unterhltg d. sonst. bewegl. Vermögens	6	250									100,00 %	250						
429101	Bestattungsleistungen	5	7.000									100,00 %	7.000						
444100	Steuern, Versicherungen u. Schadensfälle	7	260												100,00 %	260			
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	14	15.400	5,95 %	916	17,84 %	2.748	47,58 %	7.327	19,03 %	2.931		6,12 %	942	3,49 %	537			
-	Personalkosten Verwaltung	15	7.700									17,50 %	1.348		82,50 %	6.353			
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde																			
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	6	100									100,00 %	100						
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	320									100,00 %	320						
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	6	140									100,00 %	140						
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	6	400									100,00 %	400						
-	Personalkosten Verwaltung	7	900												100,00 %	900			
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach																			
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	9	500	10,00 %	50	30,00 %	150	45,00 %	225	10,00 %	50		5,00 %	25					
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	250									100,00 %	250						
424105	Wasser, Abwasser	11	200	15,00 %	30	5,00 %	10	55,00 %	110	15,00 %	30		10,00 %	20					
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	12	50									75,00 %	38		25,00 %	13			
429101	Bestattungsleistungen	5	4.700									100,00 %	4.700						
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	14	2.600	5,95 %	155	17,84 %	464	47,58 %	1.237	19,03 %	495		6,12 %	159	3,49 %	91			
-	Personalkosten Verwaltung	15	900									17,50 %	158		82,50 %	743			
Sonstige Aufwendungen																			
-	Kosten ext. Ber.büro (Durchschn. f. 5 J.)	7	690												100,00 %	690			
Zwischensumme Betriebskosten				55.650	1.867		4.775	12.227		4.083	4.500	13.205	5.161	645		9.188	0		
Betriebseinnahmen																			
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen/Dittersbach																			
331100	Verwaltungsgebühren	7	-400												100,00 %	-400			
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	8	-8.000													100,00 % -8.000			
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	8	-9.000													100,00 % -9.000			
332113	Liegegebühren	8	-2.500													100,00 % -2.500			
332200	Friedhofsgebühren lt. Satzung	8	-1.000													100,00 % -1.000			
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	8	-2.000													100,00 % -2.000			

Haushaltsjahr 2027													
Kostenarten				Hauptkostenstellen							Nebenkostenstellen	Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen
Sach-konto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Grabnutzung Flächenbezug	Grabstellenbezug	Friedhofs-unterhaltung	Zusätzliche Grabpflege	Zusatzkosten Herstellung UGA	Bestattungs-leistung	Leichen-hallen	Kriegs-/ Ehrengräber	Gemeinkosten	Kein Ansatz
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde													
332100	Gebühren Dienstleister	8	-200										100,00 % -200
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach													
331100	Verwaltungsgebühren	7	-200									100,00 % -200	
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	8	-2.000										100,00 % -2.000
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	8	-1.000										100,00 % -1.000
332113	Liegegebühren	8	-1.000										100,00 % -1.000
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	8	-150										100,00 % -150
Zwischensumme Betriebseinnahmen			-27.450	0	0	0	0	0	0	0	0	-600	-26.850
Summe Laufende Kosten			28.200	1.867	4.775	12.227	4.083	4.500	13.205	5.161	645	8.588	-26.850
Kalkulatorische Kosten													
Kalkulatorische Abschreibung													
1	Grundstücke	2	0										
2	Gebäude, Aufbauten	6	0										
3	Friedhofsunterhaltung	3	0										
4	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	8	0										
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung													
1	Grundstücke	2	230	100,00 % 230									
2	Gebäude, Aufbauten	6	7							100,00 % 7			
3	Friedhofsunterhaltung	3	0										
4	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	8	8										100,00 % 8
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			245	230	0	0	0	0	0	7	0	0	8
Summe Kalkulatorische Kosten			245	230	0	0	0	0	0	7	0	0	8
Gemeinkostenverrechnung													
Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeinkosten													
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)			37.582	2.097	4.775	12.227	4.083	-	-	5.168	645		8.588
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)				7,23 %	16,47 %	42,17 %	14,08 %	-	-	17,82 %	2,22 %		
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten			8.588	621	1.414	3.621	1.209	-	-	1.531	191		
Summe Gemeinkosten			8.588	621	1.414	3.621	1.209	0	0	1.531	191		
↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓													
Gebührenfähiger Gesamtaufwand			54.451	2.718	6.189	15.849	5.292	4.500	13.205	6.698			
↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓													
Kostenträger				Grabnutzung Flächenbezug	Grabnutzung Grabstellenbezug	Friedhofs- unterhaltung	Zusätzliche Grabpflege	Zusatzkosten Herstellung UGA	Bestattungs- leistung	Leichen- hallen	Kriegs-/ Ehrengräber		

2.4.3 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2028

Haushaltsjahr 2028																						
Kostenarten				Hauptkostenstellen										Nebenkostenstellen		Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen				
Sach- konto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt- kosten	Grabnutzung		Friedhofs- unterhaltung		Zusätzliche Grabpflege		Zusatzkosten Herstellung UGA		Bestattungs- leistung	Leichen- hallen	Kriegs-/ Ehrengräber	Gemeinkosten	Kein Ansatz						
				Flächenbezug	Grabstellenbezug																	
Laufende Kosten																						
Betriebskosten																						
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen																						
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	9	1.040	10,00 %	104	30,00 %	312	45,00 %	468	10,00 %	104		5,00 %	52								
-	zzgl. geplant f. neue UGA-Anlage	4	4.600							100,00 %	4.600											
421199	Instandhaltung der Grdst. u. baul. Anlagen	9	2.040	10,00 %	204	30,00 %	612	45,00 %	918	10,00 %	204		5,00 %	102								
423101	Mieten/Pachten f. Gebäude, Räume, Grdst.	3	80			100,00 %	80															
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	1.260									100,00 %	1.260									
424103	Energiekosten	10	1.870	3,75 %	70	11,25 %	210	25,00 %	468			50,00 %	935		10,00 %	187						
424105	Wasser, Abwasser	11	665	15,00 %	100	5,00 %	33	55,00 %	366	15,00 %	100		10,00 %	67								
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	12	190									75,00 %	143		25,00 %	48						
424115	sonstige Entsorgungskosten	13	1.800	14,00 %	252	10,00 %	180	65,00 %	1.170	10,00 %	180		1,00 %	18								
425500	Aufw. f. d. Unterhltg d. sonst. bewegl. Vermögens	6	250									100,00 %	250									
429101	Bestattungsleistungen	5	7.200									100,00 %	7.200									
444100	Steuern, Versicherungen u. Schadensfälle	7	260												100,00 %	260						
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	14	15.500	5,95 %	922	17,84 %	2.765	47,58 %	7.374	19,03 %	2.950		6,12 %	948	3,49 %	540						
-	Personalkosten Verwaltung	15	7.900									17,50 %	1.383		82,50 %	6.518						
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde																						
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	6	100									100,00 %	100									
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	330									100,00 %	330									
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	6	140									100,00 %	140									
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	6	450									100,00 %	450									
-	Personalkosten Verwaltung	7	1.000												100,00 %	1.000						
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach																						
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	9	500	10,00 %	50	30,00 %	150	45,00 %	225	10,00 %	50		5,00 %	25								
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	250									100,00 %	250									
424105	Wasser, Abwasser	11	200	15,00 %	30	5,00 %	10	55,00 %	110	15,00 %	30		10,00 %	20								
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	12	60									75,00 %	45		25,00 %	15						
429101	Bestattungsleistungen	5	4.900									100,00 %	4.900									
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	14	2.700	5,95 %	161	17,84 %	482	47,58 %	1.285	19,03 %	514		6,12 %	165	3,49 %	94						
-	Personalkosten Verwaltung	15	950									17,50 %	166		82,50 %	784						
Sonstige Aufwendungen																						
-	Kosten ext. Ber.büro (Durchschn. f. 5 J.)	7	690												100,00 %	690						
Zwischensumme Betriebskosten			56.925		1.892		4.835		12.383		4.131		4.600		13.649		5.282	652		9.501		0
Betriebseinnahmen																						
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen/Dittersbach																						
331100	Verwaltungsgebühren	7	-400												100,00 %	-400						
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	8	-8.000														100,00 %	-8.000				
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	8	-9.000														100,00 %	-9.000				
332113	Liegegebühren	8	-2.500														100,00 %	-2.500				
332200	Friedhofsgebühren lt. Satzung	8	-1.000														100,00 %	-1.000				
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	8	-2.000														100,00 %	-2.000				

Haushaltsjahr 2028													
Kostenarten				Hauptkostenstellen							Nebenkostenstellen	Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen
Sach-konto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Grabnutzung		Friedhofs-unterhaltung	Zusätzliche Grabpflege	Zusatzkosten Herstellung UGA	Bestattungs-leistung	Leichen-hallen	Kriegs-/ Ehrengräber	Gemeinkosten	Kein Ansatz
				Flächenbezug	Grabstellenbezug								
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde													
332100	Gebühren Dienstleister	8	-200										100,00 % -200
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach													
331100	Verwaltungsgebühren	7	-200									100,00 % -200	
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	8	-2.000										100,00 % -2.000
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	8	-1.000										100,00 % -1.000
332113	Liegegebühren	8	-1.000										100,00 % -1.000
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	8	-150										100,00 % -150
Zwischensumme Betriebseinnahmen			-27.450	0	0	0	0	0	0	0	0	-600	-26.850
Summe Laufende Kosten			29.475	1.892	4.835	12.383	4.131	4.600	13.649	5.282	652	8.901	-26.850
Kalkulatorische Kosten													
Kalkulatorische Abschreibung													
1	Grundstücke	2	0										
2	Gebäude, Aufbauten	6	0										
3	Friedhofsunterhaltung	3	0										
4	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	8	0										
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung													
1	Grundstücke	2	230	100,00 %	230								
2	Gebäude, Aufbauten	6	7							100,00 %	7		
3	Friedhofsunterhaltung	3	0										
4	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	8	8										100,00 % 8
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			245	230	0	0	0	0	0	7	0	0	8
Summe Kalkulatorische Kosten			245	230	0	0	0	0	0	7	0	0	8
Gemeinkostenverrechnung													
Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeinkosten													
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)			38.313	2.122	4.835	12.383	4.131	-	-	5.289	652	8.901	
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)				7,22 %	16,44 %	42,10 %	14,05 %	-	-	17,98 %	2,22 %		
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten			8.901	642	1.463	3.747	1.250	-	-	1.600	197		
Summe Gemeinkosten			8.901	642	1.463	3.747	1.250	0	0	1.600	197		
				↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓			
Gebührenfähiger Gesamtaufwand			55.713	2.764	6.298	16.131	5.382	4.600	13.649	6.889	↓		
				↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓			
Kostenträger				Grabnutzung Flächenbezug	Grabnutzung Grabstellenbezug	Friedhofs-unterhaltung	Zusätzliche Grabpflege	Zusatzkosten Herstellung UGA	Bestattungs-leistung	Leichen-hallen	Kriegs-/ Ehrengräber		

2.4.4 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2029

Haushaltsjahr 2029																				
Kostenarten				Hauptkostenstellen										Nebenkostenstellen		Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen		
Sach-konto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Grabnutzung		Friedhofs-unterhaltung		Zusätzliche Grabpflege		Zusatzkosten Herstellung UGA		Bestattungs-leistung	Leichen-hallen	Kriegs-/ Ehrengräber	Gemeinkosten		Kein Ansatz			
				Flächenbezug	Grabstellenbezug															
Laufende Kosten																				
Betriebskosten																				
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen																				
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	9	1.061	10,00 %	106	30,00 %	318	45,00 %	478	10,00 %	106		5,00 %	53						
-	zzgl. geplant f. neue UGA-Anlage	4	4.700								100,00 %	4.700								
421199	Instandhaltung der Grdst. u. baul. Anlagen	9	2.081	10,00 %	208	30,00 %	624	45,00 %	936	10,00 %	208		5,00 %	104						
423101	Mieten/Pachten f. Gebäude, Räume, Grdst.	3	80			100,00 %	80													
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	1.290										100,00 %	1.290						
424103	Energiekosten	10	1.890	3,75 %	71	11,25 %	213	25,00 %	473				50,00 %	945		10,00 %	189			
424105	Wasser, Abwasser	11	670	15,00 %	101	5,00 %	34	55,00 %	369	15,00 %	101		10,00 %	67						
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	12	190										75,00 %	143		25,00 %	48			
424115	sonstige Entsorgungskosten	13	1.810	14,00 %	253	10,00 %	181	65,00 %	1.177	10,00 %	181				1,00 %	18				
425500	Aufw. f. d. Unterhltg d. sonst. bewegl. Vermögens	6	250										100,00 %	250						
429101	Bestattungsleistungen	5	7.400									100,00 %	7.400							
444100	Steuern, Versicherungen u. Schadensfälle	7	270													100,00 %	270			
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	14	15.600	5,95 %	928	17,84 %	2.783	47,58 %	7.422	19,03 %	2.969		6,12 %	955	3,49 %	544				
-	Personalkosten Verwaltung	15	8.100									17,50 %	1.418			82,50 %	6.683			
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde																				
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	6	100										100,00 %	100						
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	340										100,00 %	340						
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	6	140										100,00 %	140						
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	6	500										100,00 %	500						
-	Personalkosten Verwaltung	7	1.100													100,00 %	1.100			
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach																				
421100	Aufw. f. d. Unterhltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	9	500	10,00 %	50	30,00 %	150	45,00 %	225	10,00 %	50		5,00 %	25						
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	250										100,00 %	250						
424105	Wasser, Abwasser	11	200	15,00 %	30	5,00 %	10	55,00 %	110	15,00 %	30		10,00 %	20						
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	12	60										75,00 %	45		25,00 %	15			
429101	Bestattungsleistungen	5	5.100									100,00 %	5.100							
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	14	2.800	5,95 %	167	17,84 %	500	47,58 %	1.332	19,03 %	533		6,12 %	171	3,49 %	98				
-	Personalkosten Verwaltung	15	1.000									17,50 %	175			82,50 %	825			
Sonstige Aufwendungen																				
-	Kosten ext. Ber.büro (Durchschn. f. 5 J.)	7	690													100,00 %	690			
Zwischensumme Betriebskosten			58.172		1.913		4.893		12.521		4.177		4.700		14.093		5.397	659	9.819	0
Betriebseinnahmen																				
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen/Dittersbach																				
331100	Verwaltungsgebühren	7	-400													100,00 %	-400			
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	8	-8.000															100,00 %	-8.000	
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	8	-9.000															100,00 %	-9.000	
332113	Liegegebühren	8	-2.500															100,00 %	-2.500	
332200	Friedhofsgebühren lt. Satzung	8	-1.000															100,00 %	-1.000	
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	8	-2.000															100,00 %	-2.000	

Haushaltsjahr 2029													
Kostenarten				Hauptkostenstellen							Nebenkostenstellen	Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen
Sach-konto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Grabnutzung		Friedhofs-unterhaltung	Zusätzliche Grabpflege	Zusatzkosten Herstellung UGA	Bestattungs-leistung	Leichen-hallen	Kriegs-/ Ehrengräber	Gemeinkosten	Kein Ansatz
				Flächenbezug	Grabstellenbezug								
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde													
332100	Gebühren Dienstleister	8	-200										100,00 % -200
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach													
331100	Verwaltungsgebühren	7	-200									100,00 % -200	
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	8	-2.000										100,00 % -2.000
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	8	-1.000										100,00 % -1.000
332113	Liegegebühren	8	-1.000										100,00 % -1.000
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	8	-150										100,00 % -150
Zwischensumme Betriebseinnahmen			-27.450	0	0	0	0	0	0	0	0	-600	-26.850
Summe Laufende Kosten			30.722	1.913	4.893	12.521	4.177	4.700	14.093	5.397	659	9.219	-26.850
Kalkulatorische Kosten													
Kalkulatorische Abschreibung													
1	Grundstücke	2	0										
2	Gebäude, Aufbauten	6	0										
3	Friedhofsunterhaltung	3	0										
4	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	8	0										
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung													
1	Grundstücke	2	230	100,00 %	230								
2	Gebäude, Aufbauten	6	7							100,00 %	7		
3	Friedhofsunterhaltung	3	0										
4	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	8	8										100,00 % 8
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			245	230	0	0	0	0	0	7	0	0	8
Summe Kalkulatorische Kosten			245	230	0	0	0	0	0	7	0	0	8
Gemeinkostenverrechnung													
Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeinkosten													
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)			39.016	2.143	4.893	12.521	4.177	-	-	5.404	659	9.219	
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)				7,19 %	16,42 %	42,02 %	14,02 %	-	-	18,14 %	2,21 %		
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten			9.219	663	1.514	3.874	1.292	-	-	1.672	204		
Summe Gemeinkosten			9.219	663	1.514	3.874	1.292	0	0	1.672	204		
				↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓			
Gebührenfähiger Gesamtaufwand			56.945	2.806	6.406	16.394	5.470	4.700	14.093	7.076			
				↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓			
Kostenträger				Grabnutzung Flächenbezug	Grabnutzung Grabstellenbezug	Friedhofs-unterhaltung	Zusätzliche Grabpflege	Zusatzkosten Herstellung UGA	Bestattungs-leistung	Leichen-hallen	Kriegs-/ Ehrengräber		

2.4.5 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2030

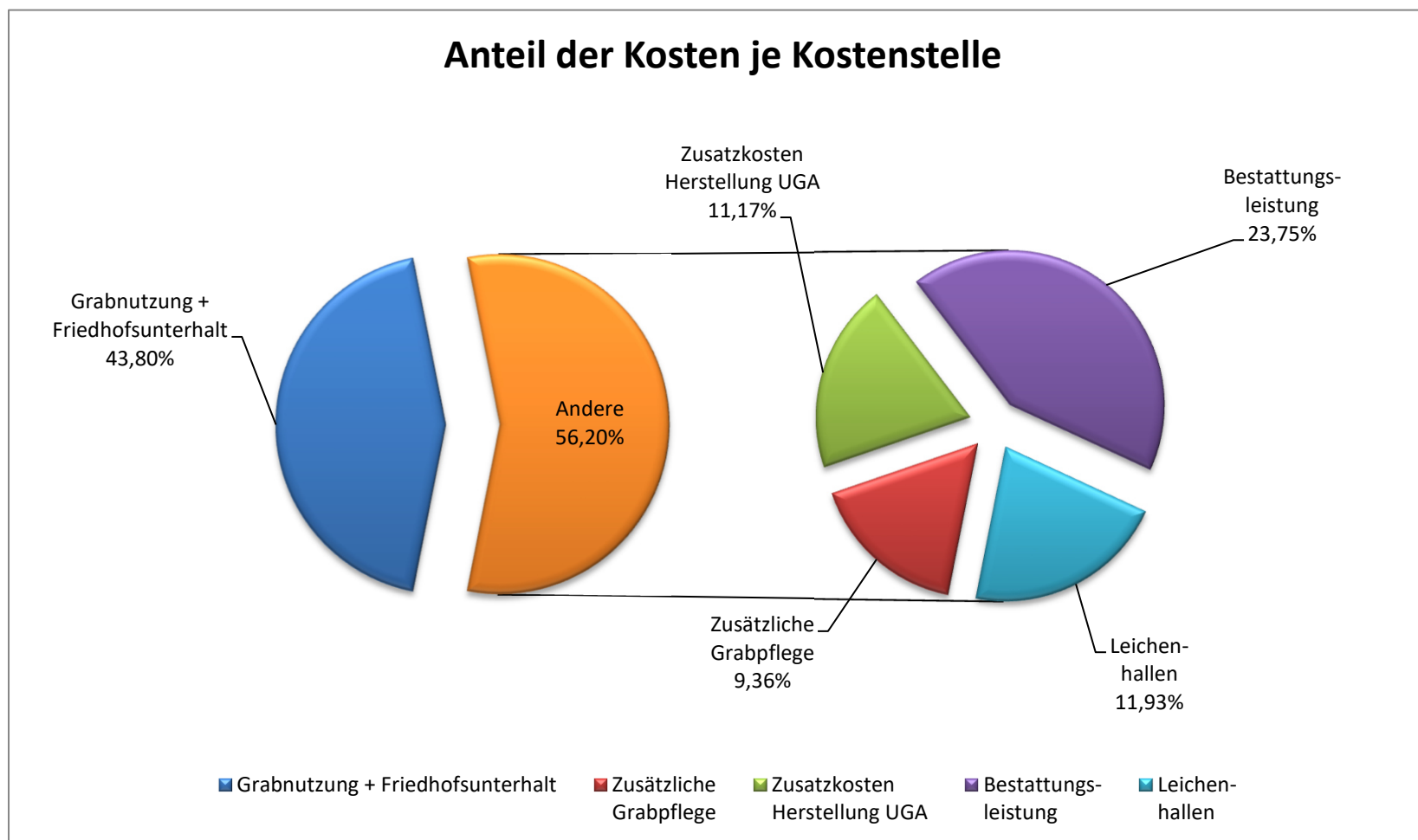
Haushaltsjahr 2030																	
Kostenarten				Hauptkostenstellen										Nebenkostenstellen		Hilfskostenstellen	
Sach-konto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Grabnutzung		Friedhofs-unterhaltung		Zusätzliche Grabpflege		Zusatzkosten Herstellung UGA		Bestattungs-leistung		Leichen-hallen		Kriegs-/ Ehrengräber	Gemeinkosten
				Flächenbezug	Grabstellenbezug												Kein Ansatz
Laufende Kosten																	
Betriebskosten																	
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen																	
421100	Aufw. f. d. Unterhiltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	9	1.082	10,00 %	108	30,00 %	325	45,00 %	487	10,00 %	108			5,00 %	54		
-	zzgl. geplant f. neue UGA-Anlage	4	4.800							100,00 %	4.800						
421199	Instandhaltung der Grdst. u. baul. Anlagen	9	2.122	10,00 %	212	30,00 %	637	45,00 %	955	10,00 %	212			5,00 %	106		
-	zzgl. geplant f. neue UGA-Anlage	4	4.500							100,00 %	4.500						
423101	Mieten/Pachten f. Gebäude, Räume, Grdst.	3	80			100,00 %	80										
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	1.300											100,00 %	1.300		
424103	Energiekosten	10	1.900	3,75 %	71	11,25 %	214	25,00 %	475					50,00 %	950	10,00 %	190
424105	Wasser, Abwasser	11	675	15,00 %	101	5,00 %	34	55,00 %	371	15,00 %	101			10,00 %	68		
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	12	200											75,00 %	150	25,00 %	50
424115	sonstige Entsorgungskosten	13	1.820	14,00 %	255	10,00 %	182	65,00 %	1.183	10,00 %	182					1,00 %	18
425500	Aufw. f. d. Unterhiltg d. sonst. bewegl. Vermögens	6	250											100,00 %	250		
429101	Bestattungsleistungen	5	7.600									100,00 %	7.600				
444100	Steuern, Versicherungen u. Schadensfälle	7	270													100,00 %	270
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	14	15.700	5,95 %	934	17,84 %	2.801	47,58 %	7.470	19,03 %	2.988			6,12 %	961	3,49 %	547
-	Personalkosten Verwaltung	15	8.300									17,50 %	1.453			82,50 %	6.848
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde																	
421100	Aufw. f. d. Unterhiltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	6	100											100,00 %	100		
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	350											100,00 %	350		
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	6	140											100,00 %	140		
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	6	550											100,00 %	550		
-	Personalkosten Verwaltung	7	1.200													100,00 %	1.200
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach																	
421100	Aufw. f. d. Unterhiltg d. Grdst. u. baul. Anlagen	9	500	10,00 %	50	30,00 %	150	45,00 %	225	10,00 %	50			5,00 %	25		
424102	Reinigungskosten, Sanitärbedarf	6	250											100,00 %	250		
424105	Wasser, Abwasser	11	200	15,00 %	30	5,00 %	10	55,00 %	110	15,00 %	30			10,00 %	20		
424106	Versicherungen (Geb.,Elementar,Feuer,Elektronik...)	12	60											75,00 %	45	25,00 %	15
429101	Bestattungsleistungen	5	5.300									100,00 %	5.300				
481100	Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	14	2.900	5,95 %	172	17,84 %	517	47,58 %	1.380	19,03 %	552			6,12 %	177	3,49 %	101
-	Personalkosten Verwaltung	15	1.000									17,50 %	175			82,50 %	825
Sonstige Aufwendungen																	
-	Kosten ext. Ber.büro (Durchschn. f. 5 J.)	7	690													100,00 %	690
Zwischensumme Betriebskosten			63.840		1.934		4.949		12.656		4.223		9.300		14.528		5.496
																666	10.088
																	0
Betriebseinnahmen																	
55.30.01.01 - Friedhof Neuhausen/Dittersbach																	
331100	Verwaltungsgebühren	7	-400													100,00 %	-400
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	8	-8.000														100,00 % -8.000
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	8	-9.000														100,00 % -9.000
332113	Liegegebühren	8	-2.500														100,00 % -2.500
332200	Friedhofsgebühren lt. Satzung	8	-1.000														100,00 % -1.000
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	8	-2.000														100,00 % -2.000

Haushaltsjahr 2030													
Kostenarten				Hauptkostenstellen							Nebenkostenstellen	Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen
Sach-konto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Grabnutzung Flächenbezug	Grabstellenbezug	Friedhofs-unterhaltung	Zusätzliche Grabpflege	Zusatzkosten Herstellung UGA	Bestattungs-leistung	Leichen-hallen	Kriegs-/ Ehrengräber	Gemeinkosten	Kein Ansatz
55.30.01.02 - Bestattungshalle Cämmerswalde													
332100	Gebühren Dienstleister	8	-200										100,00 % -200
55.30.01.04 - Friedhof Dittersbach													
331100	Verwaltungsgebühren	7	-200									100,00 % -200	
332111	Bestattungsgebühren Dienstleister	8	-2.000										100,00 % -2.000
332112	Friedhofsunterhaltungsgebühr	8	-1.000										100,00 % -1.000
332113	Liegegebühren	8	-1.000										100,00 % -1.000
332400	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	8	-150										100,00 % -150
Zwischensumme Betriebseinnahmen			-27.450	0	0	0	0	0	0	0	0	-600	-26.850
Summe Laufende Kosten			36.390	1.934	4.949	12.656	4.223	9.300	14.528	5.496	666	9.488	-26.850

Kalkulatorische Kosten													
Kalkulatorische Abschreibung													
1	Grundstücke	2	0										
2	Gebäude, Aufbauten	6	0										
3	Friedhofsunterhaltung	3	0										
4	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	8	0										
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kalkulatorische Verzinsung													
1	Grundstücke	2	230	100,00 % 230									
2	Gebäude, Aufbauten	6	7							100,00 % 7			
3	Friedhofsunterhaltung	3	0										
4	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	8	8									100,00 % 8	
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			245	230	0	0	0	0	0	7	0	0	8
Summe Kalkulatorische Kosten			245	230	0	0	0	0	0	7	0	0	8

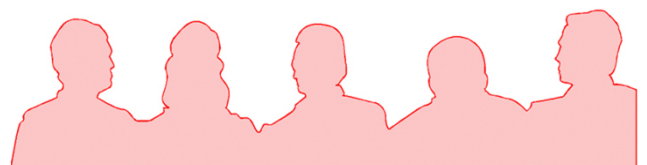
Gemeinkostenverrechnung										
Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeinkosten										
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)	39.649	2.164	4.949	12.656	4.223	-	-	5.503	666	9.488
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)		7,17 %	16,41 %	41,96 %	14,00 %	-	-	18,24 %	2,21 %	
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten	9.488	681	1.557	3.981	1.329	-	-	1.731	210	
Summe Gemeinkosten	9.488	681	1.557	3.981	1.329	0	0	1.731	210	
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓		
Gebührenfähiger Gesamtaufwand	62.601	2.845	6.506	16.637	5.552	9.300	14.528	7.234	↓	
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓		
Kostenträger		Grabnutzung Flächenbezug	Grabnutzung Grabstellenbezug	Friedhofs- unterhaltung	Zusätzliche Grabpflege	Zusatzkosten Herstellung UGA	Bestattungs- leistung	Leichen- hallen	Kriegs-/ Ehrengräber	

Abb. 3 Diagramm Kostenverteilung - Anteil der Kosten je Kostenstelle



Anlage 3

Gebührenermittlung



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

3.1.1 Ermittlung der Grabnutzungsgebühren

Ermittlung des flächenbezogenen Gebührenbestandteils

Flächenbezogener Bestandteil								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV + V	VII Bemessungs- grundlage Fläche	VIII Flächenbezogene Kosten VI / VII
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung				
2026	1.839,84 €	0,00 €	0,00 €	229,94 €	602,45 €	2.672,23 €	1.985,73 [m²]	1,35 €/ [m²]
2027	1.867,25 €	0,00 €	0,00 €	229,94 €	621,14 €	2.718,34 €	1.985,73 [m²]	1,37 €/ [m²]
2028	1.892,29 €	0,00 €	0,00 €	229,94 €	642,22 €	2.764,45 €	1.985,73 [m²]	1,39 €/ [m²]
2029	1.913,24 €	0,00 €	0,00 €	229,94 €	663,08 €	2.806,26 €	1.985,73 [m²]	1,41 €/ [m²]
2030	1.933,95 €	0,00 €	0,00 €	229,94 €	680,66 €	2.844,55 €	1.985,73 [m²]	1,43 €/ [m²]
Summe						13.805,82 €	9.928,65 [m²]	1,39 €/ [m²]

Ermittlung des grabstellenbezogenen Gebührenbestandteils

Grabstellenbezogener Bestandteil								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV + V	VII Bemessungs- grundlage Grabstelle	VIII Grabstellen- bezogene Kosten VI / VII
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung				
2026	4.705,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.369,76 €	6.075,67 €	675 St.	9,00 €/St.
2027	4.774,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.414,12 €	6.188,68 €	675 St.	9,17 €/St.
2028	4.834,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.463,10 €	6.297,97 €	675 St.	9,33 €/St.
2029	4.892,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.513,70 €	6.406,23 €	675 St.	9,49 €/St.
2030	4.949,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.556,87 €	6.506,31 €	675 St.	9,64 €/St.
Summe						31.474,85 €	3.375 St.	9,33 €/St.

3.1.2 Ermittlung der sonstigen Teilgebühren

Ermittlung des Gebührenbestandteils für die Pflege

Pflegebestandteil								
Jahr	I Laufende Kosten		II Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV + V	VII Bemessungs- grundlage Fläche	VIII Flächenbezogene Kosten VI / VII
	Betriebskosten	Betriebseinn.	Abschreibung	Verzinsung				
2026	4.018,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.169,80 €	5.188,74 €	403,30 [m²]	12,87 €/ [m²]
2027	4.082,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.209,16 €	5.291,69 €	403,30 [m²]	13,12 €/ [m²]
2028	4.131,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.250,22 €	5.381,60 €	403,30 [m²]	13,34 €/ [m²]
2029	4.177,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.292,43 €	5.469,79 €	403,30 [m²]	13,56 €/ [m²]
2030	4.223,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.328,51 €	5.551,96 €	403,30 [m²]	13,77 €/ [m²]
Summe						26.883,77 €	2.016,51 [m²]	13,33 €/ [m²]

3.1.3 Ermittlung der Zusatzkosten für die Urnengemeinschaftsanlagen

Ermittlung Zusatzkosten Baumgrab			lt. Verw.
Bezeichnung			Zusatzkosten Baumgrab
A Aufwand je Baum mit je 15 Urnengrabstätten			
I	Wegebau	insgesamt für 57 Urnen (3 Bäume + 1 Stele): 4.780,00 € ergibt anteilig je Baum (15 Urnen):	1.257,89 €
II	Anschaffungskosten Baum		200,00 €
III	Bepflanzung / Rindenmulch		750,00 €
IV	Einfassung		800,00 €
V	Herstellungskosten je Baum (für 15 Urnen)	(I + II + III + IV)	3.007,89 €
VI	Herstellungskosten (für 1 Urne)	(V / 15)	200,53 €
VII	zzgl. Flusskiesel als Grabmal (inkl. Beschriftung) (für 1 Urne)	(lt. Verw.)	581,91 €
VIII	Zusatzkosten Baumgrab (für 1 Urne)	(VI + VII)	782,44 €

Ermittlung Zusatzkosten Stelengrab			lt. Verw.
Bezeichnung			Zusatzkosten Stelengrab
B Aufwand je Stele mit je 12 Urnengrabstätten			
I	Wegebau	insgesamt für 57 Urnen (3 Bäume + 1 Stele): 4.780,00 € ergibt anteilig je Stele (12 Urnen):	1.006,32 €
II	Anschaffungskosten Stele		2.300,00 €
III	Bepflanzung / Rindenmulch		750,00 €
IV	Einfassung		800,00 €
V	Herstellungskosten (für 12 Urnen)	(I + II + III + IV)	4.856,32 €
VI	Herstellungskosten (für 1 Urne)	(V / 12)	404,69 €
VII	zzgl. Schriftplatte (inkl. Beschriftung) (für 1 Urne)	(lt. Verw.)	450,00 €
VIII	Zusatzkosten Stelengrab (für 1 Urne)	(VI + VII)	854,69 €

3.1.4 Übersicht der Grabnutzungsgebühren

Ermittlung der Grabüberlassungs-/Grabnutzungsgebühr je Grabart										
Grabart	I	II	III	IV		VI	VII	VIII	IX	X
	Äqui- valenz- ziffer Grab- fläche	Nut- zungs- zeit	Grab- fläche	Flächenkosten		Grabstellen- kosten Kosten Grabstelle	Äqui- valenz- ziffer Pflege	Pflegekosten		Zusatzkosten UGA
		Jahre		Kosten je [m²] (währ. Nutzungszeit)	Summe Fläche (währ. Nutzungszeit)	(währ. Nutzungszeit)		Kosten je m² (währ. Nutzungszeit)	Summe Fläche (währ. Nutzungszeit)	Kosten Grabstelle (währ. Nutzungszeit)
				1,39 € * II	I * III * IV	9,33 € * II		13,33 € * II	III * VII	s. 3.1.3
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten										
1. Reihengrabstätten										
1.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	1,0	20	1,44 m²	27,80 €/m²	40,03 €	186,60 €	-	-	-	-
1.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)	1,0	20	2,15 m²	27,80 €/m²	59,77 €	186,60 €	-	-	-	-
1.3 Urnengrab	1,0	20	1,11 m²	27,80 €/m²	30,86 €	186,60 €	-	-	-	-
2. Wahlgrabstätten										
2.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	2,5	20	1,44 m²	27,80 €/m²	100,08 €	186,60 €	-	-	-	-
2.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.) - je Stelle	2,5	20	2,15 m²	27,80 €/m²	149,43 €	186,60 €	-	-	-	-
2.3 Urnengrab (bis 2 Urnen)	2,5	20	1,11 m²	27,80 €/m²	77,15 €	186,60 €	-	-	-	-
2.4 Urnengrab (bis 4 Urnen)	2,5	20	1,69 m²	27,80 €/m²	117,46 €	186,60 €	-	-	-	-
2.5 Zubettung einer Urne	2,5	20	0,00 m²	27,80 €/m²	0,00 €	186,60 €	-	-	-	-
3. Grüne Wiese										
3.1 Erdbestattung	1,0	20	2,15 m²	27,80 €/m²	59,77 €	186,60 €	1,0	266,60 €/m²	573,19 €	-
3.2 Urnenbestattung	1,0	20	1,11 m²	27,80 €/m²	30,86 €	186,60 €	1,0	266,60 €/m²	295,93 €	-
4. Urnengemeinschaftsanlage (neu)										
4.1 Baumgrab	1,0	20	0,81 m²	27,80 €/m²	22,52 €	186,60 €	2,0	266,60 €/m²	431,89 €	782,44 €
4.2 Stelengrab	1,0	20	0,81 m²	27,80 €/m²	22,52 €	186,60 €	2,0	266,60 €/m²	431,89 €	854,69 €

3.2 Ermittlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr

Ermittlung der Bemessungsgrundlage			
Grabart	I Belegte Grabstellen Stand: 19.12.2025	II Gewichtung (Bisheriges Gebührengefüge)	III Ø Grabstellen (gewichtet) I * II
1. Erdgrabstelle			
1.1 RG - Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	5	1,36	6,80
1.2 RG - Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)	5	1,36	6,80
2.1 WG - Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	4	1,36	5,44
2.2 WG - Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.) - je	211	1,36	286,96
3.1 Wiese - Erdbestattung	37	1,36	50,32
2. Urnengrab			
1.3 RG - Urnengrab	0	1,00	0,00
2.3 WG - Urnengrab (bis 2 Urnen)	139	1,00	139,00
2.4 WG - Urnengrab (bis 4 Urnen)	16	1,00	16,00
2.5 Zubettung einer Urne	0	1,00	0,00
3.2 Wiese - Urnenbestattung	258	1,00	258,00
4.1 Baumgrab	0	1,00	0,00
4.2 Stelengrab	0	1,00	0,00
Summe	675		769,32

IV Kostendeckende Gebühr II * XII
28,48 €
20,94 €

Ermittlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren								
Jahr	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
	Laufende Kosten		Kalkulatorische Kosten		Gemeinkosten	Gebührenfähiger Aufwand	Bemessungs- grundlage Grabstellen	Kostendeckender Einheitswert
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung				
						V + VI + VII + VIII + IX	III	X / XI
2026	12.038,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.503,95 €	15.542,05 €	769,32	20,20 €
2027	12.227,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.621,47 €	15.848,80 €	769,32	20,60 €
2028	12.383,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.747,41 €	16.130,82 €	769,32	20,97 €
2029	12.520,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.873,73 €	16.394,27 €	769,32	21,31 €
2030	12.655,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.980,92 €	16.636,64 €	769,32	21,63 €
Summe						80.552,58 €	3.846,60	20,94 €

3.3 Ermittlung der Bestattungsgebühren

Ermittlung der Bestattungsgebühren					
Jahr	Bestattungsleistung		<u>Gebührenrelevant</u> Verwaltungs- anteil	Bemessungs- grundlage Bestattungen/ Umbettungen	Verwaltungs- gebühr je Fall
	Anteil Dienstleister	Anteil Verwaltung			
			II	s. 1.1	III / IV
2026	11.300,00 €	1.461,25 €	1.461,25 €	34	42,98 €
2027	11.700,00 €	1.505,00 €	1.505,00 €	34	44,26 €
2028	12.100,00 €	1.548,75 €	1.548,75 €	34	45,55 €
2029	12.500,00 €	1.592,50 €	1.592,50 €	34	46,84 €
2030	12.900,00 €	1.627,50 €	1.627,50 €	34	47,87 €
Summe			7.735,00 €	170	45,50 €

Ermittlung der Bestattungsgebühren			
Bezeichnung	VI	VII	VIII
	Verwaltungs- gebühr je Fall	zzgl. Kosten Bestatter	Kostendeckende Gebühr
	V	lt. Mittlg. Verw.	VI + VII
1. Bestattungsleistung			
1.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	45,50 €	150,00 €	195,50 €
1.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)	45,50 €	515,00 €	560,50 €
1.3 Urnenbeisetzung	45,50 €	170,00 €	215,50 €
2. Umbettung			
2.1 einer Urne auf dem eigenen Friedhof	45,50 €	260,00 €	305,50 €
2.2 einer Urne auf einen anderen Friedhof	45,50 €	130,00 €	175,50 €

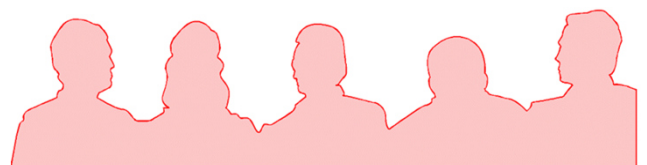
3.4 Ermittlung der Benutzungsgebühren

Ermittlung der Bemessungsgrundlage Benutzungen				Ergebnis
Grabart	I	II	III	IV
	Ø Benutzung pro Jahr s. 1.1	Gewichtung (Bisheriges Gebührengefüge) lt. Satzung	Ø Benutzungen (gewichtet) I * II	Kostendeckende Gebühr XII * II
1. Nutzung Leichenhalle Neuhausen	25	2,22	56	223,73 €
2. Nutzung Leichenhalle Dittersbach	3	1,00	3	100,78 €
3. Nutzung Leichenhalle Cämmerswalde	6	1,56	9	157,22 €
Summe	34		68	

Ermittlung des kostendeckenden Einheitswertes										
Jahr	V		VI		VII	VIII	IX	X	XI	XII
	Laufende Kosten		Kalkulatorische Kosten				Gemeinkosten	Gebührenfähiger Aufwand	Bemessungs- grundlage Benutzungen	Kostendeckender Einheitswert
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung						
								Summe V - IX	III	X / XI
2026	4.925,53 €	0,00 €	0,00 €	6,90 €		1.435,69 €		6.368,12 €	68	93,65 €
2027	5.160,88 €	0,00 €	0,00 €	6,90 €		1.530,59 €		6.698,37 €	68	98,51 €
2028	5.281,64 €	0,00 €	0,00 €	6,90 €		1.600,39 €		6.888,93 €	68	101,31 €
2029	5.397,46 €	0,00 €	0,00 €	6,90 €		1.672,05 €		7.076,41 €	68	104,06 €
2030	5.495,84 €	0,00 €	0,00 €	6,90 €		1.730,91 €		7.233,65 €	68	106,38 €
Summe								34.265,48 €	340	100,78 €

Anlage 4

Ergebnis der Gebührenkalkulation



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

4.1 Gebührenübersicht

Gebührenübersicht								Gebührensätze bei entsprechender Kostendeckung				
Gebührentatbestände	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
	Nutzungs- zeit	Aktueller Gebühren- satz	Gebührenanteil Friedhofs- unterhalt	Abzug pol. Grün (5 %)	Anteil Pflege	Zusatz- kosten	Gebühren- obergrenze	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %
		lt. Satzung	s. 3.1.4	III * 5 %			III + IV + V + VI	VII * 90 %	VII * 80 %	VII * 70 %	VII * 60 %	VII * 50 %
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten												
1. Reihengrabstätten												
1.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	20 Jahre	60,00 €	226,63 €	-11,33 €	-	-	215,30 €	193,77	172,24	150,71	129,18	107,65
1.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)	20 Jahre	103,00 €	246,37 €	-12,32 €	-	-	234,05 €	210,65	187,24	163,84	140,43	117,03
1.3 Urnengrab	20 Jahre	66,00 €	217,46 €	-10,87 €	-	-	206,59 €	185,93	165,27	144,61	123,95	103,29
2. Wahlgrabstätten												
2.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	20 Jahre	85,00 €	286,68 €	-14,33 €	-	-	272,35 €	245,11	217,88	190,64	163,41	136,17
2.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.) - je Stelle	20 Jahre	139,00 €	336,03 €	-16,80 €	-	-	319,22 €	287,30	255,38	223,46	191,53	159,61
2.3 Urnengrab (bis 2 Urnen)	20 Jahre	66,00 €	263,75 €	-13,19 €	-	-	250,56 €	225,50	200,45	175,39	150,33	125,28
2.4 Urnengrab (bis 4 Urnen)	20 Jahre	103,00 €	304,06 €	-15,20 €	-	-	288,85 €	259,97	231,08	202,20	173,31	144,43
2.5 Zubettung einer Urne	20 Jahre	84,00 €	186,60 €	-9,33 €	-	-	177,27 €	159,54	141,82	124,09	106,36	88,64
3. Grüne Wiese												
3.1 Erdbestattung	20 Jahre	103,00 €	246,37 €	-12,32 €	573,19 €	-	807,24 €	726,52	645,79	565,07	484,34	403,62
3.2 Urnenbestattung	20 Jahre	66,00 €	217,46 €	-10,87 €	295,93 €	-	502,51 €	452,26	402,01	351,76	301,51	251,26
4. Urnengemeinschaftsanlage (neu)												
4.1 Baumgrab	20 Jahre	n.v.	209,12 €	-10,46 €	431,89 €	782,44 €	1.412,99 €	1.271,69	1.130,39	989,09	847,79	706,50
4.2 Stelengrab	20 Jahre	n.v.	209,12 €	-10,46 €	431,89 €	854,69 €	1.485,25 €	1.336,72	1.188,20	1.039,67	891,15	742,62
II. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr												
1. Erdgrabstelle	1 Jahr	14,50 €	28,48 €	-1,42 €	-		27,06 €	24,35	21,64	18,94	16,23	13,53
2. Urnengrab	1 Jahr	10,70 €	20,94 €	-1,05 €	-		19,89 €	17,90	15,91	13,93	11,94	9,95

Gebührenübersicht				Gebührensätze bei entsprechender Kostendeckung				
Gebührentatbestände	I		II	III	IV	V	VI	VII
	Aktueller Gebühren- satz		Gebühren- obergrenze	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %
	lt. Satzung		s. 3.3 bzw. 3.4	II * 90 %	II * 80 %	II * 70 %	II * 60 %	II * 50 %
III. Bestattungs-/Umbettungsgebühren								
1. Bestattungsleistung								
1.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	180,00 €		195,50 €	175,95	156,40	136,85	117,30	97,75
1.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)	521,00 €		560,50 €	504,45	448,40	392,35	336,30	280,25
1.3 Urnenbeisetzung	211,00 €		215,50 €	193,95	172,40	150,85	129,30	107,75
2. Umbettung								
2.1 einer Urne auf dem eigenen Friedhof	nach Aufwand		305,50 €	274,95	244,40	213,85	183,30	152,75
2.2 einer Urne auf einen anderen Friedhof	nach Aufwand		175,50 €	157,95	140,40	122,85	105,30	87,75
IV. Benutzungsgebühren								
1. Nutzung Leichenhalle Neuhausen	100,00 €		223,73 €	201,36	178,98	156,61	134,24	111,87
2. Nutzung Leichenhalle Dittersbach	45,00 €		100,78 €	90,70	80,62	70,55	60,47	50,39
3. Nutzung Leichenhalle Cämmerswalde	70,00 €		157,22 €	141,50	125,78	110,05	94,33	78,61

4.2 Darstellung der Grabnutzungsgebühren zzgl. jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr

Gebührenübersicht							
Gebührentatbestände	I Nutzungs- zeit	II	III	IV	V	VI	VII
		Aktueller Gebührensatz (während Nutzungszeit)			Neu kalkulierter Gebührensatz (während Nutzungszeit)		
		Anteil Grab- nutzung	Anteil jährliche FUG	GESAMT	Anteil Grab- nutzung	Anteil jährliche FUG	GESAMT
		lt. Satzung	lt. Satzung	II + III	s. 4.1	s. 4.1	V + VI

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten							
1. Reihengrabstätten							
1.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	20 Jahre	60,00 €	290,00 €	350,00 €	215,30 €	541,12 €	756,42 €
1.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.)	20 Jahre	103,00 €	290,00 €	393,00 €	234,05 €	541,12 €	775,17 €
1.3 Urnengrab	20 Jahre	66,00 €	214,00 €	280,00 €	206,59 €	397,86 €	604,45 €
2. Wahlgrabstätten							
2.1 Erdbestattung (bis zum 6. Lebensj.)	20 Jahre	85,00 €	290,00 €	375,00 €	272,35 €	541,12 €	813,47 €
2.2 Erdbestattung (ab dem 6. Lebensj.) - je Stelle	20 Jahre	139,00 €	290,00 €	429,00 €	319,22 €	541,12 €	860,34 €
2.3 Urnengrab (bis 2 Urnen)	20 Jahre	66,00 €	214,00 €	280,00 €	250,56 €	397,86 €	648,42 €
2.4 Urnengrab (bis 4 Urnen)	20 Jahre	103,00 €	214,00 €	317,00 €	288,85 €	397,86 €	686,71 €
2.5 Zubettung einer Urne	20 Jahre	84,00 €	214,00 €	298,00 €	177,27 €	397,86 €	575,13 €
3. Grüne Wiese							
3.1 Erdbestattung	20 Jahre	103,00 €	290,00 €	393,00 €	807,24 €	541,12 €	1.348,36 €
3.2 Urnenbestattung	20 Jahre	66,00 €	214,00 €	280,00 €	502,51 €	397,86 €	900,37 €
4. Urnengemeinschaftsanlage (neu)							
4.1 Baumgrab	20 Jahre	n.v.	n.v.	n.v.	1.412,99 €	397,86 €	1.810,85 €
4.2 Stelengrab	20 Jahre	n.v.	n.v.	n.v.	1.485,25 €	397,86 €	1.883,11 €

Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Bergfriedhöfe in Neuhausen und Dittersbach, sowie die Trauerhalle in Cämmerswalde (Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.)

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. am ... die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach folgender Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld kraft eines anderen Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebühren für Amtshandlungen

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen, je angefangene Stunde,

1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	45,50 €
2. für die Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung einer Urne	45,50 €
3. für die Umschreibung eines Grabrechtes	45,50 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätte

1. Erdbestattung (Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr)	215,30 €
2. Erdbestattung (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)	234,05 €
3. Urnengrab	206,59 €

(2) Wahlgrabstätte

- | | |
|---|----------|
| 1. Erdbestattung (Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr) | 272,20 € |
| 2. Erdbestattung (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) - je Stelle | 319,20 € |
| 3. Urnengrab zur Aufnahme bis 2 Urnen | 250,60 € |
| 4. Urnengrab zur Aufnahme bis 4 Urnen | 288,80 € |
| 5. Aufnahme einer Urne in ein Wahlgrab (Zubettung) | 177,27 € |

(3) Wiesengrabstätte (Grüne Wiese)

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Erdbestattung | 807,24 € |
| 2. Urnenbestattung | 502,51 € |

(4) Urnengemeinschaftsanlage

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Baumgrab (inkl. Namensnennung) | 1.412,99 € |
| 2. Stelengrab (inkl. Namensnennung) | 1.485,25 € |

- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/20 der Gebühr gemäß Abs. 2 erhoben.

§ 6

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Von den Nutzungsberechtigten wird für die Zeit der Grabnutzung eine jährliche Nutzungsgebühr für die Friedhofsunterhaltung erhoben. Diese beträgt für jedes angefangene Kalenderjahr:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Erdgrabstelle (Einzelgrabstelle) | 27,06 € |
| 2. Urnengrab (Einzelgrabstelle) | 19,89 € |
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist am 30.06. des laufenden Jahres fällig. Wahlweise ist es möglich die Gebühr für die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus zu zahlen.
- (3) Friedhofsunterhaltungsgebühren für Wiesengräber (gem. § 5 Abs. 3) und Gemeinschaftsgräber (gem. § 5 Abs. 4) werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 7

Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Gebühr

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. in Neuhausen | 220,00 € |
| 2. in Dittersbach | 50,00 € |
| 3. in Cämmerswalde | 150,00 € |

§ 8

Gebühren für die Bestattung

- (1) Die Gebühr für das Beratungsgespräch mit dem Dienstleistungsunternehmen auf dem Friedhof beträgt 23,00 €
- (2) Die Gebühr für die Bestattungsleistung beträgt für
- | | |
|---|----------|
| 1. Sargbestattungen (Verstorbene bis 6. Lebensjahr) | 195,50 € |
| 2. Sargbestattungen (Verstorbene ab 6. Lebensjahr) | 560,50 € |
| 3. Urnenbeisetzungen | 215,50 € |
| 4. Urnenbeisetzung (Ordnungsamtsbestattung) | 366,39 € |

§ 9

Sonstige Gebühren

- (1) Die sonstigen Gebühren betragen
- | | |
|---|--------------|
| 1. für die Umbettung eines Sarges | nach Aufwand |
| 2. für die Umbettung einer Urne auf dem eigenen Friedhof | 305,50 € |
| 3. für die Umbettung einer Urne von bzw. auf einen/m anderen Friedhof | 175,50 € |
| 4. pro Träger | 45,00 € |
| 5. bei Grabmalentfernung durch einen Fachbetrieb | nach Aufwand |

§ 10

Ausnahmeregelung

Wegen persönlicher oder sachlicher Härten können die Gebühren im Einzelfall aus Billigkeitsgründen gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuhausen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. vom 09.07.2003 außer Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung ist nur in Verbindung mit der Friedhofssatzung gültig.

Neuhausen, ...

Drescher
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Neuhausen, ...

Drescher
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 25.02.2026

Gegenstand des Beschlusses: Beschlussfassung über die Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) ☒
Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) ☒
Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBEstG) ☒

Beschluss:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt die die Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. laut dem Entwurf mit Stand 02.02.2026.

Begründung:

Die aktuelle Friedhofssatzung datiert vom 14.10.2009. Diese wiederum ist Grundlage für die Friedhofsgebührensatzung die durch die Fa. HEYDER & PARTNER kalkuliert und überarbeitet wurde. Die Gebührensatzung ist nur in Verbindung mit der Friedhofssatzung gültig. Auch hier waren dringend Anpassungen erforderlich. Insbesondere musste die neuen Grabformen in Urnengemeinschaftsanlagen (Baum- und Stehlengrabstätten), die dem Gemeinderat in der Sitzung am 15.10.2026 vorgestellt wurden, in die Friedhofssatzung integriert werden. Darüber hinaus erfolgte eine Überarbeitung aus rechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Leitfassung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, die u.a. auch die Änderungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes sowie Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie umsetzt.

Abstimmergebnisse:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. am ... die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. gelegenen und von ihr verwalteten Bergfriedhöfe:

- Neuhausen „Am Lärchenberg“
- Dittersbach „Bergstraße“

sowie die Trauerhalle in Cämmerswalde.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Wiesengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.
- (3) Die Aufsicht über den Friedhof und seine Verwaltung obliegt dem Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person. Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., vertreten durch den Bürgermeister, nimmt die Aufgaben der Friedhofsverwaltung wahr.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrräder) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr genehmigten Dienstleistungsunternehmen, zu befahren;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern, zu spielen, zu lagern und zu rauchen;
 - j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;
 - k) Hunde unangeleint mitzuführen.Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderten Personen.
- (4) Totengedenkfeiern sind 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeachtet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen werktags nur während der von der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und

Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Sterbeurkunde ist im Original vorzulegen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung oder der von ihr Beauftragte setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einverneh-men mit dem Auftraggeber fest. Beisetzungen und Trauerfeiern sind nur Montag bis Freitag möglich. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material be-stehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwohle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Für ggf. bei dem Verstorbenen verbleibenden Wertgegenständen haftet die Gemeinde Neuhausen/Erz-geb. nicht.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 1,00 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Aus-nahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmel-dung der Bestattung einzuholen.
- (3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ver-storben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Hatte der Verstorbene eine meldepflichtige Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwen-de-ten Material fordern.
- (6) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den vom Friedhofsverwalter beauftragten Dienstleister ausgehoben und wie-der geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander an den Längsseiten durch mindestens 0,30 m Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sons-tige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Das Abstecken der Gräber darf ausschließlich von dem von der Gemeinde dazu Beauftragten ausge-führt werden.

§ 11

Ruhe- und Nutzungszeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (2) Die Nutzungszeit ist die durch diese Satzung festgelegte Zeit der Grabnutzung durch die Angehöri-gen. Sie beträgt für aller Gräber auf den Friedhöfen 20 Jahre und endet nach Ablauf des 20. Nut-zungsjahres jeweils am 31. Dezember. Das Beräumen der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung

anzuzeigen. Ausnahmen für den Fall einer Zweitbelegung einer Grabstätte werden an entsprechender Stelle in dieser Satzung geregelt.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Einzelheiten regelt das Sächsische Bestattungsgesetz.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tod nicht zugelassen, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen, Reihen- und Wiesengräbern werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen-/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1), bei Umbettungen aus Wahl-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 a) und b) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihen-/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. dem beauftragten Dienstleister durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarte Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen. Es erfolgt keine Erstattung bisher gezahlter Grabnutzungsgebühren.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (für Erd- und Urnenbestattung)
 - b) Wahlgrabstätten (für Erd- und Urnenbestattung)
 - c) Wiesengrabstätten (Grüne Wiese für Erd- und Urnenbestattung)
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen
 - e) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (5) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sin der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Grabanweisung.
- (5) Es wird nach der Abfolge des Bestattungstermins beigesetzt. Die Beisetzung außer der Reihe oder das Freihalten einzelner Grabstätten ist nicht gestattet.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Sie wird für jeweils 5 Jahre genehmigt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als ein- und mehrstellige Grabstätte (Einzel- oder Doppelgrab)
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen als ein- und mehrstellige Grabstätte (Einzel- oder Doppelgrab)
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach der Aushändigung der Verleihurkunde und Zahlung der fälligen Gebühr.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) In ein belegtes Wahlgrab nach Abs. 2 a), dessen Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Urne mit beigesetzt werden. In Wahldoppelgräber können 2 Urnen mit beigesetzt werden. In ein belegtes Wahlgrab nach Abs. 2 b), dessen Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können bis zu 2 Urnen, in Doppelgräber bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Mit Beisetzung der letzten Urne beginnt die Nutzungszeit von 20 Jahren erneut.
- (7) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Kinder;
 - c) auf die Eltern;
 - d) auf die Geschwister;
 - e) auf die Großeltern;
 - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 - h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, nach § 7 Abs. 3 Nr. in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 429, 430 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 25 Abs. 2.

§ 16

Wiesengrabstätten (Grüne Wiese)

- (1) Wiesengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Wiesengräber für Erdbestattungen (auf dem Friedhof Neuhausen)
 - b) Wiesengräber für Urnenbestattungen (auf den Friedhöfen in Neuhausen und Dittersbach)
- (3) In jeder Wiesengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt werden. Das Beisetzen einer zusätzlichen Urne ist nicht gestattet.
- (4) Wiesengrabstätten sind mit Namensplatten zu versehen. Wiesenurnengrabstätten ohne Namensplatte werden ausschließlich auf dem Friedhof Dittersbach bereitgestellt.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Dabei sind die Urnen kreisförmig um angeordnete.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Baumgrab (für je 15 Urnen)
 - b) Stelengrab (für je 12 Urnen)

§ 18

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 20 - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderer Beobachtung der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturgesteine oder Holz – hergestellt und fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein. Grabeinfassungen müssen aus Naturgestein sein. Ausnahmen in Form von Heckenpflanzung sind nur in der Abteilung 51 zugelassen. Das Anmalen von Grabsteinen, Einfassungen und Ornamenten mit auffallenden Farben sowie das Ausmalen von Schriften sind nicht statthaft. Nicht zugelassen sind ferner: Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
- (3) Auf den Grabstätten für Erdbeisetzungen sind für Reihen- und Wahlgräber stehende Grabmale bis zu 1,00 m Höhe ab Oberkante Gelände zulässig. Die Grabmale dürfen auf allen Gräbern die Grabbreite (ohne Seitenpfade gemessen) nicht überschreiten, wenn nicht besondere Umstände andere Ausmaße rechtfertigen. Grabeinfassungen müssen folgende Größen haben:
 - Einzelgräber 1,75 m Länge und 0,75 m Breite
 - Doppelgräber 1,75 m Länge und 2,00 m Breite
 - Kindergräber 1,00 m Länge und 0,55 m Breite
- (4) Auf den Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu 1 m Höhe ab Oberkante Gelände zulässig. Die Grabmale dürfen auf allen Gräbern die Grabbreite (ohne Seitenpfade gemessen) nicht überschreiten, wenn nicht besondere Umstände andere Ausmaße rechtfertigen. Grabeinfassung müssen folgende Größen haben:
 - Einzelgräber 1,00 m Länge und 0,55 m Breite

- Doppelgräber 1,00 m Länge und 1,00 m Breite
- (5) Auf den Wiesengrabstätten sind nur liegende Namensplatten aus Naturstein mit einer Größe von 0,40 x 0,45 m zulässig. Die Stärke der Namensplatte sollte einheitlich auf der gesamten Fläche sein und zwischen 3 und 4 cm liegen. Auf den Wiesengrabstätten sind keine Grabeinfassungen zulässig.
- (6) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gestaltet.
 - a) Auf den Baumgrabanlagen werden die Namen der Verstorbenen auf Flusskieselsteinen angegeben.
 - b) Auf den Stelengrabanlagen werden die Namen der Verstorbenen auf an der Stele befestigten Platten angegeben.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig sofern sie größer als 1,00 m x 0,75 m sind. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Einfassung und ggf. Abdeckung inkl. aller Maßangaben mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
 - c) Ergänzende Unterlagen zum Dienstleister (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 22

Anlieferung; Aufstellung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- (2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 23

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung/der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V., so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen

benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 21 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 24 Abs. 1).

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für denen Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte. (§ 3 Abs. 1)
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist diese berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (z.B. Gruftanlage) zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Gruftanlage) nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Sofern Reihengrab- oder Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden müssen, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Wird das Nutzungsrecht einer Gruftanlage entsprechend § 15 Abs. 1 verlängert, sind insbesondere die baurechtlichen Vorschriften zu beachten. Ist eine Gruftanlage defekt und kann nicht repariert werden, ist diese zu beräumen und zurückzubauen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die Grabbreite und 2/3 der Grabsteinhöhe nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (4) Reihengrabstätten müssen binnen 9 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 9 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts würdig hergerichtet sein und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß instandgehalten werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Gras- und Unkrautbewuchs zwischen den Grabstellen ist aber von den angrenzenden Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen beseitigt der Verfügungsberechtigte selbst. § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27

besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer beauftragen.
- (3) Nicht zugelassen ist das eigenmächtige Aufstellen von Bänken sowie das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern.
- (4) Eine Abdeckung (einschließlich Grabumgebung) von Wahl- und Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit Steinplatten, Blech, Kunststoffolie und Teerpappe ist nicht gestattet. Abweichend hierzu ist es gestattet, Grabstätten mit Steinplatten zu belegen, die allerdings nur maximal 1/5 der Grabfläche beanspruchen dürfen. Die Größe der Abdeckung ist bereits bei Beantragung der Zustimmung nachzuweisen.
- (5) Eine Abdeckung (einschließlich Grabumgebung) von Urnengrabstätten mit Blech, Kunststoffolie und Teerpappe ist nicht gestattet. Eine Abdeckung der Urnengräber mittels Steinplatten ist hingegen erlaubt.
- (6) Auf Wiesengräbern ist nach Ablauf von 6 Monaten nach der Bestattung der Blumenschmuck zu entfernen. Blumen- und sonstiger Schmuck darf danach ausschließlich nur auf der Platte stehen. Blumen- oder sonstiger Schmuck, der neben der Platte steht, kann jederzeit ohne vorherige Aufforderung von der Friedhofsverwaltung entfernt und auf Kosten des Verfügungsberechtigten entsorgt werden.
- (7) Auf Urnengemeinschaftsanlagen ist nach Ablauf von 6 Monaten nach der Bestattung der Blumenschmuck zu entfernen. Blumen- und sonstiger Schmuck darf danach ausschließlich nur innerhalb der Grabanlage auf der Fläche der jeweils beigesetzten Urne stehen. Blumen- oder sonstiger Schmuck, der außerhalb der vorgesehenen Flächen bzw. außerhalb der eingefassten Grabanlage steht, kann jederzeit ohne vorherige Aufforderung von der Friedhofsverwaltung entfernt und auf Kosten des Verfügungsberechtigten entsorgt werden.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt,

nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung:

- a) bei Reihengrabstätten die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) bei Wahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten desjeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Bei Grabschmuck und ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Verfügungsberechtigten entfernen. Darüber hinaus ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, bei Wiesengräbern und Urngemeinschaftsanlagen verwelkten Blumenschmuck, Gestecke und sonstiger Schmuck ohne vorherige Aufforderung zu entfernen.

VIII. Friedhofshallen- und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen am Tage der Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.
- (4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 30

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 der Würde des Friedhofes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 und ohne vorherige Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen
 5. Druckschriften verteilt, es sei denn sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern
 6. Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 7. Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 9. Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 10. Tiere - ausgenommen Hunde – mitbringt;
 11. Hunde unangeleint mitführt.
 - d) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
 - f) entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 - g) entgegen § 2 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 - h) entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 - i) entgegen § 23 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 - j) entgegen § 24 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 - k) entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der entfernt;
 - l) entgegen § 28 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 dieses Gesetzes ist die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. vom 14.10.2009 außer Kraft.

Neuhausen, ...

Drescher
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Neuhausen, ...

Drescher
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 25.02.2026

Gegenstand des Beschlusses: Anpassung der Eintrittspreise im Freibad Neuhausen

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)



Beschluss:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgebirge beschließt die Anpassung der Eintrittspreise für das Freibad Neuhausen entsprechend der beigefügten Anlage. Die Preisanpassung tritt ab der Badesaison 2026 in Kraft.

Zusätzlich stimmt der Gemeinderat Neuhausen/Erzgebirge zu, dass Kinder nur noch bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres das Bad kostenfrei nutzen können und der Abendtarif von 16:30 auf 17:00 – 19:00 Uhr geändert wird.

Begründung:

Die letzte Preisanpassung der Eintrittspreise erfolge mit Beschluss Nr. 01.09.2020 am 02.09.2020. Aufgrund von Kostensteigerungen und eines immer größeren Defizits (zuletzt -76.676,98 € lt. BWA 2024) des Freibades ist eine Anpassung der Eintrittspreise erforderlich.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	0
Ja-Stimmen	0
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0
Befangenheit besteht nicht.	

Anlage:

Tarif	Preis bisher	Preis neu – ab 2026
Erwachsene	4,00 €	5,00 €
Frühtarif (10:00 – 11:00 Uhr)	2,00 €	2,50 €
Abendtarif (17:00 – 19:00 Uhr)	2,00 €	3,00 €
Kinder und Jugendliche ab 3 bis 16 Jahre	2,00 €	2,50 €
Kinder bis 2 Jahre	Frei	Frei
Ermäßigt mit Schüler- oder Studentenausweis, Inhaber Gästekarte, Sozialpass, Schwerbehinderte sowie deren Begleitperson	3,00 €	4,00 €
Familienkarte 2 Erwachsene, 2 Kinder	10,00 €	13,00 €
Wertkarten - Im Wert von 15,00 € - Im Wert von 30,00 € - Im Wert von 50,00 € - Im Wert von 100,00 € Zzgl. Pfand	13,50 € 27,00 € 45,00 € 90,00 €	13,50 € 27,00 € 45,00 € 90,00 €

Gesamtbesucherzahlen 2020-2025:

Jahr	Besucherzahl	Zeitraum	Ferien
2020	7.589	09.06. - 27.08.	20.07. - 28.08.
2021	4.682	15.06. - 21.08.	26.07. - 03.09.
2022	7.308	01.06. - 26.08.	18.07. - 26.08.
2023	7.627	01.06. - 28.08.	10.07. - 18.08.
2024	11.121	01.06. - 31.08.	20.06. - 02.08.
2025	6.725	01.06.-06.09.	28.06. - 08.08.

Eintrittsgelder	
2020	17.925,23 €
2021	11.913,54 €
2022	23.266,55 €
2023	19.077,66 €
2024	28.473,84 €
2025	15.986,73 €

Besucherzahlen nach Artikelgruppen

Artikelgruppe	Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Erwachsene	2.597	1.506	2.480	2.416	3.563	2.101
Kind	3.171	2.025	3.027	3.123	4.573	2.895
Ermäßigt	364	209	336	347	522	315
Erwachsene Frühтарif	644	523	722	830	1.196	731
Erwachsene Abendтарif	493	372	670	868	1.232	683
Sonstige	320	47	73	43	35	16
Gesamtbesucherzahl	7.589	4.682	7.308	7.627	11.121	6.725

Besucherzahlen nach Uhrzeit

Uhrzeit	Jahr					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
9	20	5	2		10	2
10	1.796	1.030	1.537	1.509	2231	1278
11	909	655	710	747	1199	599
12	754	406	713	821	882	611
13	1.096	576	957	1.009	1462	905
Zw.summe:	4.575	2.672	3.919	4.086	5.784	3.395
14	1.130	718	1.230	1.062	1654	1078
15	823	504	926	899	1559	936
16	564	499	738	900	1224	794
17	413	263	433	603	798	469
18	81	24	59	76	101	69
19	3	2	3	1	1	0
Zw.summe:	3.014	2.010	3.389	3.541	5.337	3.346
Gesamt:	7.589	4.682	7.308	7.627	11.121	6.741

BWA:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Umsatzerlöse	25.428,43 €	20.281,10 €	14.130,66 €	26.869,84 €	20.740,50 €	31.938,78 €
Kosten Personal	62.950,26 €	56.076,99 €	64.961,70 €	71.868,32 €	74.521,29 €	70.097,49 €
Kosten Afa	1.157,50 €	4.091,29 €	5.257,00 €	5.860,33 €	5.608,48 €	6.019,17 €
übrige	46.075,78 €	138.873,86 €	34.710,97 €	46.603,82 €	48.535,64 €	36.787,81 €
Gesamtkosten	110.183,54 €	199.042,14 €	104.929,67 €	124.332,47 €	128.665,41 €	144.843,25 €
Betriebsergebnis	-84.755,11 €	-178.761,04 €	-90.799,01 €	-97.462,63 €	-107.924,91 €	-112.904,47 €
Neutrales Ergebnis	35.931,37 €	121.374,44 €	35.850,86 €	35.928,06 €	35.927,06 €	36.227,49 €
Vorläufiges Ergebnis	-48.823,74 €	-57.386,60 €	-54.948,15 €	-61.534,57 €	-71.997,85 €	-76.676,98 €

Straßen-Instandhaltungskonzept
Vorläufige Planung Straßenbaumaßnahmen Gemeindestraßen
(Stand 17.02.2026)

Jahr	Straße	Kosten je Straße	Kosten je Jahr	Bemerkungen
2025	Purschenstein	620 T€	620 T€	erledigt
2026-2027	Neuwerndorfer Weg / Abzweig Schubert	Ca. 240 T€	ca. 240 T€	
	Bergstraße/Dittersbacher Weg			nach der Baumaßnahme Brücken S 211
	Anton-Günther-Straße			
	Neuwerndorf Kurze Gasse			
	Bad-Einsiedler Weg			
	Siedlerweg			
	Neuwerndorf Kreuzung/Bushaltestelle			
	Leichenweg			
	Hauptstraße zum Flugzeug			
	Schwartenbergweg			
	Frauenbachstraße			
	Karl-Liebknecht-Str.			

Eine Straßenbaumaßnahme in jedem Jahr ist im Moment absolut **nicht** darstell- und finanzierbar. Die Festlegung der Baumaßnahmen in festgelegten Jahresscheiben oder -abschnitten ist nicht möglich.

Die o.g. Auflistung erfolgt nicht nach chronologischer Wertigkeit bzw. Durchführung. Die Maßnahmen werden nach Dringlichkeit, Relevanz und finanzieller Umsetzbarkeit sowie Gemeinderatsentscheidung geplant und durchgeführt.

Wilhelm-Walther-Grundschule, Neuhausen OT Cämmerswalde

(voraussichtliche) Schülerzahlentwicklung und Klassenbildung

Klassenstufe	Bestand				Schülerzahlvorausberechnung des LaSuB sowie voraussichtliche Klassenaufteilung gemäß Planungsrichtwert (25 SuS/KL)																					
	2024/25		2025/26		2025/26		2026/27		2027/28		2028/29		2029/30		2030/31		2031/32		2032/33		2033/34		2034/35		2035/36	
	SZ	KL	SZ	KL	SZ	KL	SZ	KL	SZ	KL	SZ	KL	SZ	KL	SZ	KL	SZ	KL	SZ	KL	SZ	KL	SZ	KL	SZ	KL
KL 1	24	1	18	1	20	1	19	1	18	1	18	1	14	1	16	1	15	1	15	1	14	1	14	1	14	1
KL 2	18	1	25	1	24	1	20	1	19	1	18	1	18	1	14	1	16	1	15	1	15	1	14	1	14	1
KL 3	21	1	17	1	18	1	24	1	19	1	18	1	17	1	17	1	13	1	15	1	15	1	14	1	14	1
KL 4	16	1	20	1	21	1	18	1	24	1	19	1	18	1	17	1	17	1	13	1	15	1	15	1	14	1
Σ KL	79	4	80	4	83	4	80	4	80	4	73	4	67	4	64	4	61	4	58	4	59	4	57	3	56	2
Kapazität (Σ Klassen)		4		4		4		4		4		4		4		4		4		4		4		4		4
Mehrbedarf / Puffer		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		+1		+2

- » Mindestschülerzahlen werden voraussichtlich ab SJ 32/33 unterschritten
- » langfristige Maßnahmen erforderlich

Mögliche Maßnahmen

- » Einrichtung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts zu gegebenem Zeitpunkt
oder
- » übergemeindliche Neuordnung von Grundschulbezirken: Zweckvereinbarungen mit Nachbargemeinden

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 25.02.2026

Gegenstand des Beschlusses: Anbau an Hotel Dachsbaude / Errichtung einer Bowlingbahn als Erweiterung des Angebotes (Az. 26BAU0147-BG und Az. 26BAU148-ASN)
Antragsteller:

[REDACTED]

Gesetzliche Grundlage:

Baugesetzbuch, § 34 (im Zusammenhang bebaute Ortsteile)	☐
Baugesetzbuch, § 35 (Außenbereich)	☒
Baugesetzbuch, § 36 (Einvernehmen der Gemeinde)	☒
Baugesetzbuch, § 145 (Sanierungsgenehmigung)	☐
Satzung über die örtl. Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde vom 28.08.1993	☐

Beschlussvorschlag:

Zum Bauvorhaben „Anbau an Hotel Dachsbaude / Errichtung einer Bowlingbahn als Erweiterung des Angebotes (Az. 26BAU0147-BG und Az. 26BAU148-ASN); Antragsteller: [REDACTED]
[REDACTED]“ wird das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

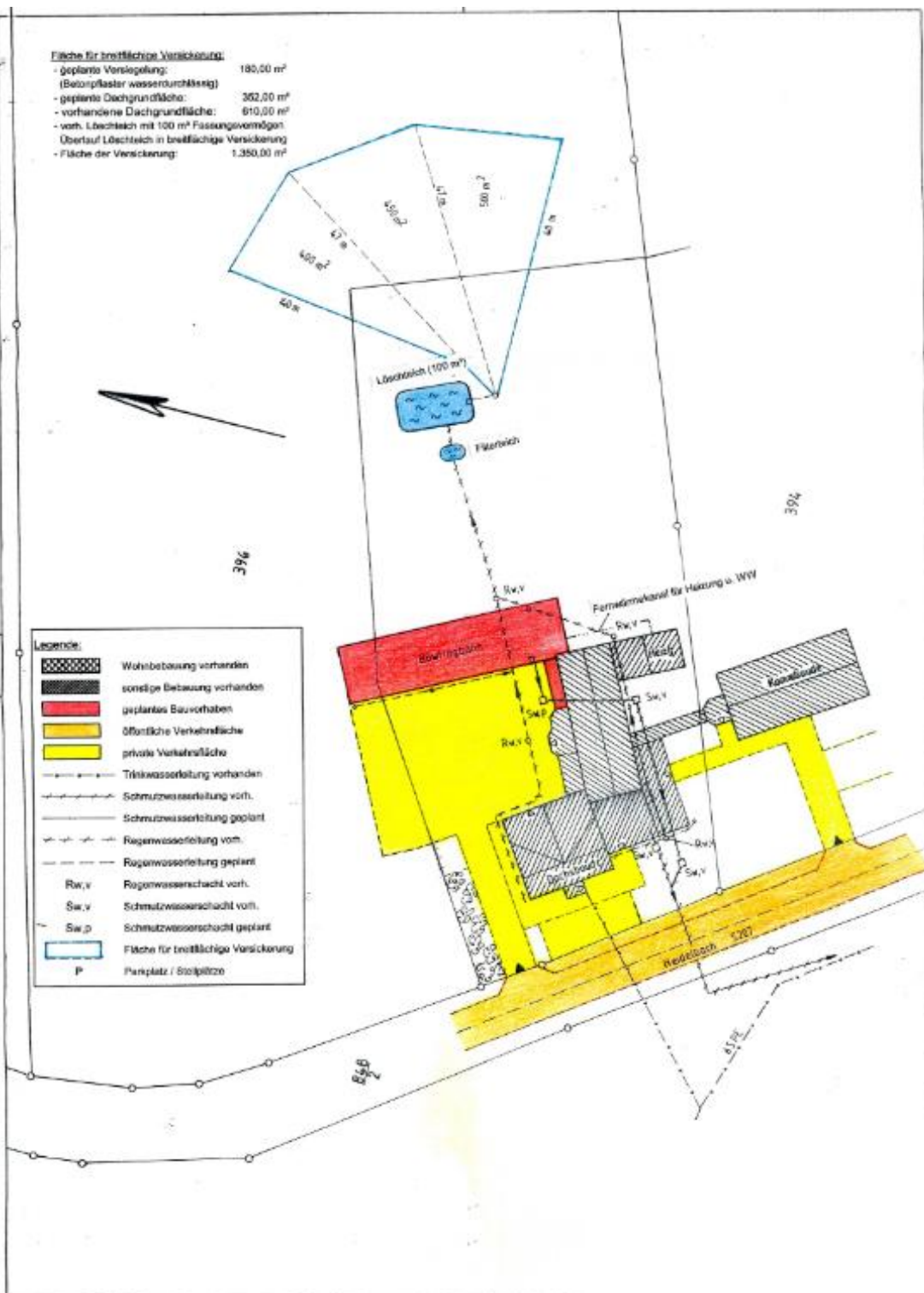
Begründung:

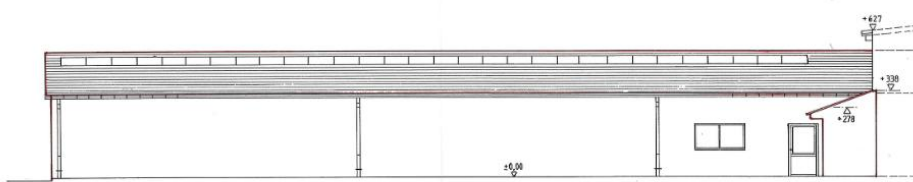
Das Bauvorhaben wurde im Rahmen eines Antrages auf Vorbescheid (Az. 25BAU0446) am 09.04.2025 im Gemeinderat bereits behandelt. Die Genehmigungsbehörde hat den Vorbescheid am 21.07.2025 erteilt. Damit liegen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens vor. Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Zufahrt zur öffentlichen Straße ist gewährleistet.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

- geplante Versiegelung:	180,00 m²
- geplante Dachgrundfläche:	352,00 m²
- vorhandene Dachgrundfläche:	610,00 m²
- vorh. Lichteich mit 100 m³ Fassungsvermögen	
Überlauf Lichteich in breitflächige Versickerung	
- Fläche der Versickerung:	1.350,00 m²

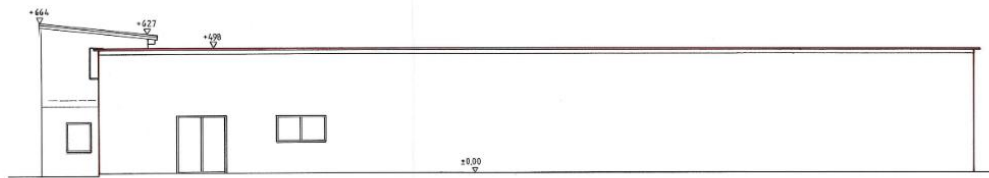




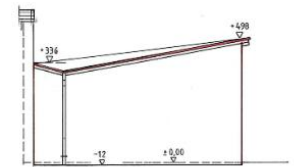
Ansicht Süd-West



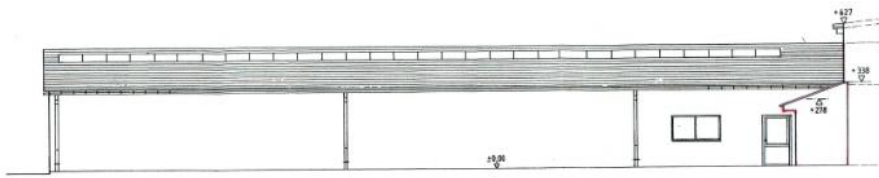
Ansicht Süd-Ost



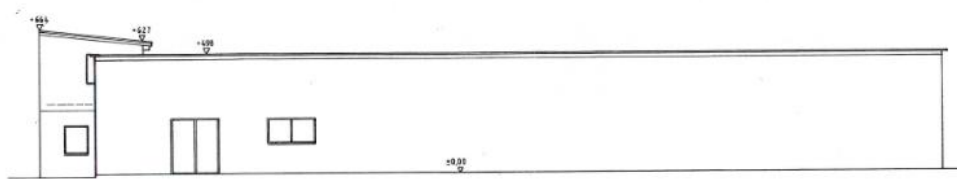
Ansicht Nord-Ost



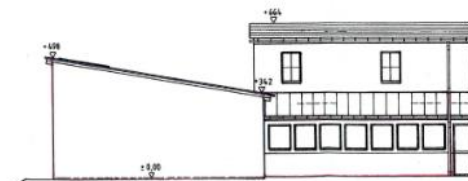
Ansicht Nord-West



Ansicht Süd-West



Ansicht Nord-Ost



Ansicht Süd-Ost



Ansicht Nord-West